

Protokoll

Nr. 22

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 21.02.2019.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2019, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 15.02.2019 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 19.02.2019, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 21.02.2019 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:56 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Gemander, Reinhard
4. Löffler, Guntram
5. Maas, Rudi
6. Strutz, Birger
7. von Borstel, Lars
8. Weber, Matthias
9. Becker, Klaus
10. Bohne, Günter
11. Henninger, Matthias
12. Henrici, Monika
13. Holm, Christian
14. Höser, Roland
15. Jaberg, Peter
16. Kirberg, Till
17. Otto, Artur
18. Roepke, Thomas
19. Töpferwien, Bernd
20. Gerstenberg, Petra
21. Scheer, Cornelia
22. Schirner, Regina
23. Fleischer, Hans-Peter
24. von der Schmitt, Christian
25. Emrich, Susanne
26. Lurz, Günther
27. Moses, Andreas
28. Feisel, Susanne
29. Dr. Göbel, Jürgen
30. Henrici, Rainer
31. Kulp, Kevin
32. Riecks, Jutta
33. Zunke, Sandra

bis inkl. TOP 3.1

III. **vom Magistrat**

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)
Büttner, Bernhard
Hauk, Gerhard

Hollenbach, Werner
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Klein, Manfred
Dr. Müller, Gerriet
Pippinger, Petra

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

van Dick, Jan
Lang, Wilfried

II. **vom Magistrat**

Stempel, Jürgen
Selzer, Heike

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Besonders begrüßt er eine Schulklasse der Adolf-Reichwein-Schule mit ihrer Lehrerin Carmen Oliver-Avemann. Die Schulklasse lerne in der Theorie und schaue sich deshalb auch in der Praxis an, wie ein Stadtparlament funktioniert. Er sichert zu, dass die Damen und Herren Stadtverordnete für Fragen oder auch Gespräche gerne zur Verfügung stehen. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Ehrungen/Ernennungen**

1.1 **Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehren-Stadtbrandinspektor" an Herrn Alfred Hübner
Vorlage: 344/2018**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, erklärt, es liege der Antrag vor, die Person Alfred Hübner zu ehren. Er führt aus, Alfred Hübner sei ein feuerwehrpolitisches Urgestein. Er war und ist sich im Feuerwehrwesen für nichts zu schade, aber für alles zu gebrauchen. Vom einfachen Feuerwehrmann zum Gemeindebrandinspektor habe er sich jederzeit sehr engagiert im Sinne der Feuerwehr als auch für alle Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Wenn es solche Menschen, die sich ehrenamtlich einbringen, nicht gebe, müsse die Stadt diese Arbeiten hauptamtlich leisten. Es gelte, für Personen wie Alfred Hübner dankbar zu sein. Er ruft zur Abstimmung auf. Nach dem positiven Beschluss spricht er seinen herzlichen Glückwunsch verbunden mit einem herzlichen Dank an Alfred Hübner aus.

Bürgermeister Thomas Pauli erläutert kurz den Werdegang von Alfred Hübner. Bereits im Alter von 12 Jahren sei er in die Feuerwehr eingetreten, als es noch keine Jugendwehr gab. 1973 wurde er dann in die Einsatzabteilung übernommen, 1997 wurde er zum Gemeindebrandinspektor, ab 2007 dann Stadtbrandinspektor, ernannt. Zusätzlich sei er 18 Jahre als Zugführer für den Katastrophenschutz tätig gewesen. Er halte es für absolut richtig, die Person Alfred Hübner heute Abend zu ehren. Er verliest die Urkunde und beglückwünscht den neuen Ehren-Stadtbrandinspektor Alfred Hübner.

Ehren-Stadtbrandinspektor Alfred Hübner bedankt sich für die Ehrung und gibt an, es sei ihm eine besondere Ehre gewesen, die Arbeiten zu leisten. Er bedankt sich bei allen Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden sowie den Damen und Herren Stadtverordneten für die Zusammenarbeit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Alfred Hübner die Ehrenbezeichnung „Ehren-Stadtbrandinspektor“ und eine Ehrengabe der Stadt Neu-Anspach aufgrund seiner 28-jährigen Tätigkeit als Ehrenbeamter der Stadt Neu-Anspach und seiner besonderen Verdienste als Wehrführer, stellv. Gemeindebrandinspektor und Stadtbrandinspektor der Freiw. Feuerwehren von Neu-Anspach zu verleihen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

2.1 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 Vorlage: 28/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den zur Vorlage XII/28/2019 beigefügten Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

3.1 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 Widerspruch des Bürgermeisters Vorlage: 265/2018

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, gibt eine kleine Einführung zu diesem Tagesordnungspunkt. Die Stadtverordnetenversammlung habe in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, die wiederkehrenden Straßenbeiträge nicht weiterzuführen. Bei der Abstimmung sei es zu einer Stimmengleichheit/Pattsituation gekommen, sodass die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge als abgelehnt gelte. Der Bürgermeister habe in dieser Sitzung angekündigt, Widerspruch gegen diesen Beschluss einzulegen, was auch schriftlich erfolgt sei. Aus diesem Grund beschäftige sich die Stadtverordnetenversammlung erneut mit dieser Thematik, so schreibe es die Hessische Gemeindeordnung (HGO) vor.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer erklärt, dass seine Fraktion nach wie vor gegen die Weiterführung der Straßenbeiträge sei. Bürgermeister Thomas Pauli wolle mit seinen Beispielrechnungen die Politiker verunsichern. Mit diesen Modellrechnungen, welche nach Ansicht seiner Fraktion nicht stimmig seien, mache es sich der Bürgermeister zu einfach. Bei der HFA-Klausur habe es der Bürgermeister auch geschafft, Einsparungen in Höhe von ca. 500.000 Euro innerhalb eines Tages zu finden. Aus Sicht der FWG-UBN-Fraktion sei es möglich, auf die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu verzichten, ohne dabei die Grundsteuer B zu erhöhen und auch ohne weitere Kredite aufzunehmen. Der Bürgermeister müsse kreative Lösungen finden. Er beantragt im Namen seiner Fraktion die namentliche Abstimmung.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, er wolle zu keiner Zeit mit Unterlagen die Damen und Herren Stadtverordneten verunsichern. Er betont, dass es an der Stadtverordnetenversammlung liege, die Straßenbeiträge abzuschaffen, genauso liege an der Stadtverordnetenversammlung, über eine Gegenfinanzierung nachzudenken. Er erwarte sehr gerne Vorschläge dazu.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion erklärt, dass ihre Fraktion die Fortführung der Straßenbeiträge ebenfalls ablehne. Sie gibt einen Rückblick, wonach vor einigen Jahren der Beschluss zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge der Tatsache geschuldet war, dass bei defizitärer Haushaltslage die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben habe, Straßenbeiträge zu erheben. Deshalb sei es dazu gekommen. Weiter könne man den Ausführungen des Kollegen Fleischer folgen.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion erinnert daran, dass die SPD-Fraktion im hessischen Landtag einen Antrag eingebracht habe, wonach das Land Hessen die Kosten für die Straßensanierungen übernehmen solle. Dieser Antrag wurde leider abgelehnt, u.a. auch von Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, welcher bekanntlich Abgeordneter im hessischen Landtag ist. Es verwundere ihn sehr, dass die CDU auf Landesebene für den Erhalt der Straßenbeiträge stimme, jedoch auf der Kommunalebene gegen die Fortführung der Straßenbeiträge eintrete. Dies sei Betrug an Bürger. Wer außerdem behaupte, es gebe bei Abschaffung der Straßenbeiträge noch anderweitig Einsparmöglichkeiten im Haushalt, der betreibe ebenfalls Betrug am Bürger. Er erinnert daran, dass es sehr schwierig gewesen sei, den Haushalt überhaupt auszugleichen. Jetzt noch weitere Potentiale zu finden, sei nicht mehr möglich.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erwidert auf die Aussage von Bürgermeister Thomas Pauli. So sei es z.B. möglich, im Investitionshaushalt einige Dinge zu stückeln bzw. nur in Teilen auszuführen, so z.B. die Erneuerung der Gartenstraße in Rod am Berg. Weiter ist er der Meinung, dass der Bürgermeister mit seinem Team als Ausführender kreative Idee haben müsse, nicht die Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, es stehe allen Beteiligten offen, Vorschläge einzureichen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz betont, dass die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet sei, die Politik für die Stadt Neu-Anspach zu gestalten. Ihre Fraktion habe in den Haushaltsberatungen Vorschläge gemacht. Man versuche, eine verantwortungsvolle Politik für die Bürgerinnen und Bürger Neu-Anspachs zu machen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen möchte bei der Sache bleiben. Es gehe um die Straßenbeiträge in Neu-Anspach. Man habe zwei Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Modellrechnungen erhalten. Diese hätte man zunächst im Haupt- und Finanzausschuss beraten müssen. Sie stellt den Antrag, das Thema bzw. die vorgelegten Modellrechnungen zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss bzw. in die nächste Sitzungsrunde zu schieben.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion möchte zum besseren Verständnis die drei vorliegenden Modellrechnungen erklären. Es sei klar, dass niemand in der Stadtverordnetenversammlung die wiederkehrenden Straßenbeiträge beschließen möchte. Genauso will niemand wirklich eine Erhöhung der Grundsteuer B beschließen. Vielmehr erkenne er, dass sich Fehler aus der Vergangenheit, welche gemacht wurden, jetzt bitter rächen.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion gibt an, es sei kühn, wenn die CDU-Fraktion jetzt die Abschaffung der Straßenbeiträge fordere, obwohl die CDU-Fraktion damals der Einführung der Straßenbeiträge zugestimmt habe. Er erläutert die Entstehung der wiederkehrenden Straßenbeiträge bzw. den Unterschied zu den einmaligen Straßenbeiträgen. Er findet die vorliegenden Modellrechnungen dubios und ist der Meinung, ein normal denkender Mensch könne das nicht verstehen. Er plädiert ebenfalls für die Verschiebung in den Haupt- und Finanzausschuss. Sollte es heute zu einer Entscheidung kommen, werde sich seine Fraktion enthalten.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander erinnert daran, dass der Beschluss zur Einführung der Straßenbeitragsatzung damals einstimmig erfolgt sei. Zu dieser Zeit sei der Stadtverordnete Andreas Moses Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes gewesen. Zum Thema Schulden bzw. Fehler der Vergangenheit führt er aus, dass es z.B. ohne diese Schulden heute keine Heisterbachstraße gebe, welche die Stadtteile Hausen-Arnsbach und Westerfeld von Verkehr und Lärm entlaste. Auch erwähnt er das Waldschwimmbad sowie die Stadtbücherei, welche beide jährlich für ein Defizit sorgen, was man sich bewusst leiste. Er beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erklärt, dass aktuell auf seiner Rednerliste noch der Kollege Kirberg vermerkt sei. Nach dessen Wortbeitrag werde er die Sitzung unterbrechen.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion erklärt, dass man aktuell mit der Straßenbeitragsatzung die Gelder für die Sanierung der Straßen einholen wolle. Wenn man jetzt die Straßenbeitragsatzung abschaffen möchte, müsse man sich einig werden, wo das Geld für die Sanierung der Straßen herkommen solle bzw. wo man diese benötigten Gelder für den Haushaltsausgleich an anderer Stelle einsparen könne.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unterbricht die Sitzung.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet die Sitzung um 20:53 Uhr wieder.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erklärt, dass er den Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen auf Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss kurz geprüft habe und zur Überzeugung gekommen sei, dass das Parlament dies so beschließen könne. Erst danach könne der Magistrat bzw. die Verwaltung tätig werden, denn ein Widerspruch des Bürgermeisters habe aufschiebende Wirkung. Er sei der Meinung, dass es keine Vorschrift gebe, wann genau sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Thema bzw. dem Beschluss, welchem ein Bürgermeister widerspreche, zu beschäftigen habe. Er halte die Verweisung der Thematik in den Haupt- und Finanzausschuss für zulässig, damit man über die kurzfristig vorgelegten Modellrechnungen in Ruhe beraten und diskutieren könne. Das Souverän muss immer die Möglichkeit haben, die Entscheidungen in einem Fachausschuss vorzubereiten. Die Thematik komme dann sicher in die Stadtverordnetenversammlung zurück. Er macht deutlich, dass er über den Antrag abstimmen lassen wird.

Stadtverordneter Till Kirberg weist daraufhin, dass man mit der Erhöhung der Grundsteuer B ein Problem bekomme, denn es drohe womöglich eine exponentielle Entwicklung. Es sei nicht sein Ziel, mit dem Rekord der Grundsteuer B-Höhe in die Geschichtsbücher einzugehen.

Stadtverordneter Kevin Kulp verweist auf die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Der Widerspruch des Bürgermeisters Sorge für einen Schwebezustand, da die Satzung über die Erhebung der Straßenbeiträge nicht ausgeführt werden könne. Er ist der Meinung, dies sei sicher nicht der Wille des Gesetzgebers, dass die Stadtverordnetenversammlung diese Situation beliebig verlängern könne. Weiter halte er es für nicht fair und für unzumutbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürger, diesen Schwebezustand dauerhaft bestehen zu lassen. Diesen Beschluss immer weiterzuschieben sei sicher auch nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Seine Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer weist daraufhin, dass bei einer Erhöhung der Grundsteuer B ein Betrag X basierend aus der Erhöhung entsprechend jedes Jahr für die Sanierung der Straßen zur Verfügung stehe. Es sei denn, die Grundsteuer B werde durch einen entsprechenden Beschluss wieder sinken, was er sich persönlich nicht vorstellen könne.

Stadtverordneter Reinhard Gemander macht nochmal deutlich, dass die Erwirtschaftung der Abschreibungen für eine neue Straße nur zum Teil in den Modellrechnungen enthalten sei. Dies halte er für nicht richtig bzw. unvollständig. Grundsätzlich werde mit der sanierten Straße ein Mehrwert geschaffen, unabhängig von der Finanzierung der Maßnahme. Aufgrund der kurzen Zeit habe er dies nicht eingehend überprüfen können. Daher begrüßt er die Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu verweisen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Abschließend erklärt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, dass der Antrag auf Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen wurde und man sich somit später wieder mit der Thematik befassen werde.

3.2 Pilotprojekt „TherMOS – Wärmespeicherung in mobilen Systemen“ der RMD Rhein-Main Deponie GmbH im Rahmen des EU-Förderprogrammes INTERREG VB NWE Unterstützungsschreiben/Letter of Support Vorlage: 302/2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Neu-Anspach das Pilotprojekt „TherMOS – Wärmespeicherung in mobilen Systemen“, das die RMN im Rahmen des EU-Förderprogrammes INTERREG VB NEW-Programmes für den Standort Deponiepark Brandholz beantragt hat, unterstützt.

Hierzu erhält die RMD Rhein-Main Deponie GmbH folgendes

Unterstützungsschreiben

Projekttitle: TherMOS - Wärmespeicherung in mobilen Systemen

Projektziel: TherMOS zielt darauf ab, die Nutzung entstehender Abwärme von SMEs, landwirtschaftlichen Betrieben und anderen ländlichen Akteuren durch die Weiterentwicklung und den Einsatz mobiler thermischer Energiespeicher auszubauen und zu verwerten, um den ländlichen Gebieten der NWE-Regionen dabei zu helfen, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren, ihre Energiekosten zu senken und weniger abhängig von externer Energie zu sein.

Wir bestätigen, dass die **Stadt Neu-Anspach** den oben genannten Projektvorschlag gerne unterstützt, weil sie die Notwendigkeit neuer Technologien zur Ausweitung der Nutzung von Abwärme anerkennt. Damit wird ein niedrigerer CO₂-Ausstoß, Energieeffizienz und eine geringere Abhängigkeit von externer Energie in ländlichen Gebieten gefördert. Die innovativen Ergebnisse und Informationen dieser Thematik sind für uns von großem Interesse.

Im Falle der Aufnahme des oben genannten Projektantrages in das INTERREG VB NWE-Programm, bestätigen wir hiermit, dass wir das Projekt durch folgende Maßnahmen unterstützen werden:

- Einbindung des Projektes, der Teilnehmer und der Teilhaber in unser Netzwerk;
- Teilnahme am Wissensaustausch mit den Projektbeteiligten;
- Einbindung der Projektergebnisse in mögliche eigene politische Entscheidungen;
- Technische Einbindung in das Nahwärmenetz der Stadt Neu-Anspach

Wir sehen uns selbst als Projektunterstützer.

Der Stadt Neu-Anspach entstehen im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt keinerlei Kosten.

Offizieller Vertreter: Thomas Pauli; Bürgermeister

Name der Institution: Stadt Neu-Anspach

Adresse: Bahnhofstraße 26, 61267, Neu-Anspach, Hessen
Webseite: www.neu-anspach.de

Kontaktperson: Thomas Pauli
thomas.pauli@neu-anspach.de
0049 6081 1025-3000

Letter of support

Project title: TherMOS – Thermal energy storage in Mobile Systems

Project objective: TherMOS aims to extend and valorize the use of waste heat by SMEs, farms and other rural actors through further development and deployment of mobile thermal energy storage, helping the NWE rural areas to reduce their greenhouse gas emissions, lower their energy costs and be less dependent on external energy.

We confirm that the **City of Neu-Anspach** is pleased to support the above mentioned project proposal because we acknowledge the uptake of new technologies for extending the use of waste heat to make the transition to low carbon, energy efficient and less external energy-dependent rural

areas. The possible inspiring examples and information provided on this innovative theme are of great interest to us.

In the event of approval of the above mentioned project applying for assistance from the INTERREG VB NEW program, we hereby confirm that we will support the project by:

- linking up the project with the actors and stakeholders in our network;
- participating in the knowledge exchange activities of the project to the best of our abilities;
- examining how the project results can be used as inspiration for our own policy initiatives;
- technical integration into the district heating plant of the city of Neu-Anspach.

We therefore want to commit ourselves as a 'supporter' to this project.

There are no costs for the city of Neu-Anspach in connection with the pilot project.

Legal representative: Thomas Pauli; Mayor

Name of organisation: City of Neu-Anspach
Address: Bahnhofstraße 26, 61267, Neu-Anspach, Hessen
Webside address: www.neu-anspach.de

Contact person: Thomas Pauli
thomas.pauli@neu-anspach.de
0049 6081 1025-3000

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 332/2018

CDU-Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander berichtet, dass man im Ältestenausschuss ausführlich über die Geschäftsordnung gesprochen habe. Dabei habe man zwei Dinge besprochen und auch Einigkeit erzielt, welche jetzt aber nicht den Weg in die Vorlage gefunden haben. In § 15 habe man die Ergänzung vorgenommen, wonach die Leitung die Rechte der Mitglieder im besonderen Maße zu beachten habe. In § 16 Abs. 3 wollte man den letzten Halbsatz komplett streichen, da mit der Einschränkung „der Bürgermeister kann zulassen“ genau das Gegenteil von dem erreichte, was man eigentlich bezwecken wolle. Er stellt den Antrag, diese beiden Änderungen vorzunehmen bzw. in der Geschäftsordnung zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBL. S. 291) folgende

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, nachfolgend Mitglieder genannt, sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem bzw. der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, nachfolgend Leitung genannt, an und legen dieser die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldig, kann die Leitung es schriftlich ermahnen.

(3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt ihr die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO auf jährliche Anforderung. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – der Leitung zu. Die Leitung leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

(2) Die Mitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Leitung anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treuepflicht

(1) Mitglieder ist es verboten, Ansprüche Dritter gegen die Stadt geltend zu machen (Vertretungsverbot), wenn der Auftrag mit ihren Pflichten als Mitglieder im Zusammenhang steht (besondere Treuepflicht).

(2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitglieder unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich darlegen, dass sie bei Einhaltung von § 3 Abs. 1 gegen übergeordnete gesetzliche Vorgaben und/oder Pflichten verstoßen würden.

(3) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. Diese Prüfung kann von der Stadtverordnetenversammlung an einen Fachausschuss delegiert werden. Bei Beschlussfassung ist zu beachten, dass im Zweifel die freie Mandatsausübung Vorrang hat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

(1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung der Leitung der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

§ 7 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in der Stadtverordnetenversammlung, seinen bzw. ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Stadtverordnetenvorstehers/in wird in der Hauptsatzung geregelt. Der/die Bürgermeister/in kann an den Beratungen des Ältestenrats teilnehmen und sich hierbei von einem Mitglied des Magistrates sowie einem/einer Stadtbediensteten beraten lassen. Der/die Bürgermeister/in hat an der Sitzung des Ältestenrats teilzunehmen, wenn es der/die Stadtverordnetenvorsteher/in der Stadtverordnetenversammlung oder ein Viertel des Ältestenrats verlangt. Die Niederschrift fertigt der/die Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Der Ältestenrat unterstützt die Leitung bei der Führung der Geschäfte. Die Leitung soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

(4) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

(5) Die Leitung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie muss den Ältestenrat einberufen, wenn dies eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in namens des Magistrates verlangt. Beruft sie ihn während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(6) Will eine Fraktion von Empfehlungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Leitung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 8 Einberufen der Sitzungen

(1) Die Leitung beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder, der Magistrat oder der/die Bürgermeister/in unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Leitung beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung auf elektronischem Wege per Ratsinfosystem (<https://rim.ekom21.de/neu-anspach>) und in iRICH an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Bei Systemausfall vom Ratsinfosystem und iRICH werden die Sitzungsunterlagen per E-Mail zugestellt. Im Falle eines kompletten Ausfalls der EDV erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen per Postzustellung oder Boten.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Leitung die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Leitung muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 9 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus Punkten, die ohne weitere Beratung beschlossen werden und solchen, für die eine Beratung vorgesehen ist. Die den einzelnen Blöcken zuzurechnenden Punkte sind in der Tagesordnung kenntlich zu machen.
- (2) Die Leitung nimmt in den Tagesordnungsabschnitt "Punkte ohne Beratung" solche Verhandlungsgegenstände auf, für welche Sie eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Bericht gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO über den Stand des Haushaltvollzugs sind abweichend von der Bestimmung des Abs. 2 immer im Teil "Punkte mit Beratung" zu behandeln.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in den Teil "Punkte mit Beratung" überführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Die Leitung führt eine Offene-Punkte-Liste (Wiedervorlage) über alle Aufträge, Anregungen für Aktionen und Beschlüsse. Die terminlich überfälligen Punkte sind in jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ zu benennen. Eine Beratung dazu findet nicht statt.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Leitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretung zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode beschlossen hat.
- (2) Die Leitung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu führen. Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit keine besonderen Hinderungsgründe vorliegen, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der/die Antragsteller/in zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von Assistenztieren.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung des Verlaufsprotokolls erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Leitung.

(3) Eine Internetübertragung von Sitzungen (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.neu-anspach.de ist nur zulässig, wenn die Mitglieder des jeweiligen Gremiums dies beschließen. Ein Beschluss gilt immer nur für eine Sitzung.

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und enden spätestens gegen 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände nimmt die Leitung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Leitung die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist die Leitung den Sitzplatz an, nachdem sie sie angehört hat. Hierbei hat die Leitung die Rechte der Mitglieder im besonderen Maße zu beachten.

§ 16 Teilnahme des Magistrates

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Der/die Bürgermeister/in spricht für den Magistrat. Der/die Bürgermeister/in kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er/sie zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann er/sie seine/ihre eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine/n Stadtrat/in als Sprecher/in ernennen.

§ 17 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung mit Stimmenmehrheit ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 18 Anträge

(1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

(3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

(4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet im Büro der Leitung (Rathaus, Bahnhofstraße 26) in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Leitung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen; bei der Berechnung der Frist zählt der Sitzungstag nicht mit.

Die Leitung leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.

(5) Die Leitung nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(6) Verspätete Anträge nimmt die Leitung auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 19 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antrag frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Leitung entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 20 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

(1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird zunächst über den weitest gehenden Antrag, danach in absteigender „Rangfolge“ mit dem Ziel der größtmöglichen Übereinstimmung, abgestimmt.

§ 21 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Dies geschieht durch gleichzeitiges aufheben beider Hände. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 23 Beratung

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann berichtet der Ausschuss und danach schließt sich die Debatte an.
- (3) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Die Leitung kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) Die Leitung kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie sich an der Beratung, so überträgt sie die Sitzungsleitung einem/r Stellvertreter/in.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. persönliche Erwiderungen/Erklärungen.
- (6) Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 24 Rede und Redezeit

- (1) Die Redner/innen sprechen grundsätzlich, außer bei Etatreden, in freiem Vortrag. Die Verwendung von Manuskripten ist zulässig. Dies ist bei der Leitung anzumelden und dem Schriftführer eine Abschrift zu übergeben.
- (2) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes beträgt höchstens 3 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann, nach Erörterung im Ältestenrat oder nach Anmeldung in der vorangehenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände.

(4) Spricht ein Mitglied über die Redezeit hinaus, so kann diesem der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so erhält es in der Aussprache zum selben Gegenstand nicht mehr das Wort.

§ 25 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte für einen Ausschuss berichtet.

(2) Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 und 3.

§ 26 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes im Verlaufsprotokoll.

(5) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 27 Wahlen

(1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt der Leitung. Sie kann sich zur Unterstützung von den Fraktionen Mitglieder als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 28 Anfragen

(1) Anfragen an die Leitung, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

(2) Andere Anfragen sind schriftlich bei der Leitung in der Frist des § 18 Abs. 4 einzureichen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Jeder Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet.

(4) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(5) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des/r Fragestellers/in, sind lediglich im Rahmen des Abs. 4 gestattet.

§ 29 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

(2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Leitung rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 30 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 31 Sachruf und Wortentzug

(1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.

(3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 32 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 33 Niederschrift

(1) Es wird ein Verlaufsprotokoll (qualifizierte Niederschrift) gefertigt. Es soll den Sitzungsverlauf wiedergeben und darlegen, wie es zu den Abstimmungsergebnissen gekommen ist. Weiter soll es die Angabe der Anwesenden, die verhandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und die vollzogenen Wahlen beinhalten. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu dokumentieren. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung im Verlaufsprotokoll festgehalten wird. Wünscht ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dass sein Redebeitrag im Verlaufsprotokoll festgehalten wird, so hat er dies zu Beginn seines Redebeitrags mitzuteilen.

(2) Die Niederschrift ist von der Leitung sowie dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zum/r Schriftführer/in können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Der/die Schriftführer/in ist für den Inhalt des Verlaufsprotokolls alleine verantwortlich.

(3) Das Verlaufsprotokoll ist zeitnah, spätestens bis zum Versand der Einladung der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, fertig zu stellen. Es wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats über das Ratsinfosystem und iRICH zur Verfügung gestellt.

(4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können nach der digitalen Zustellung Einwendungen gegen die Richtigkeit des Verlaufsprotokolls schriftlich erheben. Das Einreichen durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Verlaufsprotokolls“ in der nächsten Stadtverordnetenversammlung können Einwendungen noch mündlich vorgetragen werden. Die Einwendung ist zu begründen.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der Inhalt des Verlaufsprotokolls im Ratsinfosystem und iRICH veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

(6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Leitung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in den Räumen der Verwaltung abgehört werden, solange sie vorliegen. Es besteht eine Aufbewahrungsfrist der Tonaufnahmen bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 34 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 35 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Auflösung, Neukonstituierung

(1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen der Leitung innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.

- (2) Die Leitung lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Leitung und der/dem Ausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 36 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften, Stimmrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Leitung der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Die §§ 11 und 14 gelten entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss. Bezüglich § 15 wird ergänzend festgelegt, dass an den Sitzungstischen nur diejenigen Platz nehmen dürfen, die Rederecht haben bzw. als Schriftführer oder Sachbearbeiter eingesetzt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Ausschusses.
- (4) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Leitung der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter/in sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (5) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (6) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörer/innen teilnehmen.

IV. Mitwirkung des Ausländerbeirates

§ 37 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.

§ 38 Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner betrifft.
- (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner betreffen.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 39 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- (2) Die Leitung teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

V. Mitwirkung des Seniorenbeirates

§ 40 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Seniorenbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Seniorenbereich betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich.

§ 41 Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der Senioren betrifft.
- (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Seniorenbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der Senioren betreffen.

§ 42 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- (2) Die Leitung teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

VI. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Leitung entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie den Ältestenrat angehört hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Leitung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50, -- Euro verhängen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die Leitung hat das zuwiderhandelnde Mitglied schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird. Der/die Betroffene kann gegen die Entscheidung den Ältestenrat anrufen.

§ 45 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 46 Bekanntgabe, In-Kraft-Treten

(1) Die Leitung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Sie leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 60-18-05 Bebauungsplan Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld -Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: 5/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage mehrheitlich zugestimmt.

Stadtverordneter Rudi Maas von der CDU-Fraktion erklärt, dass die Gegenstimmen im Bauausschuss aus seiner Fraktion gekommen sind. Schon den Ankauf des Grundstücks in Höhe von 55.000 Euro habe man damals abgelehnt, weil man es nicht befürworte, solch ein Gartengrundstück von privat anzukaufen und mit Steuergeldern zu bezahlen. Seine Fraktion werde die Vorlage ablehnen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt, ihre Fraktion habe auch gegen die Vorlage gestimmt, besonders weil man sich an der Finanzierung gestört habe. Sie habe sich in der Gegend umgesehen und die umliegenden Gartengrundstücke seien alle kleiner, hier müsse man eine Anpassung vornehmen. Weiter haben Anwohner darauf hingewiesen, dass zusätzliche Gärten auch zusätzlichen Verkehr mit sich bringen, wobei schon jetzt kaum Parkplätze zur Verfügung stehen. Dies solle man unbedingt im weiteren Verfahren berücksichtigen.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, dass seine Fraktion der Vorlage zustimmen werde. Es sei richtig, dort an dieser Stelle ein Gartenbaugelände zu schaffen, es sei bekannt, dass Gärten eine besondere ökologische Bedeutung haben. Der Einwand des Kollegen Maas greife nicht, da das betroffene Grundstück bereits angekauft sei. Deshalb sei es jetzt sinnvoll, das Grundstück entsprechend zu verwerten. Die Dinge, welche die Kollegin Scheer angesprochen habe, seien inhaltliche Einwendungen, welche man im weiteren Verfahren durchaus beraten bzw. diskutieren könne. Für die weitere Ausgestaltung sei seine Fraktion offen.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion erklärt die Zustimmung zur Vorlage. Man habe die klare Aussage, wonach der Bedarf an solchen Gärten bestehe und es sei durchaus sinnvoll, im weiteren Planverfahren die genannten Einwendungen zu berücksichtigen. Er bedauert, dass die Fraktionen, welche die Vorlage ablehnen, im Bauausschuss nicht ihre Gründe dargelegt haben.

Stadtverordnete Cornelia Scheer gibt an, dass keine Gelegenheit bestanden habe, noch eine Begründung abzugeben. Der Vorsitzende habe deutlich gemacht, man könne jetzt nur mit Ja oder Nein abstimmen, eine Begründung sei nicht mehr möglich gewesen. Man sei an dieser Stelle vom Vorsitzenden des Bauausschusses überrumpelt worden, dies werde in Zukunft nicht mehr passieren.

Stadtverordneter Reinhard Gemander, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion, bestätigt die Aussagen der Kollegin Scheer. Er hält die Sitzungsführung im Bauausschuss teilweise für kritisch.

Stadtverordneter Andreas Moses, Vorsitzender des Bauausschusses, erklärt, dass seine Sitzungsführung in der Tat straff ist und er zügig durch die Tagesordnungspunkte führe. Er betont, dass er zu keinem Zeitpunkt Wortmeldungen verhindert bzw. nicht zugelassen habe.

Von der b-now-Fraktion weist Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien daraufhin, dass es einen hohen Bedarf an solchen Gärten gebe und es sei zu begrüßen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in diesen Dingen engagieren und etwas für die Natur und die Umwelt tun.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirner von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen macht deutlich, dass die Ausschussmitglieder immer sehr gut vorbereitet in die Sitzung des Fachausschusses gehen. Es spreche nichts dagegen, straff durch eine Sitzung zu führen, jedoch müsse sich ein Fachausschuss auch mal die Zeit nehmen, Dinge ausführlich zu beraten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 130 (mit der Maßgabe der Übernahme der anteiligen Verfahrenskosten) und 131.

Planziel ist die Ausweisung eines Gartengebietes.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 60-19-01 Verkauf der rückwärtigen Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 13, Flurstück 14/2, Schubertstraße 5 Vorlage: 6/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe ausführlich beraten und es sei streitig gewesen, ob das Bieterverfahren angewendet werden solle oder nicht. Aufgrund von Meinungsdivergenzen gab es keine Mehrheit für einen Beschluss, sowohl mit einem Bieterverfahren wie auch ohne Bieterverfahren. Somit sei der Beschlussvorschlag abgelehnt worden.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe mehrheitlich beschlossen, das Bieterverfahren aus dem Beschlussvorschlag herauszustreichen.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion erklärt, man habe erkennen müssen, das Bieterverfahren nicht im Haupt- und Finanzausschuss durchsetzen zu können. Er beantragt, aufgrund den Angaben der Bodenwerttabelle der Stadt Neu-Anspach einen Verkaufsbetrag in Höhe von 380 Euro pro m² festzusetzen.

Stadtverordneter Rudi Maas von der CDU-Fraktion gibt an, dass hier eine Grundstücksteilung erfolgt sei und für den vorderen Bereich, das bestehende Wohnhaus, keine Parkplätze vorgesehen seien, sondern nur für den hinteren Bereich, konkret für die jetzige Verkaufsfläche. Daher beanstandete er diesen Beschlussvorschlag.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses stimmt der Aussage des Kollegen Maas zu und weist daraufhin, dass die Stellplatzsatzung sich nur auf Neu- oder Umbauten beziehe, nicht auf bestehende Grundstücke/Bauten. Er hält es auch für richtig, das Bieterverfahren hier anzuwenden, verzichtet jedoch, dies zum Antrag zu erheben. Er stimmt dem Antrag der b-now-Fraktion, Verkaufspreis 380 Euro pro m², zu.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander macht deutlich, wonach das Bieterverfahren an anderer Stelle in der Stadt dazu geführt habe, dass sich teilweise Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger kein Grundstück mehr leisten können. Deshalb könne er einem Bieterverfahren nicht zustimmen. Außerdem weist er daraufhin, dass es sich bei dem betreffenden Grundstück keineswegs um eine „Sahne-Grundstück“ handele, sondern um ein Hinterhof-Grundstück.

Bürgermeister Thomas Pauli bezieht sich auf den Antrag von der b-now-Fraktion. Er weist darauf hin, dass gemäß den Angaben in der Beschlussvorschläge ein Bodenrichtwert in Höhe von 340 Euro pro m² gelte und ein Verkaufspreis in Höhe von 360 Euro pro m² vorgeschlagen sei. Dieser Verkaufspreis liege somit schon über dem Bodenrichtwert.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien ist der Meinung, auf der Homepage seien 380 Euro pro m² zu lesen, lässt sich aber überzeugen und korrigiert deshalb seinen Antrag auf 360 Euro Verkaufspreis pro m².

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion weist darauf hin, dass im Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu lesen sei, man habe das Bieterverfahren beschlossen. Dies sei falsch. Sie möchte, dass der folgende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sich nicht auf diese Beschlussempfehlung stütze, sondern das Bieterverfahren entsprechend rausstreiche. Das Protokoll bzw. diese Passage müsse geändert werden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, gibt an, dies auch bemerkt zu haben. Man folge der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, versehen mit dem Antrag der b-now-Fraktion mit einem Verkaufspreis in Höhe von 360 Euro pro m², jedoch explizit ohne das Bieterverfahren. Dies ist nicht Bestandteil des Beschlusses. Er ruft zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die rückwärtige Teilfläche von ca. 450 m² des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 13 Flurstück 14/2, Schubertstraße 5, für die Errichtung eines Einzelhauses unter Anwendung der Vergabekriterien zum Preis von 360 € pro qm zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.6 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

- 1. Leitmotive als Wegweiser**
 - 2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten**
 - 3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes**
- Vorlage: 36/2019**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, berichtet, dass er kurzfristig von der Präsentation zum Thema erfahren habe. Er bittet darum, eine Zeitdauer von 30 Minuten nicht zu überschreiten, da ja auch eine intensive Beschäftigung mit dem Thema in den Fachausschüssen bevorstehe. Er übergibt das Wort an Elisabeth Schade vom ausführenden Planungsbüro PlanES.

Die Präsentation, welche die Basis für die mündlichen Ausführungen von Frau Elisabeth Schade ist, wird der Niederschrift angehängt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen sowie die Einhaltung der zeitlichen Vorgabe. Man sei dankbar für die geleistete Arbeit und er sei sicher, dass diese Sache als eine Art Regiebuch die Stadt auf Jahre begleiten wird.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander fragt, ob es einen Plan gebe, wie man jetzt weitervorgehe. Es sei nicht zielführend, in jedem Fachausschuss jeweils über das ganze Konzept zu sprechen.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses hält diese Frage für richtig. Er ist der Meinung, dass sich jeder Fachausschuss mit den Themen/mit den Fragen beschäftige, welche jeweils betroffen sind. So sei z.B. bei ihm schon der Wunsch für Ortsbegehungen im Bauausschuss hinterlegt worden. Er macht klar, dass eine Beratung zu dieser Sache nicht im Rahmen einer regulären Sitzung des Bauausschusses stattfinden könne. Er denke an eine Sondersitzung bzw. eine Klausursitzung an einem Samstag. Hier müsse man eine geeignete Verfahrensweise finden.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel ist auch der Meinung, eine schlichte Verweisung des Stadtentwicklungskonzepts 2040 in die Fachausschüsse sei zu pauschal. Die drei Vorsitzenden der Fachausschüsse könnten z.B. darüber beraten, wie eine Arbeitsverteilung stattfinden könne.

Der Vorsitzende gibt an, er habe Vertrauen in die Arbeit der Fachausschüsse, ggf. könne eine Abklärung im Ältestenrat helfen. Ob zu dieser Sache mehrere Sitzungen oder auch eine gemeinsame Sitzung aller drei Fachausschüsse oder eine Klausur stattfinden müsse, sei alles denkbar.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Stadtentwicklungskonzept 2040 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu verweisen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.7 Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten - Entscheidung über Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen durch die Stadt nach § 73 Abs. 4 HBO
Vorlage: 15/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.März 2013 (GVBl. S 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) folgende

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 12.11.2013**

Artikel I

§ 8 Gebührentatbestände

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
20	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO	60,00

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.8 Erlass einer 14. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad
Vorlage: 17/2019**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe der Vorlage mehrheitlich zugestimmt. Zusätzlich sei ein Antrag beschlossen worden, wonach es in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Waldschwimmbad verbilligte Saisonkarten bis zum Termin „Ostern“ geben solle. Dies sei im Protokoll falsch erfasst, dort heiße es „in Abstimmung mit NApS“, jedoch habe man „in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Waldschwimmbad“ beschlossen. Sie werde veranlassen, dass das Protokoll an der Stelle korrigiert werde.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe sich dem Votum des Sozialausschusses angeschlossen.

Für die b-now-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien, seine Fraktion werde sich dem ermäßigten Abendtarif bzw. der Satzungsänderung verweigern. Man sehe eine klare Ungleichbehandlung bezogen auf die zeitliche Nutzung. Ein automatisches System sei hier sinnvoller, ähnlich einer Nutzung im Parkhaus, dort bezahle man entsprechend für die reine Nutzungszeit.

Stadtverordnete Corinna Bosch spricht als Vorsitzende des Arbeitskreises Waldschwimmbad. Entsprechend des Beschlusses aus dem Sozialausschuss habe sie bei den Mitgliedern des Arbeitskreises nachgefragt. Dem Vorschlag des Magistrats bzw. des Sozialausschusses, verbilligte Saisonkarten bis zum Termin „Ostern“ anzubieten, seien die Mitglieder des Arbeitskreises mehrheitlich gefolgt. Persönlich ist sie der Meinung, dass es wichtig sei, die Zahl der verkauften Dauerkarten zu erhöhen, um entsprechende Einnahmen zu generieren.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291) und der §§ 1 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. Seite 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

14. Änderung zur Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 19.12.2017

§ 1

Für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Neu-Anspach werden folgende Eintrittsgelder und Benutzungsgebühren erhoben:

A. Eintrittsgelder:

I. Einzelkarten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
Abends eine Stunde vor Badschließung | 4,50 €
3,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)
Abends eine Stunde vor Badschließung | 3,00 €
2,00 € |
| 3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene und 3 eigene Kinder bis
zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | 11,00 € |

II. Zehnerkarten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Erwachsene | 35,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum
Erreichen des 18. Lebensjahres) | 22,00 € |

Zehnerkarten behalten für die jeweils nachfolgende Badesaison ihre Gültigkeit.

III. Saisonkarten:

1. Erwachsene	66,00 €
2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)	38,50 €

In den Benutzungsgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

B. Ermäßigungen:

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.

Ein Ermäßigter Vorverkauf von Saisonkarten findet von Saisonende bis Saisonbeginn statt. Die Ermäßigung beträgt 10%.

C. Gruppen:

Der Eintritt für begleitete Gruppen aus Schulen im Rahmen des Sportunterrichts, aus den Kindertagesstätten und den Neu-Anspacher Kinderferienspielen beträgt 1,00 € pro Person. Begleitpersonen haben sich entsprechend auszuweisen.

D. Benutzungsgebühren:

Garderobengebühren entfallen

Für den Garderobenschlüssel wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 3,00 € erhoben.

Sonnenschirm-Leihgebühr 2,50 €

Sonnenschirm-Pfand 5,00 €

Sonnenliegen-Leihgebühr 5,00 €

Sonnenliegen-Pfand 7,50 €

In den Nutzungsgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser 14. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.12.2017 außer Kraft.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, bis Ostern verbilligte Saisonkarten in Abstimmung mit dem AK Waldschwimmbad und dem Magistrat anzubieten.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.9 Erlass einer neuen Stellplatz- und Ablösesatzung Vorlage: 40/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage bei einer Änderung in Ziffer 11, worin die Wohnfläche als gesamte Fläche innerhalb der Wohnung (ohne Balkone, Loggien und Terrassen) gezählt werden solle, einstimmig zugestimmt.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe sich dem Votum des Bauausschusses angeschlossen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), folgende

Stellplatz- und Ablösesatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn **Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze** in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, **einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen**, hergestellt werden (notwendige **Garagen, Stellplätze und Abstellplätze**). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an **Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen** in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden **Garagen, Stellplätze und Abstellplätze** bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der **Garagen, Stellplätze und Abstellplätze** nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. **Pro 5 Stellplätze** ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich **als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch** gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht **nach § 2** kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung **der Garage oder** des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für
 1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger 5.100,00 €
 2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 14.300,00 €
 3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einem Gelenkbus 44.000,00 €

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne **Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze** in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten **Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen** in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Beratungsergebnis:30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.10 Erstellung eines Konzeptes für die Stadtbücherei Neu-Anspach Vorlage: 7/2019

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe sich an der Angabe der gewünschten Quadratmeterzahl für die Stadtbücherei gestört und deshalb den Beschlussvorschlag ergänzt, wonach das Bibliothekskonzept der Stadtbücherei Neu-Anspach im bestehenden Rahmen der räumlichen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen sei.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe sich dem Votum des Sozialausschusses angeschlossen.

Für die b-now-Fraktion stellt Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien den Antrag, den Magistrat zu beauftragen, bis zur Sitzungsrunde im Juni 2019 ein Raumkonzept vorzulegen, da Zeitdruck hinsichtlich der Realisierung des Umzugs der Stadtbücherei bestehe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das zur Vorlage XII/7/2019 beigefügte Bibliothekskonzept der Stadtbücherei Neu-Anspach in dem bestehenden Rahmen der räumlichen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat zu beauftragen, aufgrund des bestehenden Zeitdrucks hinsichtlich der Realisierung des Umzugs der Stadtbücherei bis zur Sitzungsrunde im Juni 2019 ein Raumkonzept zu erarbeiten.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.11 Gründung einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft (NEG) mit dem derzeitigen Konzessionsnehmer Süwag Energie AG und weiteren Städten und Gemeinden des Usinger Landes
Vorlage: 20/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe einstimmig dafür votiert, einer geplanten Netzeigentumsgesellschaft nicht beizutreten.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe sich dem Votum des Bauausschusses angeschlossen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der geplanten gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft (NEG) mit dem derzeitigen Konzessionsnehmer Süwag Energie AG und weiteren Städten und Gemeinden des Usinger Landes vorerst nicht beizutreten.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.12 Antrag der SPD-Fraktion und NBF zum Grundstück des ehemaligen evangelischen Kindergartens in Westerfeld sowie Nutzung der Räumlichkeiten
Vorlage: 50/2019

Für die antragstellenden Fraktionen spricht zunächst NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses. Die Problematik sei bekannt, 1400 Menschen haben eine Petition bezgl. des evangelischen Kindergartens bzw. der weiteren Grundstücksnutzung in Westerfeld unterzeichnet. Man kenne auch die Probleme, die im dortigen Kindergarten vorhanden waren. Es sei unerträglich gewesen für die Eltern, als der Kindergarten häufig geschlossen werden musste, man habe die Probleme in den Griff bekommen und eine Lösung gefunden. Ergebnis des Sozialausschusses war, dass man sich mit der Versorgung der Kinder beschäftigt habe, aber die 1400 Unterschriften seien völlig ignoriert worden. Seine Fraktion sei der Auffassung, man müsse weiterverfolgen, wie man in Zukunft das Grundstück in einem Sinne nutzen könne, der den Westerfelder Bürgerinnen und Bürger zu Gute kommt. Es sei völlig unbefriedigend zu sagen, es bleibe so, wie es ist. Dem Anliegen von 1400 Unterzeichnenden muss Rechnung getragen werden. Deswegen habe man gemeinsam mit der SPD-Fraktion diesen Antrag eingebracht und man wolle nicht, dass die Sache untergehe.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion stimmt den Aussagen des Kollegen Moses zu. Seine Fraktion sei der Auffassung, es könne nicht sein, dass 1400 Menschen eine Petition einreichen und dann der Sozialausschuss sage, man müsse sich nicht damit beschäftigen. Wenn man so mit Petitionen umgehe, könne man das Petitionsrecht auch direkt wieder abschaffen. In der Sache des Antrags gehe es um die Prüfung, welche Nutzungsmöglichkeiten für das Gebäude in Westerfeld bestehen. Die Petitionsgruppe habe angeboten, sich einzubringen und es müsse daher das Ziel sein, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Fraktionsvorsitzende Regina Schirmer. Sie macht deutlich, dass keinem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung irgendetwas egal sei. Ihre Fraktion könne dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen. Man empfinde es als ziemlich befremdlich, zu behaupten, die Beschlussfassung aus dem Sozialausschuss sei ein Affront gegenüber der Petitionsgruppe. Mit solch einer Behauptung werde die Arbeit des Sozialausschusses mit Füßen getreten. Man habe im Sozialausschuss alle Seiten gehört, lange und sachlich diskutiert und die Interessen aller Betroffenen sehr wohl sehr ernst genommen. Erst nachdem die Entscheidung zum Kindergarten getroffen wurde, könne man sich Gedanken machen, was möglich sei. Dies habe auch der Kirchenvorstand bestätigt. Sie macht deutlich, dass die Stadtverordneten der Eigentümerin des Grundstücks und des Gebäudes, der Kirchengemeinde Westerfeld, keine Vorschriften machen könne, was sie damit zu tun habe. Man könne als Stadtverordnetenversammlung aber den Magistrat beauftragen, Kontakt mit der Kirchengemeinde Westerfeld aufzunehmen und diese zu bitten, Möglichkeiten für die Allgemeinheit zu schaffen und in den Dialog mit den Westerfelder Bürgerinnen und Bürger, nicht nur mit den Kirchenmitgliedern, zu treten. Sie erhebt diese Ausführung zum Antrag.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion schildert kurz seinen Eindruck der Sitzung des Sozialausschusses. Er habe es als positiv empfunden, dass das Wohl der Kinder im Vordergrund gestanden habe. Jedoch habe man versäumt, klar zu adressieren, dass es für die Stadt einen Verhandlungsauftrag mit der Kirchengemeinde Westerfeld gebe. Er habe im Vertrag nachgelesen und man finde dort Hinweise darauf, dass die Stadt bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirche ein gewisses Anrecht habe, bei der Gestaltung der zukünftigen Nutzung des Gebäudes mitzuwirken. Er bringt einen Änderungsantrag ein, welcher nach seiner Auffassung sehr ähnlich mit dem Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen sei. Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit der Kirchengemeinde Westerfeld eine zukünftige Verwendung des aktuellen Gebäudes abzustimmen (z.B. die Einrichtung eines Tagesmütterzentrums o.ä.). Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung sollen die Westerfelder Bürgerinnen und Bürger eingebunden werden.

Stadtverordneter Andreas Moses erklärt – bevor jede Fraktion einen Änderungsantrag einbringe – dass seine Fraktion sowie die SPD-Fraktion den Antrag der b-now-Fraktion übernehmen werde. Damit hole man das nach, was im Sozialausschuss vergessen wurde, es werde mit der Kirchengemeinde gesprochen und die Bevölkerung werde beteiligt.

Stadtverordnete Corinna Bosch von der CDU-Fraktion erklärt, es sei hervorragend, dass man jetzt nochmal über die Sache spreche. In der Sitzung des Sozialausschusses habe man ausführlich über die Sache beraten und die Petition sei direkt behandelt worden. Dass ein Ergebnis nicht so lautet, wie es von der Petitionsgruppe beantragt wurde, könne vorkommen. Man habe in der Sitzung nicht gegen etwas entschieden, sondern klar gesagt, man könne dem Eigentümer des Gebäudes keine Vorschriften machen. Wenn jetzt ein gemeinsamer Antrag zustande käme, auch im Interesse des Stadtteils Westerfeld, ohne der Kirchengemeinde Westerfeld Vorschriften zu machen, wäre es eine gute Sache, um gemeinsam etwas zu erreichen.

Stadtverordneter Kevin Kulp bestätigt, den b-now-Antrag übernehmen zu können. Es sei richtig, dass man keinem Privateigentümer Vorschriften machen könne, jedoch handele es sich bei der Kirchengemeinde um eine öffentliche Institution, welche ein öffentliches Gebäude betreibe. Deshalb sei es Aufgabe der Kommune, hier tätig zu werden. Abschließend verweist er auf die Petitionsmodalitäten, welche die Stadtverordnetenversammlung beschlossen habe. Darin sei geregelt, dass sich der Sozialausschuss mit einer erfolgreichen Petition (im Sinne der Voraussetzungen) beschäftigen müsse.

Stadtverordnete Monika Henrici von der b-now-Fraktion gibt an, sie könne die Haltung der Kirchengemeinde verstehen, zuerst die Entscheidung zum Wohl der Kinder abzuwarten und danach über die weitere Nutzung des Gebäudes zu sprechen. Man habe eine gemeinsame Lösung für die Kinderbetreuung gefunden, jetzt gelte es ebenso eine Lösung für eine gute Nutzung des Gebäudes zu finden. Alle Fraktionen möchten sicher dem Petitionswillen folgen, daher solle man gemeinsam ein Zeichen setzen.

Stadtverordnete Petra Gerstenberg von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen weist nochmal daraufhin, dass das Gebäude der Kirchengemeinde gehöre. Es sei jetzt die Aufgabe, mit der Kirchengemeinde über eine mögliche Nutzung des Gebäudes zu verhandeln, aber dabei könne man keine Vorschriften machen. Wenn man eine schöne, soziale Nutzung für alle erreiche, haben alle Beteiligte gewonnen.

Stadtverordneter Andreas Moses fasst zusammen, dass ein Gespräch mit der Kirchengemeinde mit dem Sinn einer zukünftigen Nutzung des Gebäudes und der Beteiligung der Westerfelder Bürgerinnen und Bürger doch konsensfähig sein sollte. Weiter ist er der Meinung, es sei Standard, wenn man mit einem Grundstückseigentümer Gespräche über eine zukünftige Verwendung des Grundstücks führe. Dies mache man bei vielen anderen Gelegenheiten doch auch.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, erklärt, es laufe auf eine Sitzungsunterbrechung hinaus. Er führt aus, dass man doch mehr oder weniger einen Konsens habe und die Meinungen nicht weit auseinanderlägen. Die kurzfristige Lösung, wonach die Kinder jetzt in der Kindertagesstätte in Hausen untergebracht seien, werde man nicht mehr zurücknehmen. Es sei sinnvoll, jetzt mit der Kirche zu sprechen, um herauszufinden, was diese vorhabe. Dann müsse die Verwaltung prüfen, was mit dem Gebäude überhaupt möglich sei, da ja bekanntlich Denkmalschutz bestehe. Wenn dieser Konsens in den Dingen bestehe, sei es möglich, einen gemeinsamen Antrag zu finden.

Stadtverordneter Thomas Roepke von der b-now-Fraktion gibt an, man dürfe nicht vergessen, dass auch die Evangelische Kirchengemeinde ein demokratisch gewähltes Gremium sei. Er wünsche sich, dass die Kirche eine Entscheidung treffe, welche der Stadt gefalle. Zur angesprochenen Petition zitiert er einige Zahlen. Weiter führt er aus, dass er den Begriff „Westerfelder Identität“ aus dem Antrag als schwammig empfinde. Er könne sich darunter nichts vorstellen.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien möchte darauf hinweisen, dass die Petitionsgruppe gesagt habe, sie sei offen für konstruktive Vorschläge und wolle keine feste Lösung vorgeben. Auf diese Aussagen bzw. diesen Fakt sei man bei der Beratung im Sozialausschuss überhaupt nicht eingegangen. Das Thema war nur, dass man die Kindertagesstätte in Westerfeld erhalte, auf die angebotene Kompromissbereitschaft sei man nicht eingegangen.

Stadtverordneter Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion betont, das wichtigste Ziel sei gewesen, die Kinder entsprechend ordentlich zu versorgen bzw. zu betreuen. Dies habe man erreicht. Eine Sitzungsunterbrechung, welche er beantragt, sei sinnvoll, um die beiden Ergänzungsanträge von den Fraktionen Bündnis '90/Die Grünen und b-now zusammen zu bringen. Der bereits vorliegende Antrag der Fraktionen SPD und NBF halte er in der Begründung für unverschämt.

Stadtverordneter Kevin Kulp zeigt sich erfreut, dass in allen Fraktionen ein Stimmungswandel gegenüber der Sitzung des Sozialausschusses stattgefunden habe. Er schlägt vor, dass die zuvor getätigten Aussagen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag erhoben werden. Er könne diesem Wortlaut sofort zustimmen.

Stadtverordneter Andreas Moses gibt an, er könne ebenfalls der Aussage des Vorsitzenden zustimmen. Diese Aussagen solle man in einem Antrag zusammenführen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unterbricht die Sitzung.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet die Sitzung um 22:41 Uhr wieder.

Der Vorsitzende führt aus, man habe die Zeit genutzt und sich einvernehmlich auf etwas verständigt.
1) Man nehme die Entscheidung, dass die Kinder aktuell in der Kita Hausen-Arnsbach untergebracht sind, analog des Beschlusses im Sozialausschuss am 12.02.2019, zur Kenntnis und begrüße die Lösung bzw. das Ergebnis.

2) Die Kirchengemeinde Westerfeld wolle man bitten, sich kurzfristig zu erklären, ob sie sich eine Vermietung/Verpachtung/Verkauf des Gebäudes Usinger Straße 51 an die Stadt Neu-Anspach oder einen anderen Träger vorstellen könne.

3) Wenn ja, wird der Magistrat gebeten, zu klären, was an oder in dem o.g. denkmalgeschützten Gebäude bezgl. einer weiteren Nutzung oder einer baulichen Veränderung möglich bzw. nötig ist.

4) Wenn nein, wird die Kirchengemeinde Westerfeld eindringlich gebeten, die aus ihrer Sicht mögliche weitere Nutzung darzulegen. Der Magistrat wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, gegenüber der Kirchengemeinde eine kurzfristige Antwort einzufordern.

5) Die Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung eingebunden. Diese Bürgerinformationsveranstaltung wird als der Beginn eines Dialogs bezgl. der weiteren Nutzungsmöglichkeiten dieses Gebäudes gesehen, unabhängig davon, ob es von der Kirchengemeinde oder von einem möglichen anderen Träger oder Investor genutzt werde.

Bürgermeister Thomas Pauli macht klar, dass die Lösung mit der Unterbringung der Kinder in der Kita Hausen-Arnsbach zunächst provisorisch sei. Es gelte, die Verträge entsprechend auszuarbeiten und die Stadtverordnetenversammlung müsse dann darüber entscheiden.

Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion ist der Meinung, man müsse die Entscheidung des Sozialausschusses nicht bewerten, es genüge, wenn man diese zur Kenntnis nehme und entsprechend begrüße.

Der Vorsitzende wiederholt noch einmal den neuen Beschlussvorschlag und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- 1) die Entscheidung, dass die Kinder aktuell in der Kita Hausen-Arnsbach untergebracht sind, analog des Beschlusses im Sozialausschuss am 12.02.2019, zur Kenntnis zu nehmen und die Lösung bzw. das Ergebnis zu begrüßen.
- 2) Die Kirchengemeinde Westerfeld zu bitten, sich kurzfristig zu erklären, ob sie sich eine Vermietung/Verpachtung/Verkauf des Gebäudes Usinger Straße 51 an die Stadt Neu-Anspach oder einen anderen Träger vorstellen kann.
- 3) Wenn ja, wird der Magistrat gebeten, zu klären, was an oder in dem o.g. denkmalgeschützten Gebäude bezgl. einer weiteren Nutzung oder einer baulichen Veränderung möglich bzw. nötig ist.
- 4) Wenn nein, wird die Kirchengemeinde Westerfeld eindringlich gebeten, die aus ihrer Sicht mögliche weitere Nutzung darzulegen. Der Magistrat wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, gegenüber der Kirchengemeinde eine kurzfristige Antwort einzufordern.
- 5) Die Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung eingebunden. Diese Bürgerinformationsveranstaltung wird als der Beginn eines Dialogs bezgl. der weiteren Nutzungsmöglichkeiten dieses Gebäudes gesehen, unabhängig davon, ob es von der Kirchengemeinde oder von einem möglichen anderen Träger oder Investor genutzt wird.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Mitteilungen des Magistrats Vorlage: 44/2019

Mitteilung:

1. Die für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" vorgesehenen Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro für das Jahr 2018 werden – unter gleichzeitiger Erhöhung des Mittelansatzes 2019 um weitere 100 Mio. Euro – in das Jahr 2019 verschoben. Somit stehen 2019 hier 200 Mio. Euro zur Verfügung. BMI prüft diesbezüglich eine erweiterte Interessenbekundung für 2018. Die Förderauswahl wird gemäß HHA-Beschluss durch den HHA des Deutschen Bundestages erfolgen.
2. Am 04.12.2018 fand die symbolische Spendenübergabe bei der Naspas Stiftung statt. Der Stadt Neu-Anspach wurden Mittel in Höhe von 10.000,- € für die Sanierung des Waldschwimmbades gespendet. Der Gesamtbetrag der Spendengelder betrug 44.500,- €.
3. Die Verwaltung hat für die beiden Plangebiete "Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße – Nord" und "Auf der Dörrwiese" Anträge zu dem Landesprogramm Nachhaltiges Wohnumfeld gestellt. Gefördert wird die Erstellung von Konzepten für ein Nachhaltiges Wohnumfeld in neuen Wohnquartieren. Für das Gebiet Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße-Nord wurde mitgeteilt, dass der Antrag nicht berücksichtigt wird. Für das Gebiet Auf der Dörrwiese hingegen wurde ein Zuwendungsbescheid erteilt. Hier wurden förderfähige Kosten in Höhe von 82.920 € anerkannt, die dann mit 80 % mithin also mit 66.363 € bezuschusst werden. Die Bewilligungszeit endet am 31.12.2019. Mit der Maßnahme soll nach Beschlussfassung des Masterplanes 2040 begonnen werden.
4. Zu der im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2019 beauftragten Prüfung zur Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe im Sozialen Wohnungsbau ist festzuhalten, dass sich bereits die Anfang der 90er Jahre zunächst relativ flächendeckend erfolgte Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in Hessen insbesondere in kleineren Kommunen im ländlichen Raum als unverhältnismäßig und unwirtschaftlich erwies. Trotz allem hat der hessische Landesgesetzgeber allein aus politischen Gründen und entgegen der Stellungnahme des HSGB die Fehlbelegungsabgabe in Hessen wieder

eingeführt. Der HSGB hatte in 2016 die Unrentierlichkeit der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe exemplarisch vorgerechnet. Dabei wurde anhand der öffentlich zugänglichen Stellenplanung einiger größerer Kommunen abgeleitet, dass diese für ca. 2.000 Wohnungen, bzgl. derer im Grunde nach eine Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in Betracht kommt, ein Stellenbedarf von einem Vollzeitäquivalent vorgesehen war, wobei eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 TVöD vorgesehen wurde. Aus Vereinfachungsgründen wurde dabei angenommen, dass der hieraus ableitbare Stellenbedarf linear von der Anzahl vorhandener Wohnungen abhinge. Je Vollzeitäquivalent ergeben sich nach der Darstellung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) Jahrespersonalkosten je Beschäftigten von rd. 51.500 €. Hinzu kämen laufende Softwarekosten je Arbeitsplatz von rd. 3.450 € pro Jahr. Hieraus ergäbe sich – Stand 2016 – bei angenommenen 500 vorhandenen Wohnungen, bezüglich derer eine Abgabepflicht dem Grunde nach in Betracht käme, 0,25 Vollzeitäquivalente, was mit geschätzten Erhebungskosten von rechnerisch rd. 13.800 € anzusetzen wäre.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass gem. § 3 des Fehlbelegungsabgabengesetzes die Fehlbelegungsabgabe grundsätzlich nur dann anfällt, wenn tatsächlich eine Fehlbelegung besteht. Zudem wird die Fehlbelegungsabgabe aus einem prozentualen Anteil der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und der maßgeblichen Miete errechnet, wenn die Einkommensgrenzen um einen prozentualen Anteil überstiegen werden. Dies bedeutet konkret, dass nicht sämtliche Sozialwohnungen zur Fehlbelegungsabgabe herangezogen werden können, sondern lediglich diejenigen, bei denen die Einkommensgrenzen überschritten werden und diese auch nur im Rahmen der Differenz zwischen Höchstbetrag und der maßgeblichen Miete. Von diesem rechnerischen Aufkommen entfällt weiterhin lediglich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15 % auf die Stadt.

In Usingen werden bei vorhandenen 128 Wohnungen in 14 Fällen Fehlbelegungsabgaben in Höhe von ca. 14.000 € vereinnahmt, 2.100 € verbleiben bei der Stadt als Ertrag, der dann die Verwaltungskosten decken soll. Der Rest ist einer Rücklage zuzuführen, mit der Maßnahmen zur Wohnraumförderung finanziert werden sollen. Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren, sind die Beträge dem Land zu erstatten.

In Neu-Anspach gibt es weit weniger Sozialwohnungen mit Mietpreisbindungen (derzeit 58). Geht man in Neu-Anspach von einer ähnlichen Anzahl wie in Usingen aus, würde es um ca. 6 Fälle gehen.

Die Erfahrungen in Usingen zeigen eindeutig, dass die Fehlbelegungsabgabe aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Es ist ein sehr hoher Verwaltungsaufwand nötig, da von allen Mietern Auskünfte über verfügbare Einkommen eingeholt und regelmäßig überprüft werden müssen. Erfahrungsgemäß gestaltet sich dies als sehr zäh, da die Mieterklientel oft nicht auskunftsbereit ist, auf Schreiben gar nicht reagieren oder Hilfestellungen zur Sprache oder Verständnis notwendig sind.

Der Ordnungsgeber hat durch die Aufnahme einer ganzen Reihe von Gemeinden in die Nichterhebungsverordnung anerkannt, dass sich in weiten Teilen Hessens die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nicht rechnen wird. Die Stadt Neu-Anspach ist mithin also nicht umsonst in die Nichterhebungsverordnung einbezogen worden. Es erscheint äußerst fraglich, dass sich die der Entscheidung für die Aufnahme der Stadt Neu-Anspach in die Nichterhebungsverordnung zugrundeliegenden Umstände wesentlich geändert haben sollten.

Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass sich Neu-Anspach nicht um die Streichung aus der Nichterhebungsverordnung bemühen sollte.

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfrage der NBF-Fraktion zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Beantwortung zur Vorlage XII/106/2018 Vorlage: 321/2018

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses spricht seinen Dank an die/den zuständige/n Mitarbeiter/in für die ausführliche und akribische Antwort aus.

Beschluss:

Die Anfrage der NBF-Fraktion zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED (Vorlage 106/2018 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2018) wird wie folgt beantwortet:

1. Mit wie vielen Straßenlaternen ist das Straßennetz der Stadt Neu-Anspach inner- und außerorts ausgerüstet?

Im gesamten Stadtgebiet gibt es aktuell 2239 Leuchten, die teilweise mit mehreren Lichtpunkten bestückt sind.

2. In wessen Eigentum stehen die jeweiligen Straßenlampen?

Gemäß dem STB-Vertrag vom 10.11.2009 befindet sich die gesamte Anlage der Straßenbeleuchtung im Eigentum der Süwag. Im Vertrag ist der Eigentumsübergang nach 20 Jahren bei Vertragsende, sowie bei einer Sonderkündigung nach 5, 10 und 15 Jahren eindeutig geregelt. Ebenso ist der Eigentumsübergang für neu errichtete Anlagenteile geregelt.

3. Welcher Anteil der Straßenlaternen ist zwischenzeitlich bereits auf LED umgestellt?

785 LED Leuchten sind eingebaut, sowie ca. 50 Energiesparleuchtmittel in Antikleuchten.

4. Wird bei der Auswahl der Beleuchtungskörper auf die neuesten Erkenntnisse zum Insektenschutz Rücksicht genommen? Wenn ja, durch welche Eigenschaften zeichnen sich die Leuchtkörper der umgerüsteten Straßenlaternen aus?

Die eingebauten Leuchten sind jeweils auf dem neusten Stand der Technik. Zahlreiche Studien belegen, dass Leuchten mit der Lichtfarbe 4000 K (neutralweiß) eine deutlich geringere Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten haben als konventionelle Leuchten, die z.B. mit Natriumdampf-Hochdruck-Lampen bestückt sind. Leuchten mit der Lichtfarbe 3000 K (warmweiß) haben eine marginal noch geringere Anlockwirkung, erfordern aber einen um bis zu 20 % höheren Energie-Einsatz.

5. Wie ist der weitere Zeitplan zur Umstellung sämtlicher Straßenlampen auf LED?

Die Umrüstung erfolgt auf Wunsch der Kommune bisher entsprechend ausgewählter Straßen und mit ausgewählten Leuchten. Diese Auswahl ist im Rahmen des hessischen LED-Förderprogramms nicht möglich, daher wurde seitens der Stadt hierauf verzichtet. Es empfiehlt sich daher, die Umrüstung wie bisher in jährlichen Projekten für solche Bereiche fortzusetzen, in denen die größte Energieeinsparung erzielt werden kann.

6. Wie hoch waren die bisherigen Kosten und mit welchen Kosten wird für die Zukunft noch gerechnet?

Die Umstellung der abgedruckten Altleuchten auf LED ist in drei Bauabschnitten erfolgt, dafür sind rd. 440.000 EUR gezahlt worden. Hier ist der Anteil Syna nicht berücksichtigt.

7. Wer trägt die Kosten?

Gemäß Straßenbeleuchtungsvertrag werden die Kosten zu 100% von der Stadt übernommen.

8. Wie wirkt sich die Umstellung auf LED bisher auf den Stromverbrauch (Menge und CO²-Werte) aus und welche Ersparnisse konnten insoweit für die Energiekosten im Haushalt der Stadt erzielt werden?

Der Vergleich der Jahre 2017 und 2014 ergibt einen um 130.800 kWh verringerten Energieverbrauch. Bei einer CO₂-Emission von 546 g/kWh wurden dadurch 71.000 kg CO₂ vermieden bzw. entsprechende CO₂-freie Strommengen für andere Nutzungen verfügbar gemacht. Gleichzeitig sanken die Energiekosten um 25.600 €.

Die Einsparungen werden teilweise kompensiert durch den weiteren Ausbau der Straßenbeleuchtung z.B. durch Erschließung von Neubaugebieten.

Jahr	Verbrauch	Energie	Betrieb, Wartung, Unterhalt	Rechnung Gesamt
	kWh	€ brutto	€ brutto	€ brutto
2017	597.499	109.023	74.227	183.249
2016	652.727	117.378	76.020	193.398
2015	682.264	116.484	75.458	191.943
2014	728.288	134.617	74.609	209.226

Betrieb	Wartung	Anstrich	Summe	19	Summe
€ netto	€ netto	€ netto	€ netto	%	€ brutto
44.199	13.204	4.973	62.375	11.851	74.227
44.097	14.850	4.935	63.882	12.138	76.020
43.878	14.693	4.839	63.410	12.048	75.458
43.473	14.896	4.327	62.697	11.912	74.609

9. Wie werden die Daten der vorangegangenen Frage prognostiziert nach der endgültigen und vollständigen Umstellung auf LED?

Die künftigen Energie- und Kosteneinsparungen durch Umrüstung der restlichen 1400 Leuchten können aus heutiger Sicht nur grob geschätzt werden, da dies vom jeweils seitens der Stadt gewählten Leuchtentyp und vom Zeitpunkt der Beschaffung abhängt. Die größte Gruppe dieser Restmenge ist mit Natriumdampf-Hochdrucklampen (SON-H) bestückt.

**Beispiel: SON-H mit 68 W (77 W) erfordert bei 4000 h rund 308 kWh pro Jahr
LED mit 30 W erfordert bei 4000 h rund 120 kWh pro Jahr
- Ergibt eine jährliche Einsparung von 188 kWh je Leuchte**

**Annahme: Bei künftigen Umrüstungen ergeben sich im Durchschnitt für die gesamte Restmenge der 1400 Leuchten rund 100 kWh Einsparung pro Jahr
- Ersparnis für 1400 Leuchten pro Jahr rund 140.000 kWh
- Ergäbe eine CO₂-Minderung bei 546 g/kWh von rund 76.000 kg
- Jährliche Kostenersparnis bei 0,18 €/kWh von rund 25.500 €**

5.2 Anfrage der CDU-Fraktion zu den Themen Straßensanierung Brandholz und Bauvorhaben Röhrig
Vorlage: 333/2018

Beschluss:

Die Anfrage wird zur Beantwortung an den Magistrat weitergeleitet.

5.3 Anfrage der CDU-Fraktion zur Videokamera in der Gaststätte Usaquelle am Waldschwimmbad
Vorlage: 42/2019

Beschluss:

Die Anfrage wird zur Beantwortung an den Magistrat weitergeleitet.

**5.4 Anfrage der Fraktionen CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften
Vorlage: 43/2019**

Beschluss:

Die Anfrage wird zur Beantwortung an den Magistrat weitergeleitet.

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Andreas Moses fragt nach dem aktuellen Sachstand in der Sache Kindergarten-Auspendler. Hier gehe es vordringlich um das Thema Kostenerstattung für die Kinder, welche von auswärts kommen und in Neu-Anspach betreut werden.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass es ein Gespräch unter der Federführung der zuständigen Stelle beim Hochtaunuskreis gegeben habe. Tenor sei jetzt, dass die gemeinsame Kämmerei Usingen/Neu-Anspach die Kosten nachrechnen werde und somit neue Ausgleichssätze ermittele. Diese sollen dann in einer Bürgermeister-Dienstversammlung vorgestellt werden.

Stadtverordnete Corinna Bosch fragt nach dem Sachstand zum Thema KOMPASS. Auf Antrag der CDU-Fraktion habe die Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2018 beschlossen, eine Prüfung der Möglichkeiten zur Etablierung der Sicherheitsinitiative KOMPASS vorzunehmen. Jetzt könne man in der Zeitung lesen, dass dies umgesetzt werden solle. Sie fragt weiter, warum die Stadtverordnetenversammlung hierüber nicht informiert sei.

Bürgermeister Thomas Pauli gibt an, dass sich das etwas überschritten habe, da das Fachamt aktuell an einer Vorlage arbeite. Man sei in Gesprächen mit der Polizei und dem Innenministerium übereingekommen, dass Neu-Anspach ein Sonderfall darstelle, da bekanntlich mit der Stadt Usingen ein gemeinsames Ordnungsamt bestehe. KOMPASS sei aber auf Einzelkommunen ausgelegt. In einem ersten Schritt beginne man mit Neu-Anspach, im zweiten Schritt folge dann Usingen. Beides zeitgleich funktioniere aufgrund der fehlenden Personalstärke nicht. Er kündigt die Vorlage für die nächste Sitzungsrunde an.

Stadtverordneter Kevin Kulp bittet den Bürgermeister, die Mitglieder des Magistrats daran zu erinnern, dass eine Anwesenheitspflicht bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bestehe.

Stadtverordnete Monika Henrici hat eine Anfrage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2017, worin das Ergebnis des Arbeitskreises Kita (AK Kita) beschlossen wurde, 10% der Vorbereitungszeit in den Kindertagesstätten durch natürliche Fluktuation abzubauen. Weiter wurde beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich aus den städtischen Einrichtungen über Problemstellungen zu berichten. Es sei jetzt an der Zeit, diesen Beschluss umzusetzen und von möglichen Problemen Kenntnis zu bekommen bzw. die Leitungen der städtischen Einrichtungen anzuhören. Sie bittet um Aufnahme des Berichts in der kommenden Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordnete Corinna Bosch fragt nach dem Sachstand zur hausärztlichen Versorgung in Neu-Anspach. Auch hier habe die CDU-Fraktion vor einiger Zeit einen Antrag in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Es wäre schön, wenn es hier positive Nachrichten gibt.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass eine Zulassung eines Arztes für das 2.Quartal 2019 vorliege. Dieser befinde sich aktuell noch in Verhandlungen bezüglich einer Räumlichkeit. Auch habe der Arzt bereits Bewerbungsgespräche mit Mitarbeiterinnen geführt. Voraussichtlicher Start ist am 01.06.2019, jedoch könne er noch nichts über den genauen Standort sagen.

Stadtverordneter Lars von Borstel gibt an, dass er aus beruflichen Gründen Neu-Anspach zum 01.04.2019 verlassen werde und deshalb sein Mandat abgebe. Universitätsbedingt konnte er sich auch in der letzten Zeit nicht so einbringen, wie er es sich vorgestellt habe. Er wünscht allen

Mitgliedern weiterhin, gute Beschlüsse für Neu-Anspach zu fassen und er gibt an, es sei ihm eine Ehre gewesen, in der Stadtverordnetenversammlung mitzuarbeiten.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bedankt sich bei allen Mitgliedern für eine arbeitsintensive Sitzung, worin man aber nach seiner Einschätzung alle Beschlüsse einvernehmlich habe treffen können. Er schließt die Sitzung um 22.56 Uhr.

Anlagen

Anlage zu TOP 2.1, Beteiligungsbericht

Anlage zu TOP 3.6, Präsentation ISEK2040

Anlage zu TOP 3.10, Bibliothekskonzept

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach



Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Beteiligungsbericht	5
2.1	Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde	5
2.2	Begriff der Beteiligung.....	5
2.3	Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
2.4	Ziele des Beteiligungsberichts	6
3.	Rechts- und Organisationsformen	7
3.1	Öffentlich-rechtlich	7
3.1.1	Regiebetrieb	7
3.1.2	Eigenbetrieb	7
3.1.3	Zweckverband	7
3.1.4	Wasser- und Bodenverband	7
3.2	Privatrechtlich	8
3.2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
4.	Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien	8
5.	Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune	9
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse	10
6.1	Gesellschaften	10
6.2	Eigenbetriebe	10
7.	Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO	11
7.1	Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO	11
7.1.1	Grundlagen des Unternehmen	11
7.1.2	Bilanz und GuV	11
7.1.3	Unternehmensverlauf und –entwicklung	11
7.1.4	Kennzahlen und Controlling	11
8.	Begriffsbestimmungen im Einzelnen.....	12
9.	Kennzahlen	14
10.	Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick.....	16
10.1	Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis	17
10.1.1	Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	19
10.1.2	G+V 2017 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	20
10.1.3	Aussichten/Chancen/Risiken	21
10.2	Wasserbeschaffungsverband Usingen	22
10.2.1	Bilanz 2017 des WBV Usingen	24

10.2.2	G+V 2017 des WBV Usingen	25
10.2.3	Aussichten/Chancen/Risiken	26
10.3	Abwasserverband Oberes Usatal	27
10.3.1	Bilanz 2017 des AWV Oberes Usatal	29
10.3.2	G+V 2017 des AWV Oberes Usatal	30
10.3.3	Aussichten/Chancen/Risiken	31
11.	Gesamtabschluss	32
12.	Weitere Träger- oder Mitgliedschaften	33
13.	Beteiligungscontrolling	34
14.	Impressum	35

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2017.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch online unter: www.neu-anspach.de aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neu-Anspach vermitteln zu können.

Neu-Anspach im Januar 2019

Thomas Pauli
Bürgermeister

2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechendem Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123 a HGO ist die Kommune verpflichtet einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht soll der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde geben und ist jährlich zu erstellen. Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

3. Rechts- und Organisationsformen

3.1 Öffentlich-rechtlich

3.1.1 Regiebetrieb

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

3.1.2 Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.1.3 Zweckverband

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

3.1.4 Wasser- und Bodenverband

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

3.2 Privatrechtlich

3.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH.

Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

5. Unterrichts- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

7. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt. Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Neu-Anspach verpflichtet einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach 2017 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Verbände und der Gesellschaft des Jahres 2017.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.neu-anspach.de veröffentlicht.

7.1 Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Förderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

7.1.1 Grundlagen des Unternehmen

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

7.1.2 Bilanz und GuV

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

7.1.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2017 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2018.

7.1.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

Abschreibungen:

Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände.

Anlagevermögen:

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

Aufwendungen:

Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

Außerordentliches Ergebnis:

Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

Betriebsergebnis:

Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):

Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital:

Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

Ertrag:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

Finanzergebnis:

Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):

Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:

Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:

Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:

Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:

Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:

Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Anlagenintensität

$$\text{Anlagenintensität des Anlagevermögens} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis} \times 100}{\text{Umsatz}}$$

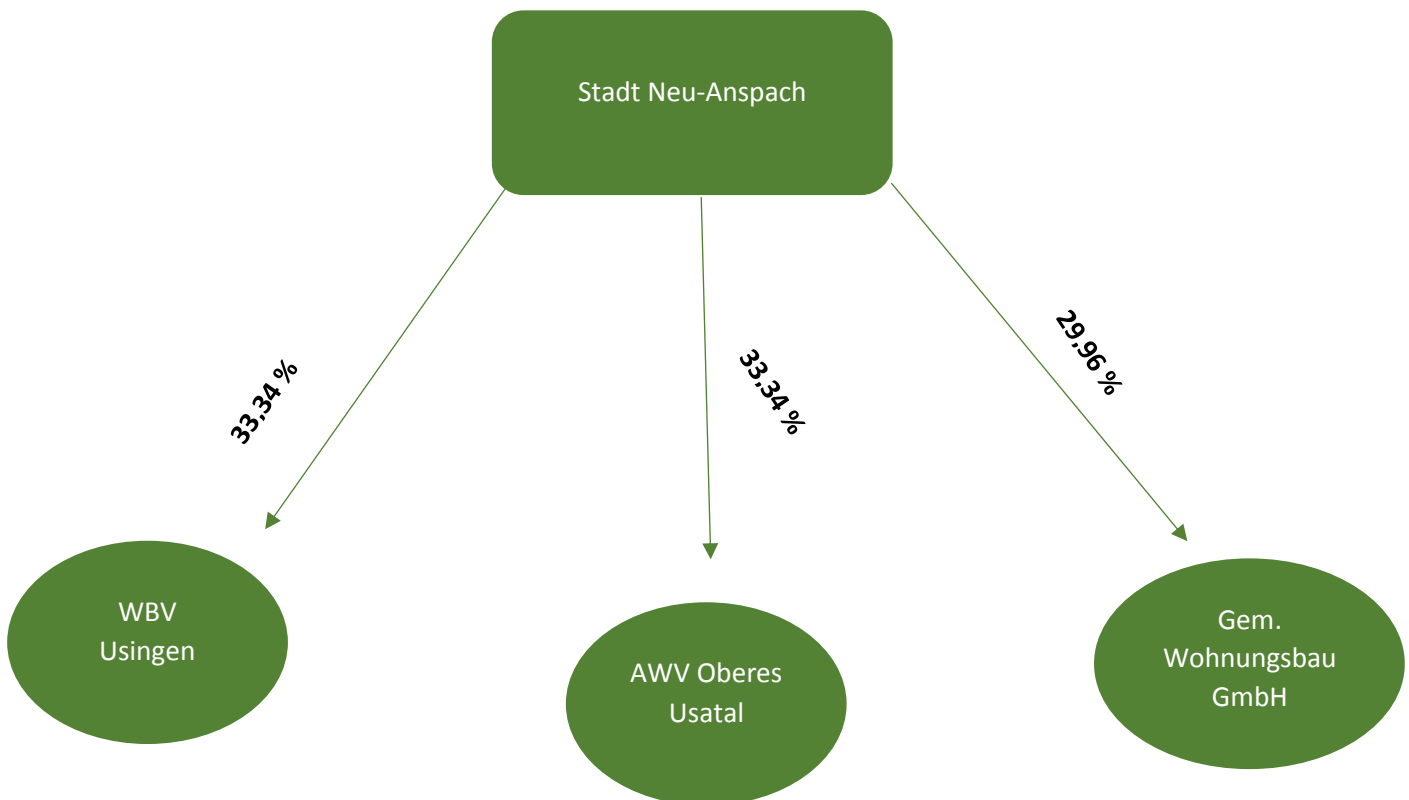
Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrig bleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick

Die Stadt Neu-Anspach beteiligt sich an

- der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH mit 29,96 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,34 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,34 %



In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen.

Mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2016 wurden die Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 wieder in das städtische Vermögen zurückgegliedert. Ab dem Jahr 2017 erhöhte sich somit die Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach um die Bilanzsumme der Stadtwerke Neu-Anspach.

10.1 Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1949

Anschrift:

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
 Weilburger Str. 5
 61250 Usingen
 Telefon 06081-6883000
 Internet: www.wohnungsbau-usingen.de

Stammkapital:

966.689,33 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Hochtaunuskreis	200.221,90 €	20,71%
Stadt Usingen	62.121,96 €	6,43 %
Stadt Neu-Anspach	289.646,85 €	29,96 %
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44 €	12,87 %
Gemeinde Schmitten	97.145,46 €	10,05 %
Gemeinde Weilrod	84.976,71 €	8,79 %
Gemeinde Wehrheim	83.995,03 €	8,69 %
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58 €</u>	<u>2,15 %</u>
	963.365,93 €	99,65 %
Eigene Anteile	<u>3.323,40 €</u>	<u>0,35 %</u>
	966.689,33 €	100 %

Geschäftsführer:

Harald Seel, seit 01.03.2006 (hauptberuflich)
 Steffen Wernard, seit 01.05.1999 (nebenamtlich)
 Uwe Fink, seit 01.01.2013 (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

Ulrich Krebs, Vorsitzender	(Landrat des Hochtaunuskreises)
Klaus Hoffmann, stellv. Vorsitzender bis 30.06.2017	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Thomas Pauli Seit 01.07.2017	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Gerhard Liese	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)
Marcus Kinkel	(Bürgermeister der Gemeinde Schmitten)
Gregor Sommer	(Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)
Markus Hies	(Bürgermeister der Gemeinde Waldems)
Axel Bangert, Schriftführer bis 30.06.2017	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Götz Esser, Schriftführer ab 01.07.2017	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Roland Seel	(Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)

Prüfungsausschuss:

Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Marcus Kinkel

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet. Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

10.1.1 Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Sachanlagen	
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	19.065.265,64 €
Grundstücke mit anderen Bauten	522.699,20 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.265,30 €
Anlagen im Bau	1.008.850,65 €
Bauvorbereitungskosten	31.173,69 €
Geleistete Anzahlungen	0,00 €
Finanzanlagen	
Andere Finanzanlagen	300,00 €
Umlaufvermögen	
Unfertige Leistungen	1.353.275,78 €
Andere Vorräte	142.523,86 €
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen a. Vermietung	49.104,22 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	2.643,32 €
Sonstige Vermögensgegenstände	26.804,21 €
Flüssige Mittel	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	406.963,00 €
Bilanzsumme	22.659.868,87 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	966.689,33 €
Nennbetrag eigene Anteile	- 3.323,40 €
Gewinnrücklagen	
Gesellschaftsvertragl. Rücklagen	483.344,67 €
Bauerneuerungsrücklage	3.103.670,34 €
Andere Gewinnrücklagen	611.341,44 €
Jahresüberschuss	83.992,53 €
Rückstellung	
Sonstige Rückstellungen	56.810,00 €
Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.235.921,70 €
Erhaltene Auszahlungen	1.656.964,27 €
Verbindlichkeiten aus Vermietung	17.194,18 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	399.690,11 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.204,84 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €
Rechnungsabgrenzungsposten	45.368,86 €
Bilanzsumme	22.659.868,87 €

10.1.2 G+V 2017 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	
Umsatzerlöse	
aus der Hausbewirtschaftung	4.500.694,94 €
aus Betreuungstätigkeit	2.160,00 €
Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	- 19.705,35 €
Sonstige betriebliche Erträge	12.859,48 €
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	- 2.853.687,37€
Rohergebnis	1.642.321,70 €
Personalaufwand	
Löhne und Gehälter	- 290.687,23 €
soziale Abgaben	- 81.111,38 €
davon für Altersversorgung: 21.855,23 €	
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 536.566,06 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 260.339,42 €
Erträge aus Finanzanlagen	18,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	00,17 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 304.865,46 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	168.770,42 €
Sonstige Steuern	- 84.777,89 €
Jahresüberschuss	83.992,53 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.1.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2018 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder positiv dar, wobei weiterhin investiert wird.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2017 betrugen 4.500.694,94 € und der Planansatz für 2018 beträgt 4.610.000,00 €.

Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen für 2017 von 2.853.687,37 € und einem Planansatz für 2018 von 2.850.000,00 €.

Ohne Bestandsveränderungen und dem Ansatz sonstiger betrieblicher Erträge von 2.000,00 € im Planansatz für 2018 wird ein Jahresüberschuss von 180.000,00 € erwartet. Die Liquidität ist sichergestellt.

Das Risikomanagement obliegt einer zeitnahen Beobachtung.

Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren.

Die eingeschlagene Geschäftspolitik ist nach Einschätzungen der Geschäftsführung ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen fortzuführen.

Das 12-Familien-Wohnhaus „Am Festplatz 4-6“ in Neu-Anspach wurde zum 01.12.2017 bzw. 01.01.2018 bezogen. Die Vermietungen der Wohnungen in den Häusern „Am Ried 25“ in Wehrheim konnte zum 01.07.2018 umgesetzt werden und die Vermietung der 6 Wohneinheiten „Obergasse 25“ in Usingen wird bis Ende des Jahres 2018 angestrebt.

Weitere Beschlüsse des Aufsichtsrates für Neubauten von Mehrfamilienhäusern in Wehrheim, Pfaffenwiesbacher Straße 31 und Spessartstraße 3+5/Obernhainer Weg 20+22 sowie zur Verdichtungsmöglichkeit mit einer Aufstockung in der Liegenschaft Wiesenau 3 – 9 in Neu-Anspach werden zeitnah mit Planungen von beauftragten Architekten umgesetzt, um diese zur endgültigen Entscheidung der Machbarkeit dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1956

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen liegt darin, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser aus eigener Gewinnung und durch Fremdbezug zu beliefern. Außerdem hat der WBV Usingen unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen alle neuen notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2017 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	37,13 %
Stadt Neu-Anspach	37,31 %
Gemeinde Wehrheim	25,56 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Vorsteher
 Bürgermeister Gregor Sommer, Stellvertreter
 Bürgermeister Klaus Hoffmann (bis 30.06.2017)
 Bürgermeister Thomas Pauli (ab 01.07.2017)

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.2.1 Bilanz 2017 des WBV Usingen

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.807,92 €
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	643.230,05 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	8.553.337,80 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	117.300,66 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	98.784,81 €
Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	44.802,56 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.626,55 €
2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden	168.707,79 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	39.556,72 €
4. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	407.474,60 €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.276,21 €
Summe Aktiva	10.203.905,67 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
II. Rücklagen	
1. Allgemeine Rücklagen	46.800,41 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.542.870,44 €
Rückstellungen	
Sonstige Rückstellungen	56.450,00 €
Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.194.802,14 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.628,02 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	204.039,65 €
3. sonstige Verbindlichkeiten	4.315,01 €
Summe Passiva	10.203.905,67 €

10.2.2 *G+V 2017 des WBV Usingen*

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.806.541,05 €
sonstige betriebliche Erträge	105.467,66 €
Materialaufwand	
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 1.432.846,95 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 62.298,85 €
Personalaufwand	
I. Löhne und Gehälter	- 373.305,62 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 97.309,11 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 562.485,45 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 132.909,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 248.706,31 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.147,32 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €
Sonstige Steuern	- 2.147,32 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €

10.2.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes

Fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Usingen sind in den vergangenen Jahren saniert und erneuert worden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind langfristig mit Hessenwasser abgeschlossen worden und bergen zurzeit keine erkennbaren Risiken in Bezug auf den Preis.

Die Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region vom Juli 2016 (Erstellt durch die WRM Wasserversorgung Rhein-Main AG) hat für das Versorgungsgebiet Hintertaunus, welches den WBV Usingen, WBV Wilhelmsdorf und WBV Tenne umfasst, festgestellt, dass die qualitativen Gefährdungen als insgesamt relativ gering anzusehen sind. In Bezug auf die Dargebots-Einschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen ist im Versorgungsgebiet des WBV Usingen ein weitgehender Ausgleich über einen Verbund sichergestellt. Die Versorgung im Hintertaunus ist damit insgesamt als gesichert anzusehen, auch wenn in einzelnen Ortsteilen in Trockenperioden zeitweise Versorgungsengpässe auftreten können. Um auch diese Engpässe auszuschließen wurde in 2017 eine Verbindungsleitung zwischen dem WBV Usingen und dem WBV Wilhelmsdorf gebaut. Die Verbindungsleitung wird ab 2018 in Betrieb genommen.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht der hohe Qualitätsanspruch an das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen Hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leistungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe bei den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauausführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel- und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN 2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

Für das Geschäftsjahr 2017 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

Gemäß § 17 Nr. 2 EigBGes (Hessen) – Finanzplanung, besteht der Finanzplan aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Haushalts- und Finanzplanung des Aufgabenträgers auswirken. Im Wirtschaftsplan des WBVs fehlt dieser Finanzplan. Dieser ist zukünftig zu erstellen.

10.3 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1963

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWW Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Vorsteher
Bürgermeister Klaus Hoffmann, Stellvertreter (bis 30.06.2017)
Bürgermeister Thomas Pauli, Stellvertreter (ab 01.07.2017)
Bürgermeister Gregor Sommer

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2017 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	48,77 %
Stadt Neu-Anspach	44,83 %
Gemeinde Wehrheim	6,40 %

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

10.3.1 Bilanz 2017 des AWV Oberes Usatal

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.441,53 €
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	171.856,08 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	7.837.244,32 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	219.118,79 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.070.177,72 €
Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20.502,51 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.942,66 €
2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.100,00 €
4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben	1.264.672,20 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3.287,31 €
Summe Aktiva	10.655.343,12 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
I. Kapitalrücklage	2.311.030,29 €
II. Gewinn/Verlust	
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.130.210,15 €
III. Jahresgewinn	200.346,73 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.635.593,76 €
Rückstellungen	
Sonstige Rückstellungen	70.260,00 €
Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.992.002,28 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.749,00 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	179.180,26 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	40.970,65 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Summe Passiva	10.655.343,12 €

10.3.2 G+V 2017 des AWV Oberes Usatal

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.191.006,07 €
sonstige betriebliche Erträge	594.731,27 €
Materialaufwand	
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 322.141,50 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 277.156,12 €
Personalaufwand	
I. Löhne und Gehälter	- 543.467,48 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 137.747,80 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 867.062,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 286.044,44 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 150.569,62 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	201.548,38 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €
Sonstige Steuern	- 1.201,65 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	200.346,73 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.3.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielsichtigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Investitionen in die Instandhaltung, Sanierung und Neuerrichtung von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Aufgrund der zukünftigen Anforderungen bezgl. der Phosphorgrenzwerte sowie der zu erwartenden Anforderungen bzgl. der Elimination von sogenannten Spurstoffen muss vor allem in den kommenden Jahren geplant werden, inwieweit die Umsetzung erfolgen kann.

Seit dem 22. Dezember 2000 hat die Europäische Union mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen gemeinsamen Rahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Die Wasserrahmenrichtlinie vereinheitlicht den Gewässerschutz in der EU und soll gewährleisten, dass Wasser als ein unverzichtbares Gut in ganz Europa schonend und nachhaltig bewirtschaftet wird. Alle natürlichen Gewässer sollen geschützt und bei Bedarf verbessert oder saniert werden.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutz und der Gewässerreinigung bei. Durch ständige amtliche Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

Für das Geschäftsjahr 2017 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken daher nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

Gemäß § 17 Nr. 2 EigBGes (Hessen) – Finanzplanung, besteht der Finanzplan aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Haushalts- und Finanzplanung des Aufgabenträgers auswirken. Im Wirtschaftsplan des AWVs fehlt dieser Finanzplan. Dieser ist zukünftig zu erstellen.

11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss, soll bereits im Vorfeld geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

Aufstellung für das Jahr 2017:

Bilanzsumme	Beteiligungs- quote	anteilige Bilanzsumme	Summen	Anteil
			99.761.896,34	
Stadt Neu-Anspach			€	100%
Gemeinnützige Wohnungsbau	29,96%	6.788.896,72 €		
WBV Usingen	33,34%	3.401.982,15 €		
AWV Oberes Usatal	33,34%	3.552.491,40 €		
			13.743.370,27 €	13,78 %

Mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2016 wurden die Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 wieder in das städtische Vermögen zurückgegliedert. Ab dem Jahr 2017 erhöhte sich somit die Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach um die Bilanzsumme der Stadtwerke Neu-Anspach.

Nach erneuter Prüfung ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten ein Gesamtabschluss nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach:

Name	Stimmrechtsanteil in %
Ekorn21 – KGRZ Hessen	0,219
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24
Hessischer Städtetag	0,53
Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main e.V.	0,55
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main	1,075
Verkehrsverband Hochtaunus	3,11
Taunus Touristik Service e.V.	3,33
Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	4,0
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	14,28

13. Beteiligungscontrolling

Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anteil der Stadt am Kapital	Anlagevermögen in €	Eigenkapital in €	Fremdkapital in €	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Jahresergebnis nach Steuer in €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	29,96 %	20.678.554,48	5.245.714,91	15.235.921,70	22.659.868,87	4.502.854,94	83.992,53
WBV Usingen	33,34 %	9.486.461,24	46.800,41	8.398.841,79	10.203.905,67	2.806.541,05	0,00
AWV Oberes Usatal	33,34 %	9.330.838,44	3.311.030,29	5.171.182,54	10.655.343,12	2.191.006,07	200.346,73

Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anlagenintensität	Eigenkapitalrentabilität	Eigenkapitalquote	Verschuldungsgrad	Umsatzrentabilität
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	91 %	3 %	23 %	290 %	1,87 %
WBV Usingen	93 %	-	0,46 %	17.946 %	-
AVW Oberes Usatal	87 %	6 %	31 %	156 %	9,15 %

14. Impressum

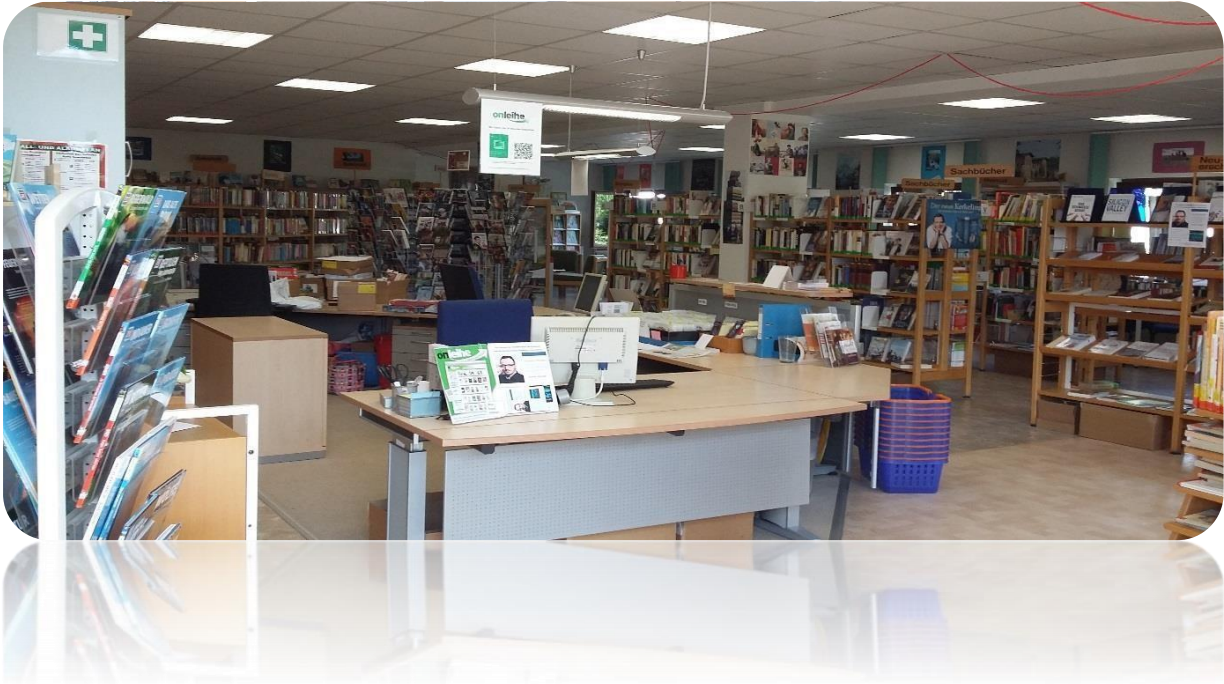
Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081 10 25 0
Internet: www.neu-anspach.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzwesen
Frau Vivian Schuhmacher
Tel.: 06081 10 24 2201
Mail: schuhmacher@usingen.de

Bibliothekskonzept



der Stadtbücherei Neu-Anspach

Bibliotheken sind die geistigen Tankstellen der Nation.

(Helmut Schmidt, dt. Politiker)

Erstellt von Martina Wätzold (Büchereileiterin) unter Mitarbeit des Teams der Stadtbücherei und der Vorsitzenden des „Freundeskreises“.

Mit freundlicher Unterstützung der „Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken“ und der Beraterin Sonja Bluhm (www.sonja-bluhm.de), im Rahmen des Projektes „Visionen, Ziele, Erste Schritte – Auf dem Weg zum Bibliothekskonzept“.

Redaktionsstand: Oktober 2018

Stadtbücherei Neu-Anspach
Konrad-Adenauer-Straße 2
61267 Neu-Anspach

Telefon: 06081 - 946976

E-Mail: stadtbuecherei@neu-anspach.de

Homepage: www.neu-anspach.de

Öffnungszeiten

Dienstag	10.00 – 14.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 15.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag	13.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Inhalt

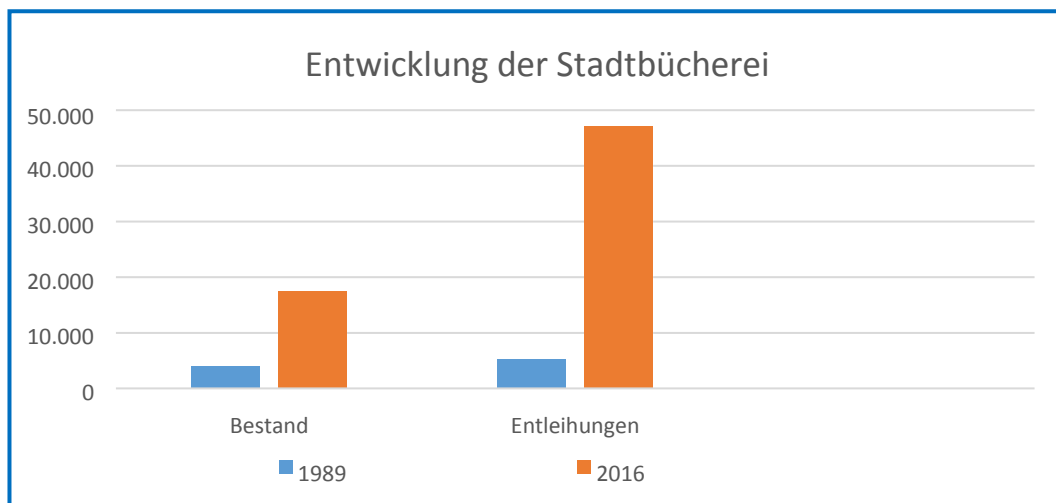
1. Einleitung.....	4
1.1 Ausgangssituation	4
1.2 Konzeptentwicklung	6
1.3 Problemfelder.....	7
2. Basisdaten zur Bibliothek	8
2.1 Kennzahlen der Stadtbücherei Neu-Anspach.....	8
2.2 Öffnungszeiten	10
2.3 Ehrenamt – „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“	11
2.4 Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.....	12
3. Umfeldanalyse.....	17
3.1 Ort und Einzugsgebiet	17
3.2 Bevölkerung.....	19
3.2.1 Altersstruktur, demographischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung.....	19
3.2.2 Einkommenssituation.....	20
3.2.3 Ausländische Bevölkerung.....	20
3.3 Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote.....	20
3.4 Kooperationspartner	22
4. Auftrag und Handlungsfelder der Bibliothek	23
4.1 Auftrag der Bibliothek	23
4.1.1 Grundgesetz der BRD, Artikel 5 Absatz 1 zur Informationsfreiheit.....	23
4.1.2 Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) vom 10.12.2015	23
4.1.3 Stadtratsbeschluss zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei N-A.....	23
4.2 Handlungsfelder der Bibliothek.....	24
5. Ziele und Maßnahmen	26
6. Erfolgskontrolle und Evaluation	27
Anhang	28

1. Einleitung



1.1 Ausgangssituation

Die **Stadtbücherei Neu-Anspach** ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die allen Bürgerinnen und Bürgern von Neu-Anspach und Umgebung zur Nutzung offen steht. Sie zog 1989 aus einem Nebenraum der Adolf-Reichwein-Schule in die jetzigen Räume in der Konrad-Adenauer-Straße 2 um. Zuerst mit nur 90 m², wurde schon 1991 die Bibliotheksfläche auf 210 m² vergrößert.



Seit 1989 hat sich der Medienbestand der Stadtbücherei mehr als vervierfacht und die Entleihungen stiegen über das Neunfache an! Die Bücherei stößt damit an ihre räumlichen und personellen Kapazitätsgrenzen.

¹ https://cdn.genialokal.de/chameleon/mediapool/thumbs/3/72/Bu_CC_88cher_01-jpg_1140x465-ID145280717078057710cab42e338dbdd4577c4.jpg (30.11.2017)

Das Medienangebot wurde und wird stetig an die neuen Herausforderungen angepasst. Hörbücher, DVDs und Nintendo-DS-Spiele kamen u. a. als Erweiterung hinzu und seit **September 2012** ist die Stadtbücherei Neu-Anspach dem **Hessen-Onleihe-Verbund** angeschlossen. Sie bietet seither ihren Nutzern die Möglichkeit E-Medien (E-Books, E-Audio, E-Video oder E-Paper und E-Musik) rund um die Uhr auszuleihen.

In Hessen sind derzeit 94 Bibliotheken und Büchereien (Stand 2016) dem Onleihe Verbund Hessen beigetreten. Im Bestand der Onleihe befinden sich mehr als 120.000 Bücher, Hörbücher, Musik, Videos, Zeitschriften und Zeitungen in digitaler Form. Jährlich kommen etwa 15.000 Titel hinzu. Darunter sind klassische sowie aktuelle belletristische Werke, Hörbücher und Hörspiele literarischer Werke, Kinder- und Jugendliteratur, Kinderlieder sowie Lernhilfen. Zum Angebot der Onleihe gehören außerdem E-Paper, wie zum Beispiel die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ), die „Süddeutsche Zeitung“, „Der Spiegel“ und die „Wirtschaftswoche“.



Neu-Anspach gehört seit September 2012 dem Onleihe Verbund Hessen an.

² www.onleiheverbundhessen.de/ (30.11.2017)

³ www.onleiheverbundhessen.de/ (30.11.2017)

1.2 Konzeptentwicklung

Bisher gibt es für die Stadtbücherei Neu-Anspach kein schriftlich niedergelegtes Konzept und keinen definierten Auftrag.

So wie die gesamte Verwaltung der Stadt Neu-Anspach, will sich auch die Stadtbücherei ständig zu einem kompetenten, qualifizierten und bürgernahen Dienstleistungsunternehmen weiterentwickeln.

Ausgehend von den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Bibliothekslandschaft, leitet das vorliegende Konzept Schwerpunkte und zentrale Aufgaben für die kommenden Jahre ab. Es definiert bibliothekarische Qualitätsstandards und legt Entwicklungspotentiale offen. Das Bibliothekskonzept soll dazu dienen, die Stadtbücherei zukunftssicher weiterzuentwickeln. Im letzten Jahr wurde über den Fortbestand der Stadtbücherei, aufgrund



finanzieller Schwierigkeiten der Stadt, immer wieder viel diskutiert und schlussendlich positiv entschieden. Sie ist eine wichtige Bildungseinrichtung, hat einen hohen Stellenwert innerhalb Neu-Anspachs und muss erhalten bleiben. Mit der Forderung seitens der Politik, einen Arbeitskreis „Bücherei“ zu bilden, und dem⁴gleichzeitigen Angebot der Fachstelle in Wiesbaden für den

Workshop „**Visionen-Ziele-Erste Schritte – Auf dem Weg zum Bibliothekskonzept**“, wurde der Grundstein für diese Arbeit gelegt.

Das Bild der Bibliotheken als reine Ausleihstation von Büchern ist immer noch weit verbreitet. Ihr haftet teilweise noch das verstaubte Image von früher an. Dabei übernehmen Bibliotheken schon längst gesellschaftliche und soziale Funktionen.

9.858 Öffentliche Bibliotheken gibt es in Deutschland, 374.000 Veranstaltungen finden jährlich in Bibliotheken statt, 119.000.000 Menschen besuchen Öffentliche Bibliotheken jährlich, 375.000.000 Medien stehen in den Bibliotheken bereit und 450.000.000 Medien werden jährlich entliehen.⁵

Dieses Konzept ist auf 5 Jahre angelegt und soll regelmäßig überprüft und angepasst werden. Die Bibliothek legt dieses Konzept den politischen Entscheidungsträgern zur Beratung und Beschlussfassung vor.

⁴ <https://www.schule-am-wasserturm.de/unsere-konzepte/> (30.11.2017)

⁵ Deutsche Bibliotheksstatistik, 2015

1.3 Problemfelder

- Ein großes Problem stellen die hohen Mietkosten der Räume dar. Innerhalb der nächsten 3 Jahre soll ein entsprechend neuer Standort gefunden werden.
- Eine Verkleinerung der Räumlichkeiten würde automatisch eine Einschränkung des Medienangebotes, eine Verschlechterung der Ausleihe und einen Rückgang der Leser nach sich ziehen.
- Personalsituation: 3 Mitarbeiterinnen teilen sich seit 15.08.2017 (Stellenbesetzungssperre vom 15.02.-15.08.2017 für eine 11-Stunden-Stelle) wieder eine 1,2 Vollzeitstelle mit insgesamt 48 Stunden pro Woche. Bei 15 Öffnungsstunden und 2 Mitarbeiterinnen im Thekendienst ergeben sich 30 Mitarbeiterstunden pro Woche ohne Vor- und Nachbereitung.
- Stetige Anpassung eines modernen EDV-Systems und Ausstattung mit W-LAN in den Büchereiräumen. Zum Bestand einer modernen Bibliothek gehören heute konventionelle und virtuelle Medien. Mit diesem Wandel der Stadtbücherei ändern sich auch die Anforderungen an die Bibliotheksmitarbeiter und an die technische Ausstattung.
- Keine Beschilderungen im Stadtbereich weisen auf die Bücherei hin.



6

⁶ <https://www.clarenhofschule.de/schulprofil/> (30.11.2017)

2. Basisdaten zur Bibliothek

2.1 Kennzahlen der Stadtbücherei Neu-Anspach

Die Stadtbücherei Neu-Anspach (16.670 ME) hat ihre Räume in der Konrad-Adenauer-Straße 2, auf 210 m² und wurde seit 1991 nicht renoviert. Die Stadtbücherei verfügt über kein Büro und keine weiteren Keller- oder Nebenräume, was für beengte Zustände, z. B. durch gespendete Flohmarktbücher und der einzuarbeitenden Medien, sorgt.

Als Richtwert für Bibliotheksbauten gelten 30 m² pro 1.000 Medieneinheiten plus Flächen für Veranstaltungen, Lesecafé und andere spezielle Nutzungen also wären ca. 480 m² für die Stadtbücherei wünschenswert. Die Gangbreiten müssen 1,20 m betragen, dies ist die Mindestbreite für Rollstuhlfahrer.⁷

Die folgenden Kennzahlen der Stadtbücherei beziehen sich auf den Stand zum 31.12.2016

Physischer Bestand	16.670 Medieneinheiten
Virtueller Bestand	743 virtuelle Medien im (Onleihe Verbund Hessen)
Gesamtbestand	17.413 Medieneinheiten

Physische Entleihungen	41.184 physische Medieneinheiten
Virtuelle Entleihungen	6.021 virtuelle Medieneinheiten (Onleihe Verbund Hessen)
Gesamtentleihungen	47.205 Medieneinheiten

Personal	1,2 Vollzeitstellen auf 3 Mitarbeiter verteilt
Medienetat	9.700 €
dbv	Mitgliedschaft im Deutschen Bibliotheksverband e. V.
EDV	Bibliotheca 2000 von BOND/OCLC
PC	2 PC Arbeitsplätze für die Verbuchung und als Computer Arbeitsplätze, 1 reiner Internetarbeitsplatz für Leser und Besucher sowie 1 PC für die Recherche am Web-OPAC für Leser, der auch als 3. Arbeitsplatz genutzt werden kann.

⁷ Fachkonferenz der Bibliotheksfachstellen in Deutschland: Handreichung zu Bau und Ausstattung Öffentlicher Bibliotheken, 2016.

Wochenöffnungszeiten	15 Stunden (Di 10-14 Uhr, Mi 13-15 + 17-19 Uhr, Fr 13-18 Uhr und Sa 10-12 Uhr)
Gebühren	20€ Jahresgebühr für Erwachsene/Familien, 5€ Jahresgebühr für Kinder, Jugendliche + Studenten. Sozialhilfeempfänger zahlen die Hälfte. 5€ Schnupperausweis für 2 Monate. Kindertagesstätten, Schulen + Flüchtlingshilfen sind kostenlos.

2.2 Öffnungszeiten

Die **Öffnungszeiten** unserer Stadtbücherei sind der Nachfrage unserer Nutzer angepasst:

Dienstag	10.00 – 14.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 15.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag	13.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

So können Berufstätige am Mittwochabend, sowie Freitag und Samstag unsere Öffnungszeiten nutzen, was sie auch gerne annehmen. Schüler haben die Möglichkeit am Mittwochmittag direkt nach der Schule bzw. in der Mittagspause die Stadtbücherei aufzusuchen. Dienstagvormittag sind vor allem Kindergärten, junge Eltern und Senioren unsere Zielgruppe.



Somit kann mit 15 Öffnungsstunden in der Woche zwar die größtmögliche Schnittmenge erreicht werden, sie lässt jedoch kein Wachstum mehr zu.

Kein Ausweichtermin für die jeweilige Zielgruppe existiert. Eine breite Basisabdeckung aller Altersschichten und Interessengruppen ist nicht oder teilweise nur nach

⁸ Voranmeldung (u. a. Kindergärten, Schulklassen und Migrantengruppen) möglich. In der Vergangenheit wurden diese Zielgruppen in Ehrenamtsstunden durch das Büchereiteam und dem Freundeskreis an anderen Vormittagen betreut.

Minimum für den Erhalt der Landesförderung sind 15 Stunden Öffnungszeit pro Woche.

⁸ <https://www.hs-augsburg.de/bibliothek.html> (30.11.2017)

2.3 Ehrenamt – „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“

Eine Gruppe engagierter Freunde und Leser der Stadtbücherei hat sich im Oktober 2010 zu den „Freunden der Stadtbücherei Neu-Anspach“ zusammengefunden, um die Bücherei mit ihrem vielfältigen Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auch bei personellen Engpässen ehrenamtlich zu unterstützen.

Bisherige Aktivitäten:

- Öffentliche Leseveranstaltungen mit bekannten Buchautoren
- Organisation von Bücherflohmärkten, deren Erlös der Bücherei unmittelbar zugutekommt
- Veranstaltung der Lese-Cafés
- Ankauf neuer Medien
- Regelmäßige Vorlesestunden, Bilderbuchkinos sowie Spiele- und Bastelnachmittag für Kinder
- Aktive Unterstützung der Aktion „Kindergartenkinder erwerben einen Bücherei-Führerschein“
- Lesenachmittage im Seniorenheim



2.4 Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadtbücherei hat 2016 in Zusammenarbeit mit dem „Freundeskreis der Stadtbücherei Neu-Anspach“ insgesamt 59 Veranstaltungen mit ca. 1.800 Besuchern durchgeführt. Davon waren 42 für Kinder, 17 für Erwachsene, 45 fanden in den Räumen der Bücherei statt, 14 waren außerhalb der Bücherei (Hochtaunusstift, Kindergarten, Lesung).

Beispiele von Veranstaltungen und Leseförderung der Stadtbücherei Neu-Anspach:

1. Leseförderung für Kindergarten und Grundschule:

- Monatliche Vorlesestunde und Basteln für Kindergarten- und Grundschul Kinder
- Büchereiführerschein für Kindergartenkinder „BIBfit“
- Klassenführungen
- „Antolin“ – Leseförderung in der Grundschule und den 5.+6. Klassen der ARS. Unsere entsprechenden Kinder- und Jugendbücher sind alle mit einem „Antolin“-Aufkleber gekennzeichnet.
- Medienkisten zu verschiedenen Themen

2. Chancengleichheit und Integration:

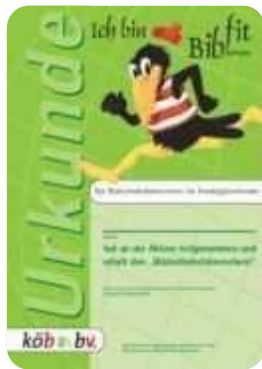
- Vorlesen im Hochtaunusstift, Seniorenbeirat und „Betreutem Wohnen“
- Monatlicher Spielnachmittag auch zur Integration der Flüchtlingskinder
- Asylothek

3. Bildung und Kultur:

- Lesecafé
- Kulturelle Kooperationsveranstaltungen mit der Buchhandlung „Weddigen“
- Detektivseminar
- Bücherflohmärkte
- Bastelnachmittage
- Schreibwerkstatt



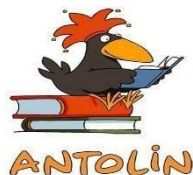
BIBfit - Ich bin BIB(liotheks)fit - der Bibliotheksführerschein für Kindergartenkinder



⁹ Dazu lädt die Bücherei die Vorschulgruppe des Kindergartens zu vier Terminen in die Bücherei ein und stellt den Kindern in vier Aktionen spielerisch die vielfältigen Möglichkeiten der Bücherei vor:

Bei jedem Besuch haben die Kinder die Möglichkeit, sich ein Buch auszuleihen, um es zu Hause oder im Kindergarten näher zu betrachten. Damit das Buch sicher hin und her transportiert werden kann, wird es in den „BIBfit- Rucksack“ gesteckt, den jedes teilnehmende Kind ausgehändigt bekommt.

Zum Abschluss der Aktion wird jedem Kind durch den "Bibliotheksführerschein" bestätigt, dass es die Bücherei kennen gelernt hat und sie selbstständig nutzen kann.



10



11

- **Antolin** ist ein Web-basiertes Programm zur Leseförderung in Schulen. Das Programm wendet sich in erster Linie an Schulen, pädagogische Einrichtungen und an Büchereien. Schüler können nur über ihre Lehrer oder die Bibliothek teilnehmen, die sich bei Antolin anmelden und für ihre Schüler/Leser Punktekonto einrichten. Eltern und Lehrern wurde mit Antolin ein Mittel zur Verfügung gestellt, die Lektüre und das Leseverstehen ihrer Kinder bzw. Schüler mit dem Computer zu verfolgen.¹²

Die Stadtbücherei legt hier einen weiteren Grundstein zur Leseförderung.

⁹ [www. http://www.borromaeusverein.de/lesefoerderung/bibfit-bibliotheksfuehrerschein/](http://www.borromaeusverein.de/lesefoerderung/bibfit-bibliotheksfuehrerschein/) (30.11.2017)

¹⁰ www.antolin.de (30.11.2017)

¹¹ www.antolin.de (30.11.2017)

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Antolin>



• ¹³"Lesestart - Drei Meilensteine für das Lesen" heißt das mehrjährige Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Stiftung Lesen, das im Herbst 2011 bundesweit startete und sich für frühe Leseförderung besonders bei bildungsfernen Familien einsetzt. Ein Novum in der Konzeption der bislang größten Lesestartkampagne ist die systematische Einbindung von Bibliotheken in der zweiten Phase des Projekts, die von November 2013 bis 2016 dauerte.¹⁴



15

Die Stadtbücherei nahm an dieser Aktion teil und hat von 2013 bis 2016 **ca. 1.500** Lesestartsets an Kinder im Kindergarten und der Bibliothek verteilt.

¹³ www.stadtreporter.de (30.11.2017)

¹⁴ www.lesestart.de

¹⁵ www.stadtreporter.de (30.11.2017)



- Drei bis vier Mal pro Jahr lädt das Büchereiteam zusammen mit dem „Freundeskreis der Stadtbücherei“ zum **Lesecafé** ein. Bei einer Tasse Tee oder Kaffee und etwas Gebäck werden verschiedene Literatur-Themen in lockerer Atmosphäre vorgestellt und gemeinsam besprochen.



- Mit Hilfe der Landesförderung von 2015 wurde mit dem Aufbau einer **Asylotheke** begonnen, die es möglich macht, Flüchtlingen und ihren Helfern Deutschland und die deutsche Sprache besser kennenzulernen. Sie wird stetig weiter ausgebaut und von den Betreuern der Flüchtlingshilfe gerne angenommen.

„Mobile Senioren“

Für diese Zielgruppe wurden in der Vergangenheit verstärkt folgende Medien angeschafft:

- Großdruckbücher
- Hörbücher
- Sachbücher zu speziellen Themen, wie z. B. „Gesundheit im Alter“, „Altersgerechte Freizeitgestaltung“, „Erbrecht“ usw.

Aufgrund der knappen Regalkapazität, konnten diese Medien leider bisher noch nicht in einem entsprechenden Rahmen separat präsentiert werden.

3. Umfeldanalyse

3.1 Ort und Einzugsgebiet

Bundesland: Hessen

Kreis: Hochtaunuskreis



16



¹⁷ Im Zuge der kommunalen Gebietsreform am 1. Dezember 1970 entstand Neu-Anspach aus den bis dahin selbständigen Gemeinden Anspach, Hausen-Arnsbach und Rod am Berg, am 1. Januar 1972 kam Westerfeld hinzu.

Neu-Anspach hat 14.624 Einwohner (Stand 2015) und erstreckt sich auf einer Fläche von 36,14 km². Die Stadt liegt in einer naturnahen Umgebung nördlich des östlichen Taunuskamms in einer weiträumigen Senke des Usatals. Am 31. Oktober 2007 wurde die Gemeinde Neu-Anspach, aufgrund des Erreichens der Einwohnerzahl von 15.000, zur Stadt erhoben. Neu-Anspach grenzt im Nordwesten und Norden an die Stadt Usingen, im Osten an die Gemeinde Wehrheim, im Süden an die Stadt Bad Homburg vor der Höhe sowie im Westen an die Gemeinde Schmitten.

Neu-Anspach zeichnet sich besonders durch ein Wohnen in der Natur aus und verfügt trotzdem über eine gute Infrastruktur. Mit dem Feldberg-Center ist ein Einkaufszentrum in zentraler Lage angesiedelt,



das über ein breit gefächertes Angebot und ausreichenden Parkplätzen verfügt. Direkt gegenüber liegt die „Stadtbücherei Neu-Anspach“. Im Stadtkern sind Fachgeschäfte vorhanden. Das schulische Angebot reicht von Grundschulen bis zur gymnasialen Oberstufe. Es wird besonders auf die Kindereinrichtungen (9 Kitas) mit ganztägiger Betreuung Wert

¹⁸gelegt.

¹⁶ <http://www.gewerbeverein-neu-anspach.de/neu-anspach.htm> (30.11.2017)

¹⁷ <https://www.suche-postleitzahl.org/neu-anspach-plz-61267.5370> (30.11.2017)

¹⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Neu-Anspach> (30.11.2017)

Die Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn A661 liegt ca. 13 Kilometer und die Bundesautobahn A5 ca. 15 Kilometer vom Ortszentrum entfernt. Zur Kreisstadt Bad Homburg sind es etwa 12 Kilometer und zum Flughafen Frankfurt am Main etwa 35 Kilometer.

Mit der Taunusbahn gibt es einen öffentlichen Nahverkehr auf der Schiene mit direkten Verbindungen nach Bad Homburg (teilweise bis nach Frankfurt am Main), Grävenwiesbach (von dort Busanschluss nach Weilburg) und Brandoberndorf. Außerdem gibt es Buslinien nach Usingen, Schmitten und Königstein im Taunus.¹⁹

Besonders hat sich Neu-Anspach in den vergangenen Jahren mit der Entwicklung von gewerblich genutzten Flächen hervorgetan und unterscheidet sich hierdurch von anderen Kommunen. Mit der Erweiterung der Umgehungsstraße wird die Verkehrsinfrastruktur weiter verbessert. Das Gewerbegebiet ist schneller erreichbar, ohne den Ort mit LKW-Verkehr zusätzlich zu belasten.²⁰

Einen überregionalen Bekanntheitsgrad hat das 1974 gegründete Freilichtmuseum „Hessenpark“ in Neu-Anspach. In der Neu-Anspacher Gemarkung befindet sich ebenfalls die „Erdfunkstelle“, eine Hightech Infrastruktur für Telekommunikation und Nachrichtentechnik sowie der „Segelflugplatz Anspach“.

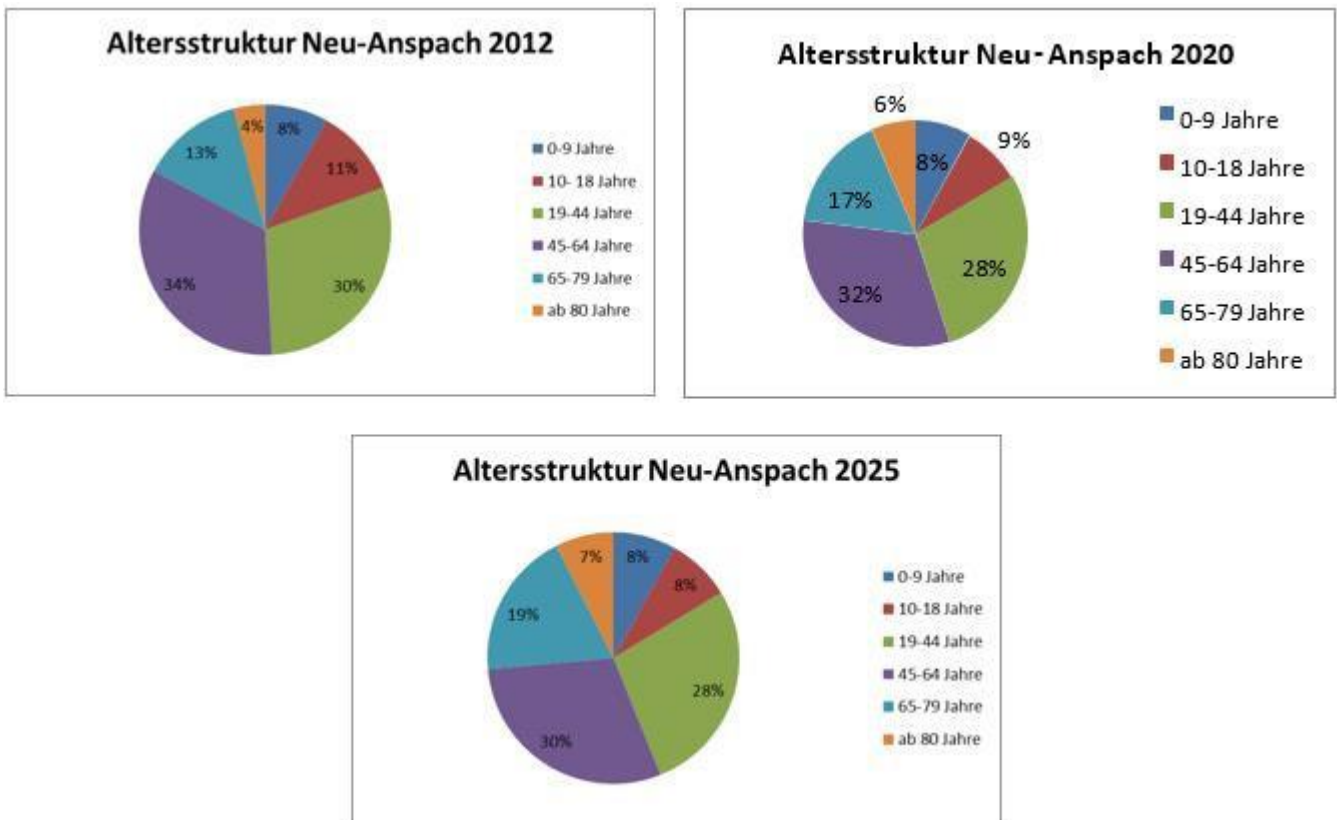
Die Stadtbücherei liegt in zentraler Lage neben dem Feldberg-Center mit vielen Parkplätzen, Einkaufsmöglichkeiten und Gaststätten in unmittelbarer Nähe. Die Stadtbücherei selbst besitzt auch Kundenparkplätze. Mehrere Kindergärten sowie die beiden Grundschulen und die Adolf-Reichwein-Schule liegen in Fußnähe der Stadtbücherei. Ebenso das Bürgerhaus, die Seniorenbegegnungsstätte, die Musikschule und das Jugendhaus. Etwas weiter entfernt (ca. 1,2 km) liegen das Rathaus und der alte Stadtkern von Neu-Anspach. Keine Beschilderungen im Straßenraum weisen bisher auf die Stadtbücherei hin. Dies sollte geändert werden.

Die Bibliothekslandschaft in der näheren Umgebung setzt sich aus einer Bibliothek in Usingen und Eschbach sowie einer kleinen Bücherei in Wehrheim zusammen. Die nächst größeren Bibliotheken befinden sich im Osten des Hochtaunuskreises in Bad Homburg und Oberursel. Richtung Westen und Nordwesten gibt es hingegen keine weiteren Bibliotheken im Hochtaunuskreis. Besucher der Stadtbücherei Neu-Anspach nutzen auch die Einkaufsmöglichkeiten und weitere Angebote der Stadt Neu-Anspach.

¹⁹ http://www.neu-anspach.de/sv_neu_anspach/Rathaus%20&%20Politik/Infos%20%C3%BCber%20NeuAnspach/Zahlen%20und%20Fakten/ (30.11.2017)
²⁰ <http://www.frankfurt-main.ihk.de/branchen/immobilien/immobilienboerse/serie-immobilienstandort/neu-anspach/index.html>

3.2 Bevölkerung

3.2.1 Altersstruktur, demographischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung

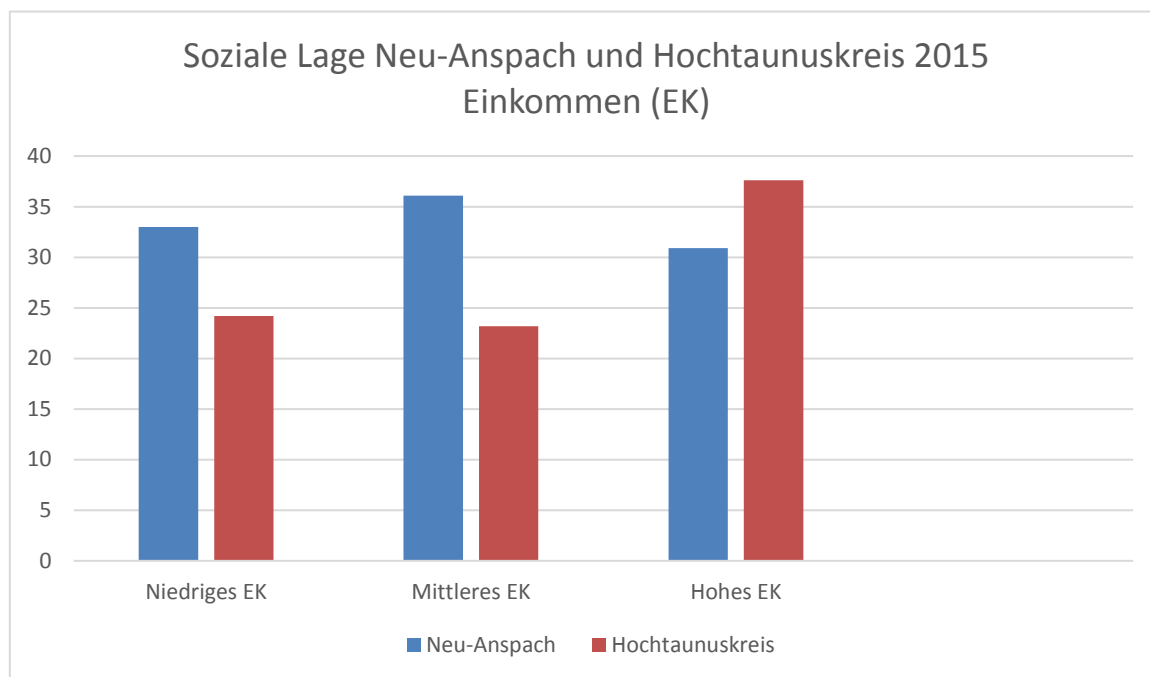


21

Die Beweggründe, warum eine junge Familie oder ein älteres Ehepaar nach Neu-Anspach zieht und dort den ersten Wohnsitz anmeldet, sind gleich: beide verfolgen vermutlich eine höhere Lebensqualität verbunden mit niedrigeren Lebenshaltungskosten, die bei einem Leben im Ballungszentrum Frankfurt aufzuwenden wären. Für beide Zielgruppen bietet die Stadtbücherei ein umfangreiches Medienangebot an.

Damit leistet die Stadtbücherei einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsentwicklung der Stadt.

3.2.2 Einkommenssituation



22

Die Stadtbücherei wird von allen sozialen Schichten genutzt. Wie die Graphik darstellt, haben wir im Prinzip eine Drittelung des Einkommens. Dementsprechend vielfältig sind auch die Erwartungen und Ansprüche an das Medien-, Veranstaltungs-, Raum- und Serviceangebot der Stadtbücherei. 846 Einwohner sind 2015 weggezogen. Dem stehen 967 Zuzüge gegenüber.²³

3.2.3 Ausländische Bevölkerung

In 2015 leben in Neu-Anspach 14.624 Einwohner. Der Anteil von ausländischen Mitbürgern beträgt 1.456 und entspricht damit ca. 10 %.

3.3 Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote

Neu-Anspach bietet u.a. mit dem Walschwimmbad, dem Kino, diversen Vereinen, dem Jugendhaus und Jugendzentren, dem Kultur Forum, der VHS, dem Seniorenbeirat und der Stadtbücherei ein breites Spektrum an kulturellen, freizeithlichen sowie bildungsnahen Einrichtungen. Ein Veranstaltungskalender sowie die Neu-Anspacher Nachrichten bündeln diese Veranstaltungen in ihren Vorankündigungen.

²² Bertelsmann Stiftung Statistik „Neu-Anspach – Demographischer Wandel“: <http://www.wegweiser-kommune.de/>

²³ Regionales Monitoring 2016, Daten und Fakten – Regionalverband FrankfurtRheinMain

Von den 9 **Kindertagesstätten** in Neu-Anspach stehen wir mit 6 in einem regen Kontakt, da sie zum großen Teil fußläufig die Stadtbücherei erreichen können.

Diese Kitas kommen regelmäßig in die Stadtbücherei um sich Medien und Bücherkisten zu speziellen Themen auszuleihen. Außerdem nutzen sie unser Angebot zum Erwerb des Büchereiführerscheins (BIBfit), der Schreibwerkstatt, der Vorlesestunden und Rallyes.

Villa Kunterbunt	ca. 83 Kinder
Hausener Rappelkiste	ca. 124 Kinder
Rasselbande	ca. 120 Kinder
Abenteuerland	ca. 72 Kinder
VZF Mitte/Mini Mitte	ca. 100 Kinder
VZF Taunusstraße (Hort)	ca. 20 Kinder
Gesamtsumme	ca. 519 Kinder

24

Neu-Anspach hat 2 **Grundschulen** mit ca. 260 und ca. 275 Kindern (Schuljahr 2017/18) ²⁵. Die Stadtbücherei hatte in der Vergangenheit mit beiden Grundschulen Einführungsveranstaltungen der Bücherei durchgeführt. In den letzten Jahren fand dies schwerpunktmäßig vor allem mit der „Grundschule an der Wiesenau“ statt. Hierbei wurde mit allen 2. Klassen, außerhalb der Öffnungszeiten, mit einem Büchereiquiz und einer Büchereirallye die Stadtbücherei vorgestellt, was auch sehr gut bei den Schülern und Lehrern ankam.

Beide Grundschulen bieten ihren Schülerinnen und Schülern eigene Schülerbüchereien an. In der gesamten Ferienzeit sind diese jedoch geschlossen und eine Ausleihe ist über die langen Sommerferien nicht erlaubt. Somit ist es von großer Bedeutung, dass in diesem Zeitraum die Stadtbücherei zur Verfügung steht. Das Angebot wird von den Schülern in den Ferien rege genutzt.

Regelmäßig besuchen die **Hortkinder** die Stadtbücherei. Unter anderem veranstalteten wir mit ihnen eine „Märchen-Rallye“.

Die 4 **Flüchtlingshilfen** „Rod am Berg“, „Hausen“, „Anspach“ und „Westerfeld“ nutzen regelmäßig das Angebot der Stadtbücherei. Eine eigens gegründete „Asylothek“ hilft ihnen und ihren „Schützlingen“

²⁴ Stadtverwaltung Neu-Anspach (12/2018)

²⁵ <http://www.gs-wiesenau.de/> (Grundschule Wiesenau); <http://www.gshasenberg.de/> (Grundschule am Hasenberg) (12/2017)

bei dem Erlernen der deutschen Sprache und dem Kulturgut. Sie kommen in regelmäßigen Abständen mit ihren Betreuern in die Einrichtung, um sie kennenzulernen und zukünftig auch selbstständig zu nutzen. Dabei erleichtert die englische Sprache die Kontaktaufnahme. Seit 06/2015 wird einmal monatlich ein Spielnachmittag auch für Flüchtlingskinder angeboten.

Unsere „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“ besuchen in regelmäßigen Abständen das **Hochtaunustift (HTS)**. Bei Getränken und Gebäck wird den Bewohnern in geselliger Runde altersgerecht vorgelesen. Dieses Angebot wird sehr gern und gut angenommen. Auch in der Einrichtung „Betreutes Wohnen“ hat der „Freundeskreis“ zu bestimmten Themen Bücher ausgewählt und daraus vorgelesen. Ebenso bei den Kaffeemittagen des Seniorenbeirates.

3.4 Kooperationspartner

Die Stadtbücherei arbeitet mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen Neu-Anspachs zusammen. Sie ist offen für deren Ideen und organisiert gemeinsame Veranstaltungen. Hier zu nennen sind die Kindertagesstätten, Schule, Hochtaunustift, Seniorenbeirat, Flüchtlingshilfe und die Buchhandlung Weddigen. Die Zusammenarbeit fördert das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch von Ideen und Ressourcen. Gemeinsame Veranstaltungen bringen neue Nutzergruppen ins Haus. Ein solches kulturelles Netzwerk stärkt alle Partner.

4. Auftrag und Handlungsfelder der Bibliothek

4.1 Auftrag der Bibliothek

Das Aufgabenprofil der Stadtbücherei Neu-Anspach, auf das im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird, stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

4.1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 5 Absatz 1 zur Informationsfreiheit

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (...) Eine Zensur findet nicht statt.“

4.1.2 Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) vom 10.12.2015²⁶

§ 2 HessBibIG – Bildung und Medienkompetenz

(1) **1**Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. **2**Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. **3**Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. **4**Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. **5**Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) **1**Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. **2**Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. **3**Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

4.1.3 Stadtratsbeschluss zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Neu-Anspach vom 15.05.2010²⁷

§1 Allgemeines

„Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Anspach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Neu-Anspach sowie anderen interessierten Personen benutzt werden. Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 3 (4).“

²⁶ [http://www.bib-info.de/verband/publikationen/aktuell.html?tx_ttnews\[tt_news\]=3420&cHash=088cc11bd6](http://www.bib-info.de/verband/publikationen/aktuell.html?tx_ttnews[tt_news]=3420&cHash=088cc11bd6)

²⁷ www.neu-anspach.de

Wir fühlen uns an diese Aufträge gebunden, bilden aufgrund der eingeschränkten Kapazitäten jedoch inhaltliche Schwerpunkte, die wir in den folgenden Handlungsfeldern umsetzen.

Die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei helfen der Stadt bei der Bewältigung übergreifender gesellschaftlicher Prozesse. Als öffentliche Bibliothek ist sie nicht nur Bildungsort, sondern auch Freizeit- und Kultureinrichtung, sowie Treffpunkt für Jung & Alt. Sie ist ein lebendiger Ort für Information und Kommunikation und mit über 31.000 Besuchern eine der meist besuchten städtischen Einrichtungen in Neu-Anspach. (Stand 2016)

4.2 Handlungsfelder der Bibliothek

Bibliotheken gehören zu den wichtigsten Dienstleistern in der Wissensgesellschaft und leisten einen positiven Beitrag zu den Herausforderungen der deutschen Bildungsgesellschaft:

- Lebenslanges Lernen
- Kulturelle Vielfalt
- Soziale Integration
- Überwindung der »digitalen Spaltung«
- Freier Zugang zu den relevanten Informationen unserer Gesellschaft²⁸

Ein Alleinstellungsmerkmal von öffentlichen Bibliotheken ist, dass sie das lebenslange Lernen fördern. Anders als andere Bildungseinrichtungen, wie z.B. Kindergärten, Schulen, Berufsschulen und Universitäten, die den Menschen immer nur phasenweise während eines bestimmten Alters und im Rahmen unterschiedlicher Ausbildungsgänge unterstützen, begleitet die öffentliche Bibliothek ihre Nutzer von frühester Kindheit bis ins hohe Alter.²⁹

28 http://www.bideutschland.de/download/file/21%20GUTE%20GRUENDE-Anlagen_endg_16-1-09.pdf = „Grundlagen für gute Bibliotheken – Leitlinien für Entscheider!“

29 Eberhard Kusber: Lebenslanges Lernen für alle ermöglichen. In: Politik & Kultur, Nr.2, 2015, S.25

Die Stadtbücherei Neu-Anspach

- **Sozialer kommerzfreier Raum:** Die Stadtbücherei als Treffpunkt, wo man in angenehmer Atmosphäre ohne Konsumzwang Zeitschriften lesen, Kaffee trinken oder sich treffen kann.
- **Demographischer Wandel:** Wir bieten ein altersgerechtes Angebot für die ständig wachsende ältere Bevölkerung an.
- **Integration der ausländischen Bevölkerung:** Die Stadtbücherei als Ort der gelebten Integration – ob zum Erlernen der deutschen Sprache oder als Treff- und Informationspunkt.
- **Informationsvermittlung:** Die Stadtbücherei sichert das Grundrecht auf freien Informationszugang und trägt zur Chancengleichheit bei. Sie hilft bei der Orientierung im täglichen Leben und der Bewältigung des Alltags und der Informationsflut.
- **Leseförderung:** Die Stadtbücherei Neu-Anspach trägt als Bildungspartner der Kindertagesstätten und Schulen zur Steigerung der Lesefähigkeit als grundsätzliche Voraussetzung von Medienkompetenz bei.
- **Kultur- und Kommunikationszentrum:** Die Stadtbücherei ist Veranstalter eigener kultureller Ereignisse und Kooperationspartner anderer Kulturveranstalter.

Mit den genannten 6 Handlungsfeldern ist die Stadtbücherei ein wichtiger Standortfaktor für die Stadt und trägt zur Problemlösung bei.

Sie ist Anlaufpunkt für Bürger aus den benachbarten Kommunen, trägt zur Belebung des Einzelhandels bei, steigert die Attraktivität der Stadt für Familien, Arbeitnehmer sowie Rentner und erhöht die Lebensqualität in Neu-Anspach.

5. Ziele und Maßnahmen

Zur Qualitätsentwicklung der Stadtbücherei Neu-Anspach sind Ziele unabdingbar. Für die Weiterentwicklung haben wir folgende Ziele, die durch Maßnahmen im Nachfolgenden dokumentiert sind, gesetzt.

1. Ziel: Intensivierung der Leseförder-Aktivitäten

<u>Maßnahmen:</u>	<u>Überwachung des Erfolgs/Messindikatoren:</u>
Führungen für Kindergartengruppen	Statistik der Bibliotheksführungen
Gespräch mit den Kindertagesstätten über weitere Zusammenarbeit	jährlich
Vorlesestunde	Statistik der Veranstaltungen
Büchereiführerschein BIBfit	Statistik der Veranstaltungen
Angebote von Medienkisten	Statistik der Ausleihen

2. Ziel: Schüler im Lernprozess unterstützen

<u>Maßnahmen:</u>	<u>Überwachung des Erfolgs/Messindikatoren:</u>
Klassenführungen der 2. Klassen	jährlich
Gespräch mit den Grundschulen über weitere Zusammenarbeit	jährlich
Lesesommer für alle Leseratten und solche die es werden wollen	Statistik der Ausleihen
Angebote von Medienkisten für alle Klassenstufen	Statistik der Ausleihen

3. Ziel: Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit

<u>Maßnahmen:</u>	<u>Überwachung des Erfolgs/Messindikatoren:</u>
Kontaktaufnahme mit der Presse	Überprüfung der örtlichen Zeitung
Einladung der Presse zu Veranstaltungen	durchgeführt
Pressearbeit	durchgeführt
Beschilderung im Stadtgebiet	für 2020

4. Ziel: Die Zielgruppe „Mobile Senioren“ in den Blick nehmen

<u>Maßnahmen:</u>	<u>Überwachung des Erfolgs/Messindikatoren:</u>
Kontakterhaltung zu Seniorenbeirat und Seniorenheimen	Jährlich
Anschaffung eines separaten Regals	Erledigt
Aktualisierung und Erweiterung des speziellen Medienangebotes innerhalb der nächsten 2 Jahre	Erweiterung des Medienangebotes Erhöhung der Ausleihe

6. Erfolgskontrolle und Evaluation

Die Stadtbücherei Neu-Anspach erhebt jährlich Daten und liefert diese an die Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS). Zur besseren Vergleichbarkeit und zur weiteren Stärken- / Schwächenanalyse kann diese herangezogen werden. Weitere Methoden zur Evaluation sind bereits unter Punkt 5 beschrieben worden und werden in den nächsten Jahren zum Einsatz kommen.

Für die geplante Weiterentwicklung des Bibliothekskonzeptes sind ständige Konzeptdiskussionen im Mitarbeiterteam und regelmäßige, mindestens jährlich stattfindende Kontrollen und Weiterentwicklungen der Ziele notwendig.

Anhang

Anhang 1

Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) vom 10.12.2015

§ 1 HessBibIG – Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) **1**Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sowie für die in Hessen veröffentlichten Medienwerke. **2**Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind die vom Land und den Kommunen sowie den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltenen systematisch geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken.

§ 2 HessBibIG – Bildung und Medienkompetenz

(1) **1**Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. **2**Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. **3**Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. **4**Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. **5**Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) **1**Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. **2**Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. **3**Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

§ 5 HessBibIG – Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Medienwerken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.

(2) **1**Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und

Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. **2**Sie sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.

§ 6 HessBibIG – Zusammenarbeit

(1) **1**Die Bibliotheken sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufes, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammenwirken. **2**Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände.

(2) **1**Die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken als Abteilung der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain berät kommunale öffentliche Bibliotheken, Schulbibliotheken und ihre Träger. **2**Sie unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren durch die Vergabe von Fördermitteln des Landes. **3**Sie wird durch das Land finanziert.

§ 8 HessBibIG – Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) **1**Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen unterstützen. **2**Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.

(3) **1**Die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei. **2**Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festsetzen.

(4) Abs.3 gilt auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft, sofern sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach



Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Beteiligungsbericht	5
2.1	Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde	5
2.2	Begriff der Beteiligung.....	5
2.3	Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
2.4	Ziele des Beteiligungsberichts	6
3.	Rechts- und Organisationsformen	7
3.1	Öffentlich-rechtlich	7
3.1.1	Regiebetrieb	7
3.1.2	Eigenbetrieb	7
3.1.3	Zweckverband	7
3.1.4	Wasser- und Bodenverband	7
3.2	Privatrechtlich	8
3.2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
4.	Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien	8
5.	Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune	9
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse	10
6.1	Gesellschaften	10
6.2	Eigenbetriebe	10
7.	Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO	11
7.1	Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO	11
7.1.1	Grundlagen des Unternehmen	11
7.1.2	Bilanz und GuV	11
7.1.3	Unternehmensverlauf und –entwicklung	11
7.1.4	Kennzahlen und Controlling	11
8.	Begriffsbestimmungen im Einzelnen.....	12
9.	Kennzahlen	14
10.	Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick.....	16
10.1	Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis	17
10.1.1	Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	19
10.1.2	G+V 2017 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	20
10.1.3	Aussichten/Chancen/Risiken	21
10.2	Wasserbeschaffungsverband Usingen	22
10.2.1	Bilanz 2017 des WBV Usingen	24

10.2.2	<i>G+V 2017 des WBV Usingen</i>	25
10.2.3	<i>Aussichten/Chancen/Risiken</i>	26
10.3	Abwasserverband Oberes Usatal	27
10.3.1	<i>Bilanz 2017 des AWV Oberes Usatal</i>	29
10.3.2	<i>G+V 2017 des AWV Oberes Usatal</i>	30
10.3.3	<i>Aussichten/Chancen/Risiken</i>	31
11.	Gesamtabschluss	32
12.	Weitere Träger- oder Mitgliedschaften	33
13.	Beteiligungscontrolling	34
14.	Impressum	35

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2017.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch online unter: www.neu-anspach.de aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neu-Anspach vermitteln zu können.

Neu-Anspach im Januar 2019

Thomas Pauli
Bürgermeister

2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechendem Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123 a HGO ist die Kommune verpflichtet einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht soll der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde geben und ist jährlich zu erstellen. Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

3. Rechts- und Organisationsformen

3.1 Öffentlich-rechtlich

3.1.1 *Regiebetrieb*

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

3.1.2 *Eigenbetrieb*

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.1.3 *Zweckverband*

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

3.1.4 *Wasser- und Bodenverband*

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

3.2 Privatrechtlich

3.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH.

Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstandes sind an die Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstandes jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstandes führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

5. Unterrichts- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

7. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt. Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Neu-Anspach verpflichtet einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach 2017 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Verbände und der Gesellschaft des Jahres 2017.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.neu-anspach.de veröffentlicht.

7.1 Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Förderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

7.1.1 Grundlagen des Unternehmen

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

7.1.2 Bilanz und GuV

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

7.1.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2017 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2018.

7.1.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

Abschreibungen:

Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände.

Anlagevermögen:

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

Aufwendungen:

Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

Außerordentliches Ergebnis:

Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

Betriebsergebnis:

Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):

Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital:

Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

Ertrag:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

Finanzergebnis:

Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):

Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:

Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:

Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:

Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:

Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:

Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Anlagenintensität

$$\text{Anlagenintensität des Anlagevermögens} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis} \times 100}{\text{Umsatz}}$$

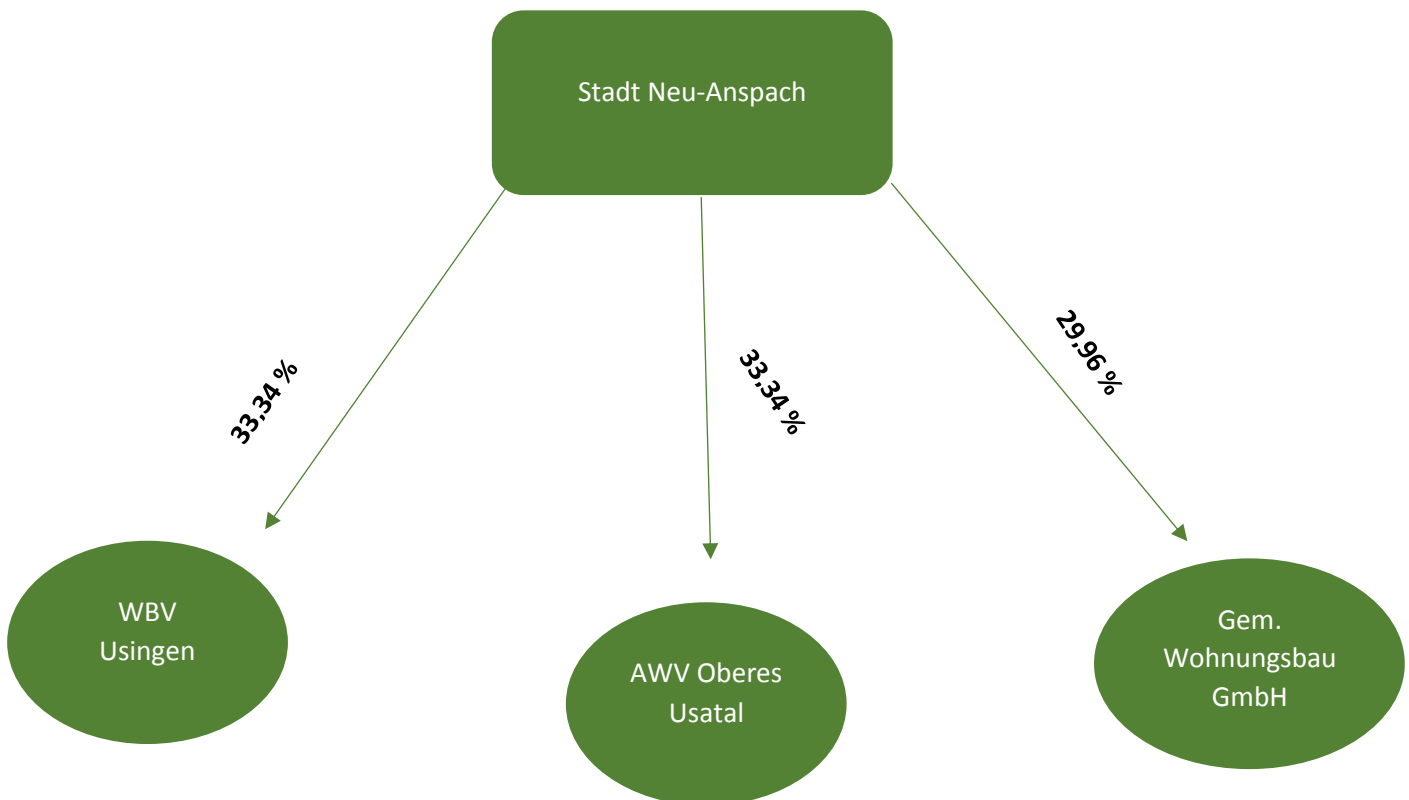
Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrig bleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick

Die Stadt Neu-Anspach beteiligt sich an

- der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH mit 29,96 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,34 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,34 %



In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen.

Mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2016 wurden die Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 wieder in das städtische Vermögen zurückgegliedert. Ab dem Jahr 2017 erhöhte sich somit die Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach um die Bilanzsumme der Stadtwerke Neu-Anspach.

10.1 Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1949

Anschrift:

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
 Weilburger Str. 5
 61250 Usingen
 Telefon 06081-6883000
 Internet: www.wohnungsbau-usingen.de

Stammkapital:

966.689,33 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Hochtaunuskreis	200.221,90 €	20,71%
Stadt Usingen	62.121,96 €	6,43 %
Stadt Neu-Anspach	289.646,85 €	29,96 %
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44 €	12,87 %
Gemeinde Schmitten	97.145,46 €	10,05 %
Gemeinde Weilrod	84.976,71 €	8,79 %
Gemeinde Wehrheim	83.995,03 €	8,69 %
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58 €</u>	<u>2,15 %</u>
	963.365,93 €	99,65 %
Eigene Anteile	<u>3.323,40 €</u>	<u>0,35 %</u>
	966.689,33 €	100 %

Geschäftsführer:

Harald Seel, seit 01.03.2006 (hauptberuflich)
 Steffen Wernard, seit 01.05.1999 (nebenamtlich)
 Uwe Fink, seit 01.01.2013 (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

Ulrich Krebs, Vorsitzender	(Landrat des Hochtaunuskreises)
Klaus Hoffmann, stellv. Vorsitzender bis 30.06.2017	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Thomas Pauli Seit 01.07.2017	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Gerhard Liese	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)
Marcus Kinkel	(Bürgermeister der Gemeinde Schmitten)
Gregor Sommer	(Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)
Markus Hies	(Bürgermeister der Gemeinde Waldems)
Axel Bangert, Schriftführer bis 30.06.2017	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Götz Esser, Schriftführer ab 01.07.2017	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Roland Seel	(Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)

Prüfungsausschuss:

Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Marcus Kinkel

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet. Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

10.1.1 Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Sachanlagen	
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	19.065.265,64 €
Grundstücke mit anderen Bauten	522.699,20 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.265,30 €
Anlagen im Bau	1.008.850,65 €
Bauvorbereitungskosten	31.173,69 €
Geleistete Anzahlungen	0,00 €
Finanzanlagen	
Andere Finanzanlagen	300,00 €
Umlaufvermögen	
Unfertige Leistungen	1.353.275,78 €
Andere Vorräte	142.523,86 €
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen a. Vermietung	49.104,22 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	2.643,32 €
Sonstige Vermögensgegenstände	26.804,21 €
Flüssige Mittel	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	406.963,00 €
Bilanzsumme	22.659.868,87 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	966.689,33 €
Nennbetrag eigene Anteile	- 3.323,40 €
Gewinnrücklagen	
Gesellschaftsvertragl. Rücklagen	483.344,67 €
Bauerneuerungsrücklage	3.103.670,34 €
Andere Gewinnrücklagen	611.341,44 €
Jahresüberschuss	83.992,53 €
Rückstellung	
Sonstige Rückstellungen	56.810,00 €
Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.235.921,70 €
Erhaltene Auszahlungen	1.656.964,27 €
Verbindlichkeiten aus Vermietung	17.194,18 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	399.690,11 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.204,84 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €
Rechnungsabgrenzungsposten	45.368,86 €
Bilanzsumme	22.659.868,87 €

10.1.2 G+V 2017 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	
Umsatzerlöse	
aus der Hausbewirtschaftung	4.500.694,94 €
aus Betreuungstätigkeit	2.160,00 €
Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	- 19.705,35 €
Sonstige betriebliche Erträge	12.859,48 €
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	- 2.853.687,37€
Rohergebnis	1.642.321,70 €
Personalaufwand	
Löhne und Gehälter	- 290.687,23 €
soziale Abgaben	- 81.111,38 €
davon für Altersversorgung: 21.855,23 €	
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 536.566,06 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 260.339,42 €
Erträge aus Finanzanlagen	18,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	00,17 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 304.865,46 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	168.770,42 €
Sonstige Steuern	- 84.777,89 €
Jahresüberschuss	83.992,53 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.1.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2018 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder positiv dar, wobei weiterhin investiert wird.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2017 betragen 4.500.694,94 € und der Planansatz für 2018 beträgt 4.610.000,00 €.

Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen für 2017 von 2.853.687,37 € und einem Planansatz für 2018 von 2.850.000,00 €.

Ohne Bestandsveränderungen und dem Ansatz sonstiger betrieblicher Erträge von 2.000,00 € im Planansatz für 2018 wird ein Jahresüberschuss von 180.000,00 € erwartet. Die Liquidität ist sichergestellt.

Das Risikomanagement obliegt einer zeitnahen Beobachtung.

Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren.

Die eingeschlagene Geschäftspolitik ist nach Einschätzungen der Geschäftsführung ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen fortzuführen.

Das 12-Familien-Wohnhaus „Am Festplatz 4-6“ in Neu-Anspach wurde zum 01.12.2017 bzw. 01.01.2018 bezogen. Die Vermietungen der Wohnungen in den Häusern „Am Ried 25“ in Wehrheim konnte zum 01.07.2018 umgesetzt werden und die Vermietung der 6 Wohneinheiten „Obergasse 25“ in Usingen wird bis Ende des Jahres 2018 angestrebt.

Weitere Beschlüsse des Aufsichtsrates für Neubauten von Mehrfamilienhäusern in Wehrheim, Pfaffenwiesbacher Straße 31 und Spessartstraße 3+5/Obernhainer Weg 20+22 sowie zur Verdichtungsmöglichkeit mit einer Aufstockung in der Liegenschaft Wiesenau 3 – 9 in Neu-Anspach werden zeitnah mit Planungen von beauftragten Architekten umgesetzt, um diese zur endgültigen Entscheidung der Machbarkeit dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1956

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen liegt darin, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser aus eigener Gewinnung und durch Fremdbezug zu beliefern. Außerdem hat der WBV Usingen unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen alle neuen notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2017 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	37,13 %
Stadt Neu-Anspach	37,31 %
Gemeinde Wehrheim	25,56 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Vorsteher
 Bürgermeister Gregor Sommer, Stellvertreter
 Bürgermeister Klaus Hoffmann (bis 30.06.2017)
 Bürgermeister Thomas Pauli (ab 01.07.2017)

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.2.1 Bilanz 2017 des WBV Usingen

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.807,92 €
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	643.230,05 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	8.553.337,80 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	117.300,66 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	98.784,81 €
Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	44.802,56 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.626,55 €
2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden	168.707,79 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	39.556,72 €
4. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	407.474,60 €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.276,21 €
Summe Aktiva	10.203.905,67 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
II. Rücklagen	
1. Allgemeine Rücklagen	46.800,41 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.542.870,44 €
Rückstellungen	
Sonstige Rückstellungen	56.450,00 €
Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.194.802,14 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.628,02 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	204.039,65 €
3. sonstige Verbindlichkeiten	4.315,01 €
Summe Passiva	10.203.905,67 €

10.2.2 *G+V 2017 des WBV Usingen*

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.806.541,05 €
sonstige betriebliche Erträge	105.467,66 €
Materialaufwand	
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 1.432.846,95 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 62.298,85 €
Personalaufwand	
I. Löhne und Gehälter	- 373.305,62 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 97.309,11 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 562.485,45 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 132.909,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 248.706,31 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.147,32 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €
Sonstige Steuern	- 2.147,32 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €

10.2.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes

Fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Usingen sind in den vergangenen Jahren saniert und erneuert worden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind langfristig mit Hessenwasser abgeschlossen worden und bergen zurzeit keine erkennbaren Risiken in Bezug auf den Preis.

Die Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region vom Juli 2016 (Erstellt durch die WRM Wasserversorgung Rhein-Main AG) hat für das Versorgungsgebiet Hintertaunus, welches den WBV Usingen, WBV Wilhelmsdorf und WBV Tenne umfasst, festgestellt, dass die qualitativen Gefährdungen als insgesamt relativ gering anzusehen sind. In Bezug auf die Dargebots-Einschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen ist im Versorgungsgebiet des WBV Usingen ein weitgehender Ausgleich über einen Verbund sichergestellt. Die Versorgung im Hintertaunus ist damit insgesamt als gesichert anzusehen, auch wenn in einzelnen Ortsteilen in Trockenperioden zeitweise Versorgungsengpässe auftreten können. Um auch diese Engpässe auszuschließen wurde in 2017 eine Verbindungsleitung zwischen dem WBV Usingen und dem WBV Wilhelmsdorf gebaut. Die Verbindungsleitung wird ab 2018 in Betrieb genommen.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht der hohe Qualitätsanspruch an das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen Hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leistungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe bei den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauausführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel- und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN 2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

Für das Geschäftsjahr 2017 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

Gemäß § 17 Nr. 2 EigBGes (Hessen) – Finanzplanung, besteht der Finanzplan aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Haushalts- und Finanzplanung des Aufgabenträgers auswirken. Im Wirtschaftsplan des WBVs fehlt dieser Finanzplan. Dieser ist zukünftig zu erstellen.

10.3 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2017

Gründung:

1963

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWW Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Vorsteher
Bürgermeister Klaus Hoffmann, Stellvertreter (bis 30.06.2017)
Bürgermeister Thomas Pauli, Stellvertreter (ab 01.07.2017)
Bürgermeister Gregor Sommer

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2017 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	48,77 %
Stadt Neu-Anspach	44,83 %
Gemeinde Wehrheim	6,40 %

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

10.3.1 Bilanz 2017 des AWV Oberes Usatal

Bilanz Aktiva	31.12.2017
Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.441,53 €
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	171.856,08 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	7.837.244,32 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	219.118,79 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.070.177,72 €
Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20.502,51 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.942,66 €
2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.100,00 €
4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben	1.264.672,20 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3.287,31 €
Summe Aktiva	10.655.343,12 €

Bilanz Passiva	31.12.2017
Eigenkapital	
I. Kapitalrücklage	2.311.030,29 €
II. Gewinn/Verlust	
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.130.210,15 €
III. Jahresgewinn	200.346,73 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.635.593,76 €
Rückstellungen	
Sonstige Rückstellungen	70.260,00 €
Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.992.002,28 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.749,00 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	179.180,26 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	40.970,65 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Summe Passiva	10.655.343,12 €

10.3.2 G+V 2017 des AWV Oberes Usatal

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.191.006,07 €
sonstige betriebliche Erträge	594.731,27 €
Materialaufwand	
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 322.141,50 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 277.156,12 €
Personalaufwand	
I. Löhne und Gehälter	- 543.467,48 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 137.747,80 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 867.062,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 286.044,44 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 150.569,62 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	201.548,38 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €
Sonstige Steuern	- 1.201,65 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	200.346,73 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.3.3 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielsichtigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Investitionen in die Instandhaltung, Sanierung und Neuerrichtung von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Aufgrund der zukünftigen Anforderungen bezgl. der Phosphorgrenzwerte sowie der zu erwartenden Anforderungen bzgl. der Elimination von sogenannten Spurstoffen muss vor allem in den kommenden Jahren geplant werden, inwieweit die Umsetzung erfolgen kann.

Seit dem 22. Dezember 2000 hat die Europäische Union mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen gemeinsamen Rahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Die Wasserrahmenrichtlinie vereinheitlicht den Gewässerschutz in der EU und soll gewährleisten, dass Wasser als ein unverzichtbares Gut in ganz Europa schonend und nachhaltig bewirtschaftet wird. Alle natürlichen Gewässer sollen geschützt und bei Bedarf verbessert oder saniert werden.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutz und der Gewässerreinigung bei. Durch ständige amtliche Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

Für das Geschäftsjahr 2017 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken daher nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandmitgliedern erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

Gemäß § 17 Nr. 2 EigBGes (Hessen) – Finanzplanung, besteht der Finanzplan aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Haushalts- und Finanzplanung des Aufgabenträgers auswirken. Im Wirtschaftsplan des AWVs fehlt dieser Finanzplan. Dieser ist zukünftig zu erstellen.

11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss, soll bereits im Vorfeld geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

Aufstellung für das Jahr 2017:

Bilanzsumme	Beteiligungs- quote	anteilige Bilanzsumme	Summen	Anteil
			99.761.896,34	
Stadt Neu-Anspach			€	100%
Gemeinnützige Wohnungsbau	29,96%	6.788.896,72 €		
WBV Usingen	33,34%	3.401.982,15 €		
AWV Oberes Usatal	33,34%	3.552.491,40 €		
			13.743.370,27 €	13,78 %

Mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2016 wurden die Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 wieder in das städtische Vermögen zurückgegliedert. Ab dem Jahr 2017 erhöhte sich somit die Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach um die Bilanzsumme der Stadtwerke Neu-Anspach.

Nach erneuter Prüfung ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten ein Gesamtabschluss nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach:

Name	Stimmrechtsanteil in %
Ekorn21 – KGRZ Hessen	0,219
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24
Hessischer Städtetag	0,53
Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main e.V.	0,55
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main	1,075
Verkehrsverband Hochtaunus	3,11
Taunus Touristik Service e.V.	3,33
Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	4,0
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	14,28

13. Beteiligungscontrolling

Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anteil der Stadt am Kapital	Anlagevermögen in €	Eigenkapital in €	Fremdkapital in €	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Jahresergebnis nach Steuer in €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	29,96 %	20.678.554,48	5.245.714,91	15.235.921,70	22.659.868,87	4.502.854,94	83.992,53
WBV Usingen	33,34 %	9.486.461,24	46.800,41	8.398.841,79	10.203.905,67	2.806.541,05	0,00
AWV Oberes Usatal	33,34 %	9.330.838,44	3.311.030,29	5.171.182,54	10.655.343,12	2.191.006,07	200.346,73

Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anlagenintensität	Eigenkapitalrentabilität	Eigenkapitalquote	Verschuldungsgrad	Umsatzrentabilität
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	91 %	3 %	23 %	290 %	1,87 %
WBV Usingen	93 %	-	0,46 %	17.946 %	-
AVW Oberes Usatal	87 %	6 %	31 %	156 %	9,15 %

14. Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081 10 25 0
Internet: www.neu-anspach.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzwesen
Frau Vivian Schuhmacher
Tel.: 06081 10 24 2201
Mail: schuhmacher@usingen.de

Stadtentwicklungskonzept

Stadtverordnetenversammlung 21.2.2019



Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN **2040**

Plan|ES

ABLAUF DES BETEILIGUNGSPROZESSES

- 06.02.2018 1. Stadtforum
- 06.03.2018 1. Bürgerwerkstatt

- Fragebogenaktion unter den Schülern der ARS-Oberstufen zu städtebaulichen Fragen aus junger Sicht, an der sich über 500 Schülerinnen und Schüler beteiligt haben
- In sechs Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkt-Themen Siedlungsentwicklung, Gewerbe und Handel, Neue Mitte, Freizeit und Naherholung, Verkehr und Mobilität sowie Klima und Umwelt erarbeiteten die Bürgerinnen und Bürger Planungsideen

- 25.09.2018 2. Bürgerwerkstatt – Präsentation der Arbeitsergebnisse durch die Bürger
- 17.10.2018 Stadtverordnetenversammlung (Sondersitzung) – Präsentation der Arbeitsergebnisse durch die Bürger
- 19.02.2019 Magistratssitzung (Präsentation des Entwurf des Stadtentwicklungskonzepts)
- 21.02.2019 Stadtverordnetenversammlung (Präsentation des Entwurf des Stadtentwicklungskonzepts)

- Verweisung in die Ausschüsse zur Beratung

- Stadtverordnetenversammlung (Beschlussfassung)

- 2. Stadtforum

Was bisher geschah und wie es weitergeht



PERPEKTIVEN & HANDLUNGSFELDER

VERJÜNGT - Moderne trifft Tradition



Anpassung des Bestandes an zukünftige Bedürfnisse, um überkommen Strukturen neues Leben zu verleihen. Hierfür notwendig ist ein reibungsfreier Informationsaustausch auf allen Ebenen, um zielorientiert zu handeln.

VERTRAUT – Altes mit neuem Leben füllen



Ein funktionierendes Zentrum trägt wesentlich zur Identifikation & Zufriedenheit der Bürger bei, deshalb soll der zunehmenden Diskrepanz zwischen Ist- und Soll in den Ortszentren entgegnet werden.

VERNETZT – Alle Wege führen nach Neu-

Anspach



Städtische Systeme wie Mobilität, Infrastruktur und Wissensaustausch werden überdacht und bestehende Strukturen an zukünftige Anforderungen angepasst.

VEREINT - Gemeinsam Heimat gestalten



Getreu dem Motto „Gemeinsam sind wir stark“ soll die Gemeinschaft gestärkt werden, um größt mögliche Potentiale und regionale Qualitäten zu erhalten und auszubauen. Gleichzeitig wird das Heimatgefühl gestärkt.

VERBUNDEN – Die Natur erlebbar machen, die Stadt im Grünen



Trotz des Siedlungsdrucks, soll die besondere Qualität Neu-Anspachs als einer Kleinstadt im Grünen gefördert und deren Qualität gesteigert werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept - ISEK 2040 :

Es orientiert sich am Bestand, ist ein prozess- und ergebnisoffenes Instrument und zeigt einen klar umrissenen Rahmen der Stadtentwicklung Neu-Anspachs für die nächsten 20 Jahre auf. Basis für den Erfolg ist die Aktivierung und Beteiligung der Bürgerschaft, denn nur so können deren Bedürfnisse direkt im ISEK eingebettet werden.



Verjüngt

- 1.1 Start-ups etablieren
- 1.2 Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung
- 1.3 Leerstandstool für Gewerbe- & Wohnimmobilien
- 1.4 Generationswechsel in Herzen der Stadt

Vernetzt

- 2.1 Moderne Mobilität
- 2.2 Globaler Highway Glasfaser
- 2.3 Neu-Anspach-App
- 2.4 Rund um Neu-Anspach:
Fuß-, Radwege & Freizeiteinrichtungen

Vetraut

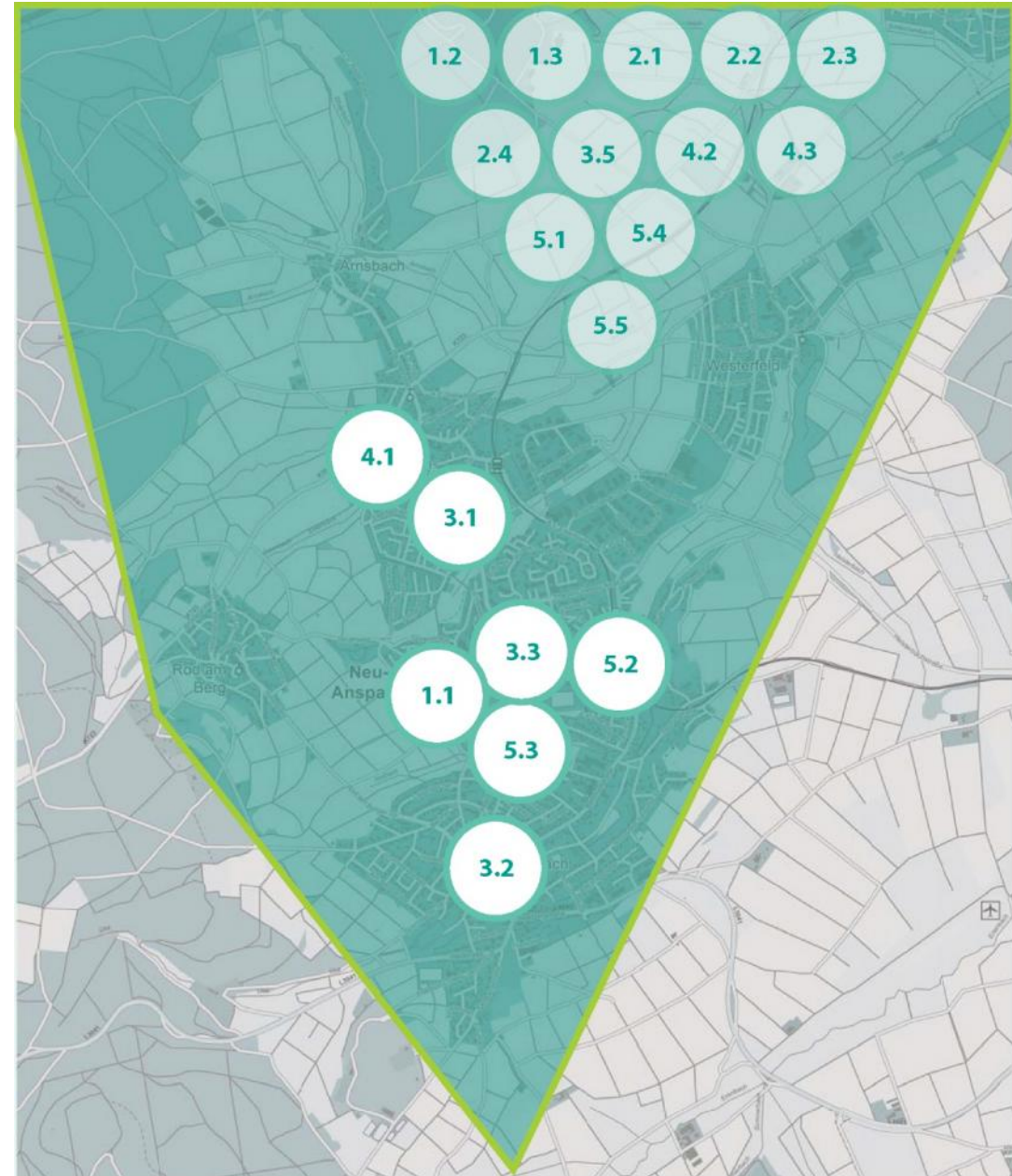
- 3.1 Ortskerne
- 3.2 Urbane Interpretation der Innenstadt
- 3.3 Architektenwettbewerb: Neue Mitte
- 3.5 Die öffentliche Toilette ein Win-Win Konzept

Vereint

- 4.1 Wohnraum für jede Lebenslage
- 4.2 Gemeinsam zu Erfolg - Sport im Wandel der Zeit
- 4.3 Quick wins

Verbunden

- 5.1 Gestaltungshandbuch für Grünflächen
- 5.2 Grüne Entspannung: CO2-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte
- 5.3 Naturnaher Bürgerpark
- 5.4 Orte der Erholung



1. VERJÜNGT: MODERNE TRIFFT TRADITION



1.1 Start-ups etablieren

Etablierung eines Gründerzentrums und CoWorking-Spaces für lokale Start-ups zur Verwirklichung ihrer Ideen in zentraler Lage. Etablierung ist eine Win-Win Situation, weil minimale Voraussetzungen größtenteils gegenwärtig schon vorhanden sind, und außerdem zentrale Bereiche Neu-Anspachs wieder dauerhaft belebt werden.

Akteure: **Stadt, Eigentümer, Betreiber, Wirtschaftspaten, Kooperation mit Usinger Land**

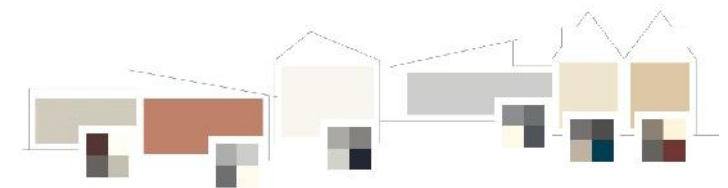


1.2 Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung

„Eigentum soll für jeden möglich sein.“

Ausarbeitung und Umsetzung einer transparenten Matrix für Vergabe und Veräußerung städtischer Flächen und Liegenschaften sowohl für gewerblich als auch für Wohnzwecke genutzte Immobilien.

Akteure: **Stadt, Verwaltung**



Das erste Handlungsfeld „**VERJÜNGT**“ beinhaltet Schlüsselprojekte, die notwendig sind, um den Bestand an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse anzupassen sowie den überkommenen Strukturen neues Leben zu verleihen. Hierfür ist ein reibungsfreier Informationsaustausch auf allen beteiligten Ebenen essentiell, um zielorientiert zu handeln.



1. VERJÜNGT: MODERNE TRIFFT TRADITION



1.3 Leerstandstool für Gewerbe- und Wohnimmobilien

Unverbindliche Plattform zur Vermittlung, Verteilung und Steuerung von Anfragen für Wohnraum und Gewerbeflächen, um nicht unnötig Bauland auszuweisen.

Akteure: **Stadt, Verwaltung**

1.4 Generationswechsel im Herzen der Stadt

Aktive Unterstützung beim Generationenwechsel im Bestand, damit Bestandstrukturen nicht vernachlässigt werden und in Folge dessen deutlich an Qualität verlieren.

Erarbeitung eines Konzeptes für Neu-Anspach, welches sowohl die Generation 65+ als auch junge Familien bei Ihrer Suche nach geeigneten Wohnraum unterstützt.

Akteure: **Stadt, Bürger, externe**



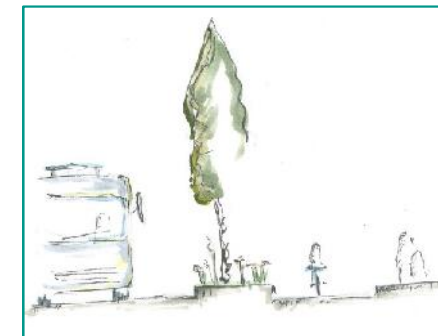
2. VERNETZT: ALLE WEGE FÜHREN NACH NEU-ANSPACH



2.1 Moderne Mobilität

Basierend auf einer Bestands- und Konfliktanalyse soll ein interkommunales Verkehrskonzept ausgearbeitet werden. Dieses soll Antworten auf die zunehmend komplexer werdende Verkehrsstrukturen und dem Wunsch möglichst umweltverträglich und effizient zu sein liefern.

Akteure: **Neu-Anspach, Usingen, Bad Homburg, Verkehrsplaner, HTK**



2.2 Globaler Highway Glasfaser

Die Verfügbarkeit schnellen Internets zählt zu einem entscheidenden Standortkriterien. Folgerichtig soll für jede Baumaßnahme mit Beschluss des Masterplans die Verlegung von Glasfaserkabeln Pflicht werden.

Akteure: **Stadt, Verwaltung**

Das zweite Handlungsfeld „**VERNETZT**“ beinhaltet Schlüsselprojekte, welche städtische Systeme wie Mobilität, Infrastruktur und Wissensaustausch gemäß dem Leitziel „Neu-Anspach 2040 eine familienfreundliche und lebenswerte Kleinstadt im Grünen“ überdenkt und bestehende Strukturen an zukünftige Anforderungen anpasst.



2. VERNETZT: ALLE WEGE FÜHREN NACH NEU-ANSPACH



2.3 Neu-Anspach-App

„Was ist los in Neu-Anspach? Was früher die Tageszeitung war, ist heute die Stadt-App. Für den digitalen Austausch bedarf es einer Konzepterstellung zur Programmierung & Umsetzung. Anschließend kann sie von den Bürgern und der Stadt zum gegenseitigen Austausch genutzt werden.

Akteure: **externer Anbieter, Neu-Anspach, Usingen, Bad Homburg, HTK**

2.4 Rund um Neu-Anspach: Fuß-, Radwege und Freizeiteinrichtungen

Bestehendes Fuß-, Radwegenetz sowie Freizeiteinrichtungen in Neu-Anspach sollen erfasst und erweitert werden. Dafür ist eine Bestandsanalyse erforderlich, die sich u. a. mit folgenden Fragen befasst:

- Wie verlaufen die bisherigen Strecken?
- Wie sind sie gekennzeichnet?
- Wie ist die Qualität der Wege (Sicherheit, Beleuchtung, Belag)?
- Sind weitere Wege notwendig/gewünscht?

Akteure: **Stadt, ADFC**



3. VERTRAUT: ALTES MIT NEUEM LEBEN FÜLLEN



3.1 Ortskerne

Identität & Charakter der Ortsteile sollen gestärkt werden, indem eine Bestands- & Konfliktanalyse erfolgt. Anschließend werden Maßnahmen zur Anpassung formuliert. Im Ergebnis soll es zu einer behutsamen Verdichtung, Erhalt von Grünflächen und qualitativ hochwertigen Innenentwicklung führen.

Akteure: **Stadt, Bürger, Vereine vor Ort**

3.2 Urbane Interpretation der Innenstadt

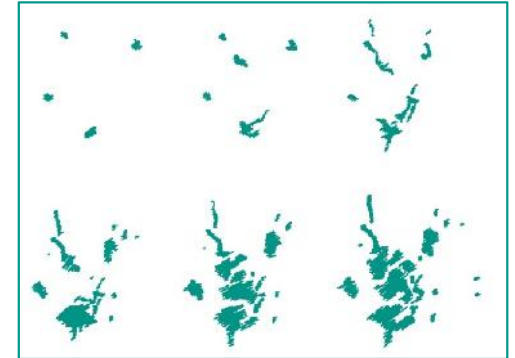
Wie ist die Altstadt Neu-Anspachs wieder mit Leben zu füllen? Das Augenmerk der Konzepterstellung soll auf Themen wie autofreies Zentrum, Leerstand vermeiden, Akquirieren von Gewerbe, Attraktivitätssteigerung öffentlicher Flächen und Ausbau von Außengastronomieangeboten liegen.

Akteure: **Stadt, Gewerbeverein**

3.3 Architektenwettbewerb: Neue Mitte

Stadt und Bürger sind sich einig, die Neue Mitte soll ein lebendiges und harmonisches Ensemble aus etabliertem und neuem mit hoher Funktionalität werden. Die Ausschreibung eines Wettbewerbs bietet die Möglichkeit unterschiedliche Lösungsansätze zu erhalten.

Akteure: **Eigentümer, Kirchen, Stadt, externe Unterstützung**



Das dritte Handlungsfeld „**VERTRAUT**“ beinhaltet Schlüsselprojekte, die der zunehmenden Diskrepanz in den Ortszentren zwischen Ist- und Soll-Zustand entgegen. Vom direkten Wohnumfeld einmal abgesehen, trägt das Stadtzentrum wesentlich zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt bei und dient gleichzeitig für die Außenwahrnehmung als Aushängeschild.



3. VERTRAUT: ALTES MIT NEUEM LEBEN FÜLLEN



3.4 Marktplatzkonzept

Kurzfristige Reaktivierung des Areals rund um das Feldberg Center zum Marktplatz der Stadt Neu-Anspach. Dafür sind folgende Arbeitsschritte im Vorfeld notwendig:

1. Etablierung eines moderierten runden Tisches mit Vor-Ort-Akteuren/ Event-Experten
2. Erstellung eines Marktplatzkonzept
3. Akquise von Ausstellern und regelmäßigen kulturellen Veranstaltungen, Lesungen, Theater, Konzerte etc.

Akteure: **Stadt, Gewerbeverein, Marktbesicker, Vereine, externe Unterstützung**

3.5 Öffentliche Toilette ein Win-Win Konzept

Jeder kennt das Problem, öffentliche Toiletten sind allgemein im Stadtbild rar, obwohl sie in ausreichender Menge vorhanden sind. Kooperationsmodelle zwischen Gastronomen/ Einzelhändlern und der Stadt zeigen, dass durch die Win-Win Situation die zusätzliche Errichtung von öffentlichen Toiletten unnötig ist. Die Beteiligten profitieren, einerseits durch den erhöhten Kundenverkehr und andererseits durch die Einsparung an Investitions-, Reinigungs- und Wartungskosten.

Akteure: **Stadt, Gastronomen, Gewerbe**



4. VEREINT: GEMEINSAM HEIMAT GESTALT



4.1 Wohnraum für jede Lebenslage

Der Wohnbestand ist kleinstädtisch geprägt und das Angebot für unterschiedliche Wohnformen und Lebenslagen ist begrenzt. Potentialfläche 7 (Auf der Dörrwiese) eignet sich ideal für ein Konzept, welches ein differenziertes Wohnangebot sowohl im Miet- als auch im Eigentumsverhältnis schafft und das vorhandene Angebot generationsübergreifend erweitert.

Akteure: **Stadt, Eigentümer, Tennisverein, externe Unterstützung**



4.2 GEMEINSAM ZUM ERFOLG

Unabhängig von Alter- und Gesellschaftsschicht gehören Sport & Bewegung heute zu einer modernen Industriegesellschaft. Die Ausübung von sportlichen Aktivitäten unterliegt dabei fast keinen Einschränkungen mehr und stellt ein Massenphänomen dar, welches fast unabhängig von körperlicher Aktivität und Kompetenz ist. Die Handlungsempfehlungen sind als Teil der Stadtentwicklung mit ihrem mehrdimensionalen Ansatz zu verstehen.

Akteure: **Stadt, Gewerbeverein, Vereine, externe Unterstützung**



PROJEKTVORSCHLÄGE
Sport-App
Katalog: Sporträume
Kooperation: Vereine
Sportgutscheinheft
Gewinnung: Ehrenamt

Das vierte Handlungsfeld „**VEREINT**“ beinhaltet Schlüsselprojekte, welche den Fokus auf den Erhalt und den Ausbau regionaler Qualitäten und Bedürfnisse legt, sodass identifikationsstiftende Merkmale der Stadt beibehalten und das Heimatgefühl gestärkt wird.



4. VEREINT: GEMEINSAM HEIMAT GESTALTEN



4.3 Quick wins – Kleine Einsparmöglichkeit mit großer Wirkung

Reaktivierung der Projektidee QUICK-WINS aus dem Klimaschutzbericht der Stadt. Quick wins bedeutet relativ schnell umzusetzende Einsparmöglichkeiten werden gesammelt und öffentlichkeitswirksam verbreitet. Klimaschutzmaßnahmen und Kontakte im „Bierdeckelformat“ für jedermann. Denn nur gemeinsam kann das Klimaschutzziel der Stadt Neu-Anspach erreicht werden.

Gemeinsam tragen die Bürger dazu bei, den Energieverbrauch kontinuierlich zu senken um einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele zu leisten.

Als zusätzlicher Ansporn soll die Entwicklung des Energieverbrauchs in Neu-Anspach im Verhältnis zu den allgemeinen Zielvorgaben der Bundesrepublik den Bürgern auf anschauliche und leicht verständliche Art und Weise dargestellt werden.

Akteure: **Stadt, externe Unterstützung**



5. VERBUNDEN: KLEEBLATT IM TAUNUS – DIE STADT IM GRÜNEI



5.1 Gestaltungshandbuch für Grünflächen

Die Ausarbeitung eines Gestaltungshandbuches für private, halb- und öffentliche Grün- und Freiflächen liefert Bürgern und der Stadt Gestaltungsideen und konkrete Pflegetipps. Durch einen übergeordneten Ansatz kann die einheitliche Gestaltung der Flächen in Verbindung mit dem umgebenden Grün zum Markenzeichen der Kleeblattgemeinde werden.

Akteure: **Stadt, externe Unterstützung**

5.2 Grüne Entspannung: CO²-frei vom Bahnhof zur Neuen Mitte

Der Bahnhof ist das innerstädtisches Tor zur Stadt. Bereits hier sollte der Charakter Neu-Anspachs einer Kleinstadt im Grünen bereits deutlich werden. Ideal wäre eine einheitliche intuitiv nachvollziehbare CO₂-reduzierte Verbindung vom Bahnhof zur Neuen Mitte, welche mittels Wegweisern, Laternen, Straßenbegleitgrün, o.ä. entsprechend gekennzeichnet ist.

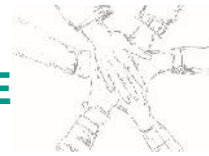
Akteure: **Stadt, externe Unterstützung**



Das fünfte Handlungsfeld „**VERBUNDEN**“ beinhaltet Schlüsselprojekte, die das Augenmerk auf die besondere Qualität Neu-Anspachs als einer Kleinstadt im Grünen legt. Trotz des enormen Siedlungsdrucks und der damit einhergehenden Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen, sollen die bestehenden Grünflächen auch zukünftig erhalten bleiben und deren Qualität noch gesteigert werden.



5. VERBUNDEN: KLEEBLATT IM TAUNUS – DIE STADT IM GRÜNE



5.3 Naturnaher Bürgerpark

Neu-Anspach verfügt über diverse Grünachsen. Um die umliegende Natur zukünftig auch innerstädtisch erlebbar zu machen soll das Ansbach-Tal westlich des Pestalozziweges behutsam aufgewertet und zu einem naturnahen Bürgerpark, einem Ort zum Treffen, Entspannen und Spielen sowie für sportliche Aktivität umgestaltet werden. Die in der nahegelegenen Umgebung vorhandenen Motive können gezielt aufgenommen und konzentriert weiterentwickelt werden. Die Aufstellung von Infotafeln mit z. B. Pflgetipps komplettieren das Gesamtbild.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, externe Unterstützung**



5. VERBUNDEN: KLEEBLATT IM TAUNUS – DIE STADT IM GRÜNEN



5.4 Orte der Erholung

Die Aufstellung einfacher Sitzbänke inmitten des öffentlichen Raumes sind Orte der Erholung und Entspannung und tragen dazu bei, dass sich Bürger treffen und miteinander in den Austausch treten.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

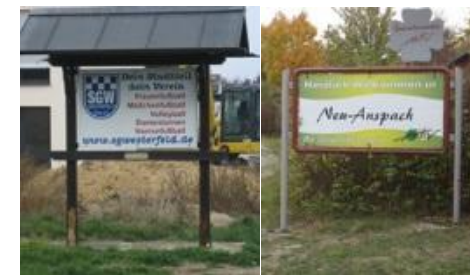
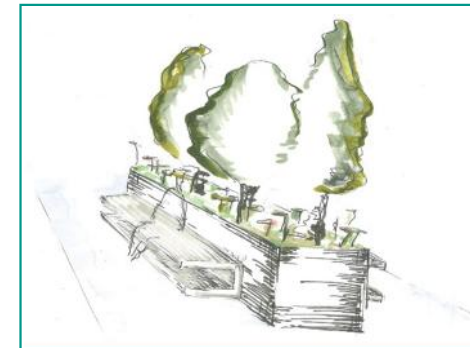
Akteure: **Stadt, Vereine, Gewerbe, Privatpersonen, Dorfgemeinschaft, Jugendliche, Künstler, Schulen**

5.5 Werbeleitsystem

Werbung darf und soll auffallen ohne zu stören. Dabei sind Werbung und Beschilderungen trotz ihrer exponierten Stellung dem Charakter, der Funktion und dem städtischen Gesamtbild untergeordnet. Zunächst soll für die Ortseingänge ein einheitliches Gesamtkonzept ausgearbeitet werden, welches ein Erkennungsmerkmal für die Stadt Neu-Anspach und deren Bürger darstellt.

Umsetzung: **kurz-/mittelfristig**

Akteure: **Stadt, Vereine, Gewerbe, Privatpersonen, Dorfgemeinschaft, Jugendliche, Künstler, Schulen**



SIEDLUNGENSWICKLUNG

In Neu-Anspach werden bis **2030 ca. 800 zusätzliche Wohneinheiten** benötigt. Es gibt aktuell nur sehr **wenige klassische Leerstandsflächen**. Der **Anteil an Flächen, die nicht ausgelastet oder den Bedürfnissen einer alternden Bevölkerung entsprechen, ist dagegen deutlich höher** und wird zukünftig noch steigen.

Wo existieren geeignete Baulandreserven? Wo werden neue Flächen erschlossen?

Das ISEK 2040 steht für eine sozialverträgliche naturnahe Stadtentwicklung, welche den Charakter einer **Kleinstadt im Grünen** wahrt und auf die Bedürfnisse ihrer Bewohner eingeht und Antworten auf die genannten Fragen liefert.

Insgesamt wurden 18 Potentialflächen untersucht. Als Leitmotiv für die Entwicklung der Neubauf Flächen diente die Erhaltung wertvoller Grün-, Natur- und Waldflächen. Anschließend wurde für jede Potentialfläche ein **Steckbrief** erstellt, der einer **fachlichen Beurteilung** (Bewertungsmatrix) unterzogen wurde und ein **Testentwurf** dargestellt.

1. Potentialflächen: Siedlung & Gewerbe
2. Ausarbeitung von Steckbriefen für jede Potentialflächen
3. Fachliche Bewertung anhand einer transparenten Bewertungsmatrix
4. Testentwurf

5. Empfehlung

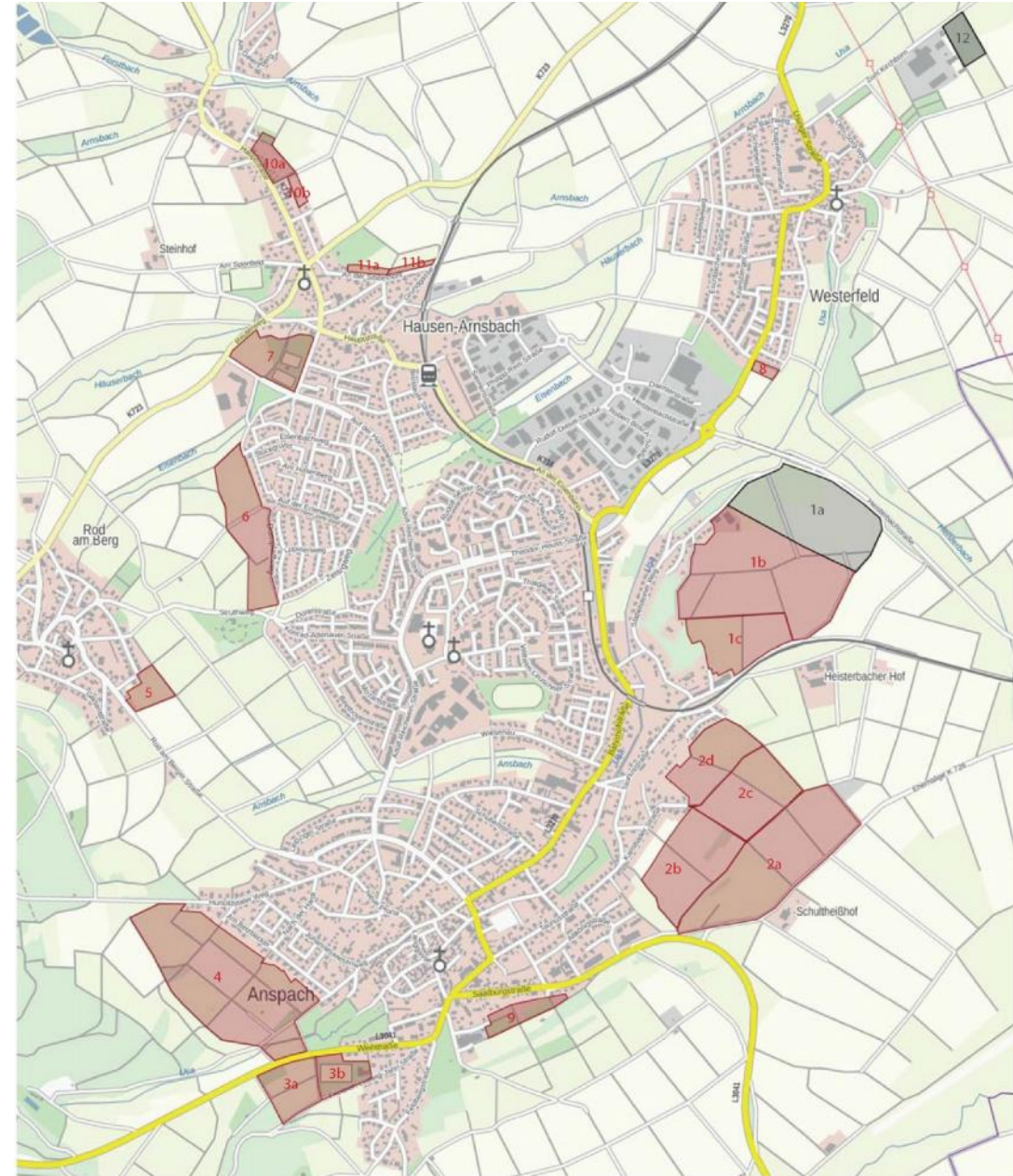


Siedlungsflächen (18)

- 1b Hinterm Stabelstein/ Wenzelholz
- 1c Hinterm Stabelstein
- 2a Hinterm Gehöft/ Langgewann
- 2b Am Wehrheimer Weg
- 2c Inchenberg
- 2d Wolfsgalgen
- 3a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord - West
- 3b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord - Ost
- 4 Am Belzbecker
- 5 Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad
- 6 Hausen-Arnsbach, Hasenberg
- 7 Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese
- 8 Westerfeld, Usweg
- 9 Anpach, Bornwies
- 10a Hausen Arnsbach, Am Elkert - Nord
- 10b Hausen Arnsbach, Am Elkert - Süd
- 11a Hausen- Arnbach, Seibelhohl - West
- 11b Hausen- Arnbach, Seibelhohl - Ost

Gewerbeflächen (2)

- 1a GE Wenzelholz
- 12 GE Westerfeld, In den Tiefenbächen



STANDORT 1b

Alternativprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
**Stadtteil Anspach Ost, Hinterm Stabelstein,
 Wenzelholz**



Fläche	
Adresse/ Lage	an Ende des Stabelsteiner Weges, südwestlich der Heisterbacher Straße und nördlich der Bahngleise
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (Ost), Flur 5, Flurstücke 136/3 bis 136/5 (dav. 141, 143, 144, 146, 148, 149, Flur 7 Flurstücke 1/IK, 1/5)
Flächengröße	ca. 134.228 m ²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	603 WE bei 45 WE/ha
Flächenordnung/ Eigentümer	Stadt 4.109 m ² , ansonsten private Eigentümer
Bodenschichtwert	angrenzendes Bauland 290 C/m ² Grund 2010

Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFlN 2010)	Fläche für Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (produktiver Teil)
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Ackerfläche, Hofanlage mit Weideland und Heide, Streubetriebe
benachbarte Nutzungen	Acker, Wald, Gemüse, Wohnbebauung
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	landwirtschaftliche Gebäude
Bauweisen	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	Heisterbacher Hof befindet sich minimal 100m südlich des Areal

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	im Konzept mit den weiteren Gebietsentwicklungen am Stabelstein zu entwickeln
ÖPNV	zusätzliche Bahnanschlüsse an Tunnelbahn für Gebietsentwicklung am Stabelstein und Gewerbegebiet Zum Wenzelholz sinnvoll
Naturschutzliche Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas-Gasleitung liegt bis in die Straße Zum Wenzelholz Strom Leitungen liegen bis in die Straße Zum Wenzelholz Telekom Leitungen liegen bis in die Straße Zum Wenzelholz Umföhrmedie Leitungslegung nicht bekannt Wasser Leitungen DN100 liegen bis in die Straße Zum Wenzelholz Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	In der Straße Zum Wenzelholz liegt ein Mischwasserkanal DN200, dieser wird nicht ausreichend sein. Bestmystem prinzipiell machbar als Einleitung in die Ufa, sowie Direktanschluss an Schmutzkanal des ABW möglich. Fachgerechte Überprüfung und Zustimmung der Kläranlage notwendig. Brestausbau SKUBS-Bewehrung entfällt vermutlich

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Paratogley-Parabozzetenden Bodenwasser Hesen Bodenfunktionsbewertung: hoch bis gering Ertragspotential: mittel bis hoch Feldkapazität: gering bis mittel Nährstoffhalt: gering bis mittel
Topografie	350 bis 330 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung Nordost
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker, intensive Obstbäume Anreizsmaßnahme für BG Am Irchenberg, eher

Umwelt	
Luft	keine Datenwerte für Luftqualität (PM10, PM2.5, NO2, O3, CO, SO2, Feinstaub) im Bereich der Fläche Vorläufige Bewertung: mittel bis hoch
Wasser	keine Datenwerte für Wasserqualität (Grundwasser, Oberflächenwasser) Vorläufige Bewertung: mittel bis hoch
Landwirtschaft	keine Datenwerte für Landwirtschaft (Pflanzenschutz, Düngemittel) Vorläufige Bewertung: mittel bis hoch
Arbeitsplätze	keine Datenwerte für Arbeitsplätze Vorläufige Bewertung: mittel bis hoch



Bewertung		
Kriterium	Bewertung	Bewertung
Umweltbelastung durch die Vorhaben	niedrig bis mittel (keine negativen Auswirkungen)	2
Wirtschaftlichkeit, Fruchtbarkeit	Ertragspotenzial ist hoch bis mittel (keine negativen Auswirkungen)	1
Soziale Aspekte (z.B. Arbeitsplätze)	keine negativen Auswirkungen	5
Flächenverbrauch	Ertragspotenzial ist hoch bis mittel (keine negativen Auswirkungen)	3
Technische Aspekte	keine negativen Auswirkungen	2



3. BEWERTUNGSMATRIX

Standorte			Bewertung nach Punkten von 1-5					Gesamtbewertung			Wohneinheiten	
Nummer	Name		Kriterien					Punkte	Rangliste	Schulnote		bei 45 WE/ha
			Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Rechtliche Restriktionen	Planerische Restriktionen	Fachliche Restriktionen			niedrigste Punktzahl = Note 6	höchste Punktzahl = Note 1	
1a	Gewerbegebiet Wenzelholz		3	4	5	3	3	18		2,7		GE
1b	↳ Hinterm Stabelstein, Wenzelholz		2	3	5	3	2	15		↳ 5,2		504
1c	↳ Hinterm Stabelstein		2	4	5	3	3	17		↳ 3,5		184
2a	↳ Hinterm Gehöft, Langgewann		2	3,5	3	3	3	14,5		↳ 5,6		320
2b	Am Werheimer Weg		3	4	4	3	3	17		3,5		501
2c	↳ Inchenberg, 2.BA		3	2	3	3	3	14		↳ 6,0		176
2d	↳ Wolfsgalgen		3	2,5	5	3	4	17,5		↳ 3,1		245
3a	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Nord - westlicher Teil		5	3	4	3	3	18		2,7		118
3b	↳ Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Nord - östlicher Teil, Sportplatz		5	3	5	3	3	19		↳ 1,8		77
4	Am Belzbecker		3	3	4,5	4	3	17,5		3,1		650
5	Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad		2	3	5	3	3	16		4,3		57
6	Hausen-Arnsbach, Hasenberg		2	3,5	3	3	3	14,5		5,6		213
7	Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese		3	4	4,5	3	3	17,5		3,1		144
8	Westerfeld, Am Usweg		3	4,5	5	3	3	18,5		2,3		14
9	Anspach, Borrwies		1	3	5	2	3	14		6,0		66
10a	Hausen-Arnsbach, Am Elkert - Nord		2	4,5	5	3	3	17,5		3,1		48
10b	Hausen-Arnsbach, Am Elkert - Süd		3	4	5	3	4	19		1,8		15
11a	Hausen-Arnsbach, Seibelhohl, West		3	4	5	3	3	18		2,7		16
11b	↳ Hausen-Arnsbach, Seibelhohl, Ost		3	2	5	3	3	16		↳ 4,3		12
12	Gewerbegebiet Westerfeld, in den Tiefenbächen		3	3	5	3	3	17		3,5		GE



4. TESTENTWURF

Aufgrund der Ergebnisse der Bewertungsmatrix sowie zur Stärkung und Belebung der Altstadt von Anspach, empfehlen wir entweder die gemeinsame Ausweisung größerer Neubauf Flächen am westlichen Stadtrand von Anspach an der Friedrich-Ludwig-Jahn Straße und am Belzbecker oder einer Gebietsentwicklung hinterm Stabelstein.

Aufgrund der zentralen Lage wird die bauliche Erweiterung der Flächen auf der Dörrwiese ebenfalls empfohlen. Wie keine andere Potentialfläche eignet sich diese Fläche für eine zentrumsnahe Realisierung unterschiedlichster Wohntypologien und -formen.

Abgerundet werden die Potentialflächen durch kleinere Neubauf Flächen im Bestand wie beispielsweise Seibelhohl west. Hierbei handelt es sich um sehr kleine Freiflächen, welche nicht in Konkurrenz mit Bestandsstrukturen stehen, sondern eine Art Baulückenschließung darstellt.



1. Empfehlungen der AG „Siedlungsentwicklung & Wohnen“
2. Ausarbeitung von Steckbriefen für jede Potentialflächen
3. Fachliche Bewertung anhand einer transparenten Bewertungsmatrix
4. Testentwurf
5. Empfehlung

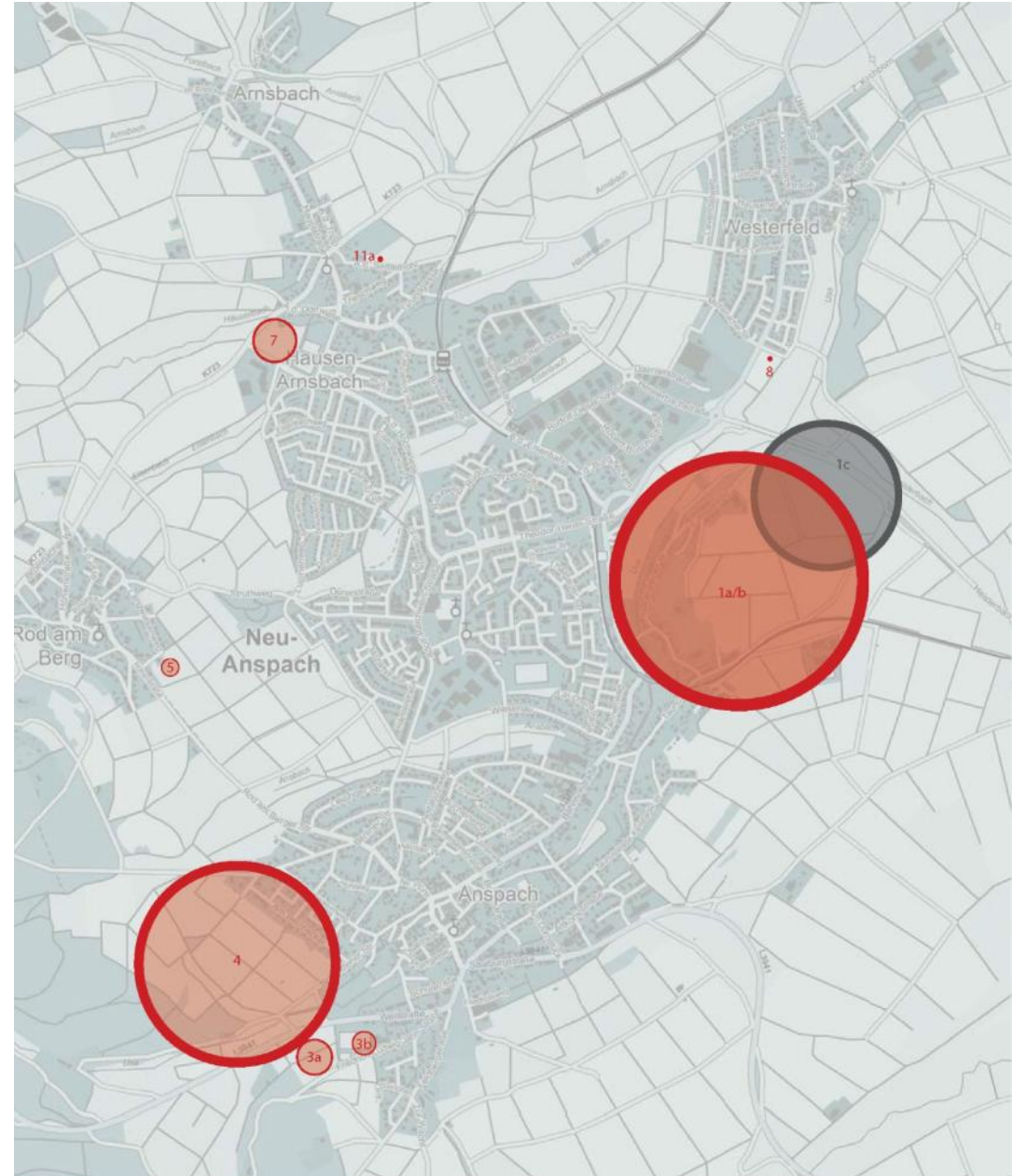


Siedlungsflächen (18)

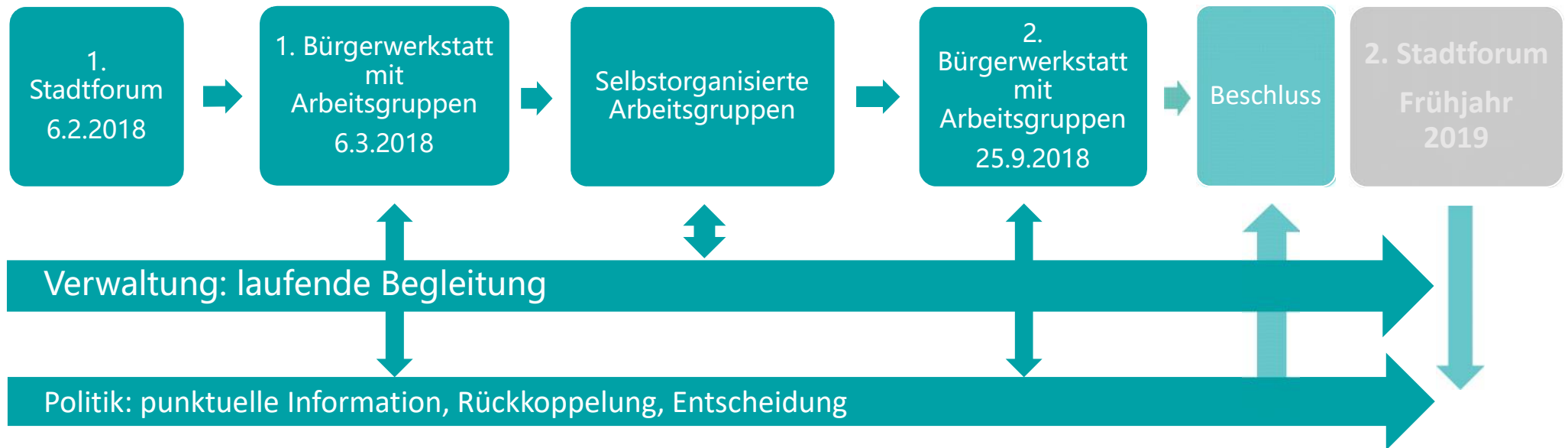
- 1b Hinterm Stabelstein/ Wenzholz
- 1c Hinterm Stabelstein
- 3a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord - West
- 3b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord - Ost
- 4 Am Belzbecker
- 5 Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad
- 7 Hausen-Arnstach, Auf der Dörrwiese
- 8 Westerfeld, Usweg
- 11a Hausen- Arnstach, Seibelhohl - West

Gewerbeflächen (2)

- 1a GE Wenzholz



ABLAUF DES BETEILIGUNGSPROZESSES



Aufgabe: Abgestimmte Formulierung von Zielen und Maßnahmen für die Stadtentwicklung Neu-Anspachs bis 2040



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Neu-Anspach
PERSPEKTIVEN **2040**

Plan|ES

Bibliothekskonzept



der Stadtbücherei Neu-Anspach

Bibliotheken sind die geistigen Tankstellen der Nation.

(Helmut Schmidt, dt. Politiker)

Erstellt von Martina Wätzold (Büchereileiterin) unter Mitarbeit des Teams der Stadtbücherei und der Vorsitzenden des „Freundeskreises“.

Mit freundlicher Unterstützung der „Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken“ und der Beraterin Sonja Bluhm (www.sonja-bluhm.de), im Rahmen des Projektes „Visionen, Ziele, Erste Schritte – Auf dem Weg zum Bibliothekskonzept“.

Redaktionsstand: Oktober 2018

Stadtbücherei Neu-Anspach

Konrad-Adenauer-Straße 2

61267 Neu-Anspach

Telefon: 06081 - 946976

E-Mail: stadtbuecherei@neu-anspach.de

Homepage: www.neu-anspach.de

Öffnungszeiten

Dienstag	10.00 – 14.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 15.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag	13.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Inhalt

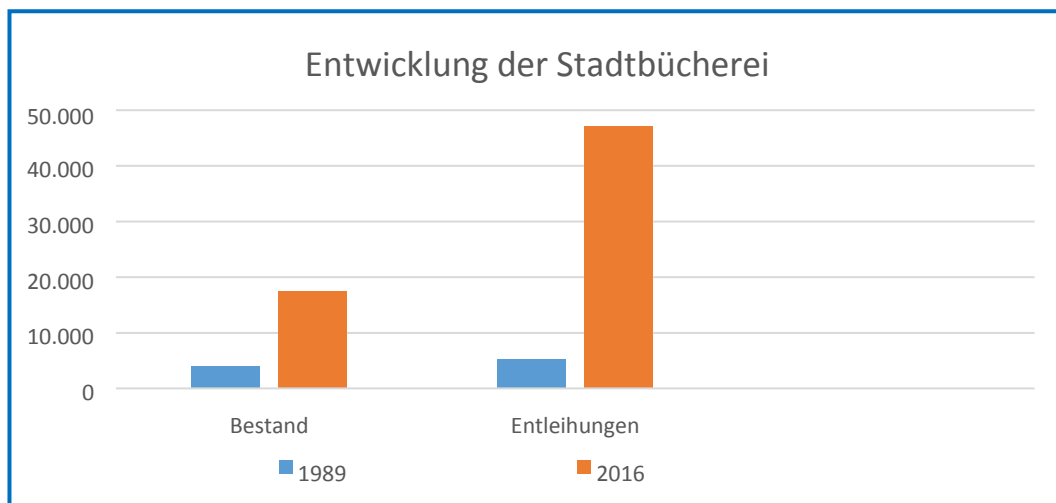
1. Einleitung.....	4
1.1 Ausgangssituation	4
1.2 Konzeptentwicklung	6
1.3 Problemfelder.....	7
2. Basisdaten zur Bibliothek	8
2.1 Kennzahlen der Stadtbücherei Neu-Anspach.....	8
2.2 Öffnungszeiten	10
2.3 Ehrenamt – „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“	11
2.4 Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.....	12
3. Umfeldanalyse.....	17
3.1 Ort und Einzugsgebiet	17
3.2 Bevölkerung.....	19
3.2.1 Altersstruktur, demographischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung.....	19
3.2.2 Einkommenssituation.....	20
3.2.3 Ausländische Bevölkerung.....	20
3.3 Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote.....	20
3.4 Kooperationspartner	22
4. Auftrag und Handlungsfelder der Bibliothek	23
4.1 Auftrag der Bibliothek	23
4.1.1 Grundgesetz der BRD, Artikel 5 Absatz 1 zur Informationsfreiheit.....	23
4.1.2 Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) vom 10.12.2015	23
4.1.3 Stadtratsbeschluss zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei N-A.....	23
4.2 Handlungsfelder der Bibliothek.....	24
5. Ziele und Maßnahmen	26
6. Erfolgskontrolle und Evaluation	27
Anhang	28

1. Einleitung



1.1 Ausgangssituation

Die **Stadtbücherei Neu-Anspach** ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die allen Bürgerinnen und Bürgern von Neu-Anspach und Umgebung zur Nutzung offen steht. Sie zog 1989 aus einem Nebenraum der Adolf-Reichwein-Schule in die jetzigen Räume in der Konrad-Adenauer-Straße 2 um. Zuerst mit nur 90 m², wurde schon 1991 die Bibliotheksfläche auf 210 m² vergrößert.



Seit 1989 hat sich der Medienbestand der Stadtbücherei mehr als vervierfacht und die Entleihungen stiegen über das Neunfache an! Die Bücherei stößt damit an ihre räumlichen und personellen Kapazitätsgrenzen.

¹ https://cdn.genialokal.de/chameleon/mediapool/thumbs/3/72/Bu_CC_88cher_01-jpg_1140x465-ID145280717078057710cab42e338dbdd4577c4.jpg (30.11.2017)

Das Medienangebot wurde und wird stetig an die neuen Herausforderungen angepasst. Hörbücher, DVDs und Nintendo-DS-Spiele kamen u. a. als Erweiterung hinzu und seit **September 2012** ist die Stadtbücherei Neu-Anspach dem **Hessen-Onleihe-Verbund** angeschlossen. Sie bietet seither ihren Nutzern die Möglichkeit E-Medien (E-Books, E-Audio, E-Video oder E-Paper und E-Musik) rund um die Uhr auszuleihen.

In Hessen sind derzeit 94 Bibliotheken und Büchereien (Stand 2016) dem Onleihe Verbund Hessen beigetreten. Im Bestand der Onleihe befinden sich mehr als 120.000 Bücher, Hörbücher, Musik, Videos, Zeitschriften und Zeitungen in digitaler Form. Jährlich kommen etwa 15.000 Titel hinzu. Darunter sind klassische sowie aktuelle belletristische Werke, Hörbücher und Hörspiele literarischer Werke, Kinder- und Jugendliteratur, Kinderlieder sowie Lernhilfen. Zum Angebot der Onleihe gehören außerdem E-Paper, wie zum Beispiel die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ), die „Süddeutsche Zeitung“, „Der Spiegel“ und die „Wirtschaftswoche“.



Neu-Anspach gehört seit September 2012 dem Onleihe Verbund Hessen an.

² www.onleiheverbundhessen.de/ (30.11.2017)

³ www.onleiheverbundhessen.de/ (30.11.2017)

1.2 Konzeptentwicklung

Bisher gibt es für die Stadtbücherei Neu-Anspach kein schriftlich niedergelegtes Konzept und keinen definierten Auftrag.

So wie die gesamte Verwaltung der Stadt Neu-Anspach, will sich auch die Stadtbücherei ständig zu einem kompetenten, qualifizierten und bürgernahen Dienstleistungsunternehmen weiterentwickeln.

Ausgehend von den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Bibliothekslandschaft, leitet das vorliegende Konzept Schwerpunkte und zentrale Aufgaben für die kommenden Jahre ab. Es definiert bibliothekarische Qualitätsstandards und legt Entwicklungspotentiale offen. Das Bibliothekskonzept soll dazu dienen, die Stadtbücherei zukunftssicher weiterzuentwickeln. Im letzten Jahr wurde über den Fortbestand der Stadtbücherei, aufgrund



finanzieller Schwierigkeiten der Stadt, immer wieder viel diskutiert und schlussendlich positiv entschieden. Sie ist eine wichtige Bildungseinrichtung, hat einen hohen Stellenwert innerhalb Neu-Anspachs und muss erhalten bleiben. Mit der Forderung seitens der Politik, einen Arbeitskreis „Bücherei“ zu bilden, und dem⁴gleichzeitigen Angebot der Fachstelle in Wiesbaden für den

Workshop „**Visionen-Ziele-Erste Schritte – Auf dem Weg zum Bibliothekskonzept**“, wurde der Grundstein für diese Arbeit gelegt.

Das Bild der Bibliotheken als reine Ausleihstation von Büchern ist immer noch weit verbreitet. Ihr haftet teilweise noch das verstaubte Image von früher an. Dabei übernehmen Bibliotheken schon längst gesellschaftliche und soziale Funktionen.

9.858 Öffentliche Bibliotheken gibt es in Deutschland, 374.000 Veranstaltungen finden jährlich in Bibliotheken statt, 119.000.000 Menschen besuchen Öffentliche Bibliotheken jährlich, 375.000.000 Medien stehen in den Bibliotheken bereit und 450.000.000 Medien werden jährlich entliehen.⁵

Dieses Konzept ist auf 5 Jahre angelegt und soll regelmäßig überprüft und angepasst werden. Die Bibliothek legt dieses Konzept den politischen Entscheidungsträgern zur Beratung und Beschlussfassung vor.

⁴ <https://www.schule-am-wasserturm.de/unsere-konzepte/> (30.11.2017)

⁵ Deutsche Bibliotheksstatistik, 2015

1.3 Problemfelder

- Ein großes Problem stellen die hohen Mietkosten der Räume dar. Innerhalb der nächsten 3 Jahre soll ein entsprechend neuer Standort gefunden werden.
- Eine Verkleinerung der Räumlichkeiten würde automatisch eine Einschränkung des Medienangebotes, eine Verschlechterung der Ausleihe und einen Rückgang der Leser nach sich ziehen.
- Personalsituation: 3 Mitarbeiterinnen teilen sich seit 15.08.2017 (Stellenbesetzungssperre vom 15.02.-15.08.2017 für eine 11-Stunden-Stelle) wieder eine 1,2 Vollzeitstelle mit insgesamt 48 Stunden pro Woche. Bei 15 Öffnungsstunden und 2 Mitarbeiterinnen im Thekendienst ergeben sich 30 Mitarbeiterstunden pro Woche ohne Vor- und Nachbereitung.
- Stetige Anpassung eines modernen EDV-Systems und Ausstattung mit W-LAN in den Büchereiräumen. Zum Bestand einer modernen Bibliothek gehören heute konventionelle und virtuelle Medien. Mit diesem Wandel der Stadtbücherei ändern sich auch die Anforderungen an die Bibliotheksmitarbeiter und an die technische Ausstattung.
- Keine Beschilderungen im Stadtbereich weisen auf die Bücherei hin.



6

⁶ <https://www.clarenhofschule.de/schulprofil/> (30.11.2017)

2. Basisdaten zur Bibliothek

2.1 Kennzahlen der Stadtbücherei Neu-Anspach

Die Stadtbücherei Neu-Anspach (16.670 ME) hat ihre Räume in der Konrad-Adenauer-Straße 2, auf 210 m² und wurde seit 1991 nicht renoviert. Die Stadtbücherei verfügt über kein Büro und keine weiteren Keller- oder Nebenräume, was für beengte Zustände, z. B. durch gespendete Flohmarktbücher und der einzuarbeitenden Medien, sorgt.

Als Richtwert für Bibliotheksbauten gelten 30 m² pro 1.000 Medieneinheiten plus Flächen für Veranstaltungen, Lesecafé und andere spezielle Nutzungen also wären ca. 480 m² für die Stadtbücherei wünschenswert. Die Gangbreiten müssen 1,20 m betragen, dies ist die Mindestbreite für Rollstuhlfahrer.⁷

Die folgenden Kennzahlen der Stadtbücherei beziehen sich auf den Stand zum 31.12.2016

Physischer Bestand	16.670 Medieneinheiten
Virtueller Bestand	743 virtuelle Medien im (Onleihe Verbund Hessen)
Gesamtbestand	17.413 Medieneinheiten

Physische Entleihungen	41.184 physische Medieneinheiten
Virtuelle Entleihungen	6.021 virtuelle Medieneinheiten (Onleihe Verbund Hessen)
Gesamtentleihungen	47.205 Medieneinheiten

Personal	1,2 Vollzeitstellen auf 3 Mitarbeiter verteilt
Medienetat	9.700 €
dbv	Mitgliedschaft im Deutschen Bibliotheksverband e. V.
EDV	Bibliotheca 2000 von BOND/OCLC
PC	2 PC Arbeitsplätze für die Verbuchung und als Computer Arbeitsplätze, 1 reiner Internetarbeitsplatz für Leser und Besucher sowie 1 PC für die Recherche am Web-OPAC für Leser, der auch als 3. Arbeitsplatz genutzt werden kann.

⁷ Fachkonferenz der Bibliotheksfachstellen in Deutschland: Handreichung zu Bau und Ausstattung Öffentlicher Bibliotheken, 2016.

Wochenöffnungsstunden	15 Stunden (Di 10-14 Uhr, Mi 13-15 + 17-19 Uhr, Fr 13-18 Uhr und Sa 10-12 Uhr)
Gebühren	20€ Jahresgebühr für Erwachsene/Familien, 5€ Jahresgebühr für Kinder, Jugendliche + Studenten. Sozialhilfeempfänger zahlen die Hälfte. 5€ Schnupperausweis für 2 Monate. Kindertagesstätten, Schulen + Flüchtlingshilfen sind kostenlos.

2.2 Öffnungszeiten

Die **Öffnungszeiten** unserer Stadtbücherei sind der Nachfrage unserer Nutzer angepasst:

Dienstag	10.00 – 14.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 15.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag	13.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

So können Berufstätige am Mittwochabend, sowie Freitag und Samstag unsere Öffnungszeiten nutzen, was sie auch gerne annehmen. Schüler haben die Möglichkeit am Mittwochmittag direkt nach der Schule bzw. in der Mittagspause die Stadtbücherei aufzusuchen. Dienstagvormittag sind vor allem Kindergärten, junge Eltern und Senioren unsere Zielgruppe.



Somit kann mit 15 Öffnungsstunden in der Woche zwar die größtmögliche Schnittmenge erreicht werden, sie lässt jedoch kein Wachstum mehr zu.

Kein Ausweichtermin für die jeweilige Zielgruppe existiert. Eine breite Basisabdeckung aller Altersschichten und Interessengruppen ist nicht oder teilweise nur nach

⁸ Voranmeldung (u. a. Kindergärten, Schulklassen und Migrantengruppen) möglich. In der Vergangenheit wurden diese Zielgruppen in Ehrenamtsstunden durch das Büchereiteam und dem Freundeskreis an anderen Vormittagen betreut.

Minimum für den Erhalt der Landesförderung sind 15 Stunden Öffnungszeit pro Woche.

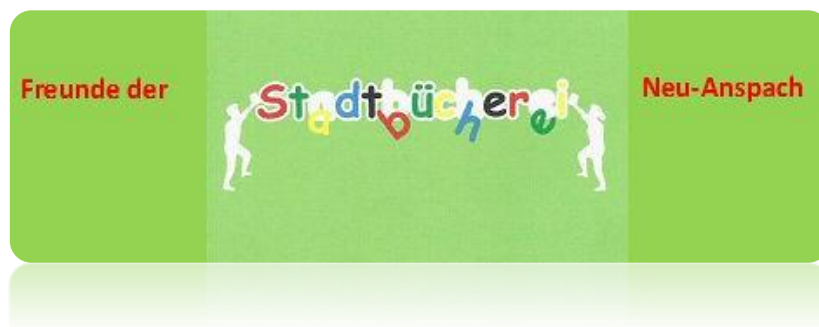
⁸ <https://www.hs-augsburg.de/bibliothek.html> (30.11.2017)

2.3 Ehrenamt – „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“

Eine Gruppe engagierter Freunde und Leser der Stadtbücherei hat sich im Oktober 2010 zu den „Freunden der Stadtbücherei Neu-Anspach“ zusammengefunden, um die Bücherei mit ihrem vielfältigen Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auch bei personellen Engpässen ehrenamtlich zu unterstützen.

Bisherige Aktivitäten:

- Öffentliche Leseveranstaltungen mit bekannten Buchautoren
- Organisation von Bücherflohmärkten, deren Erlös der Bücherei unmittelbar zugutekommt
- Veranstaltung der Lese-Cafés
- Ankauf neuer Medien
- Regelmäßige Vorlesestunden, Bilderbuchkinos sowie Spiele- und Bastelnachmittag für Kinder
- Aktive Unterstützung der Aktion „Kindergartenkinder erwerben einen Bücherei-Führerschein“
- Lesenachmittage im Seniorenheim



2.4 Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadtbücherei hat 2016 in Zusammenarbeit mit dem „Freundeskreis der Stadtbücherei Neu-Anspach“ insgesamt 59 Veranstaltungen mit ca. 1.800 Besuchern durchgeführt. Davon waren 42 für Kinder, 17 für Erwachsene, 45 fanden in den Räumen der Bücherei statt, 14 waren außerhalb der Bücherei (Hochtaunusstift, Kindergarten, Lesung).

Beispiele von Veranstaltungen und Leseförderung der Stadtbücherei Neu-Anspach:

1. Leseförderung für Kindergarten und Grundschule:

- Monatliche Vorlesestunde und Basteln für Kindergarten- und Grundschul Kinder
- Büchereiführerschein für Kindergartenkinder „BIBfit“
- Klassenführungen
- „Antolin“ – Leseförderung in der Grundschule und den 5.+6. Klassen der ARS. Unsere entsprechenden Kinder- und Jugendbücher sind alle mit einem „Antolin“-Aufkleber gekennzeichnet.
- Medienkisten zu verschiedenen Themen

2. Chancengleichheit und Integration:

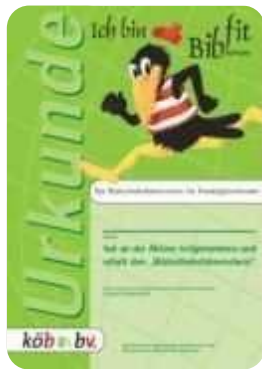
- Vorlesen im Hochtaunusstift, Seniorenbeirat und „Betreutem Wohnen“
- Monatlicher Spielnachmittag auch zur Integration der Flüchtlingskinder
- Asylothek

3. Bildung und Kultur:

- Lesecafé
- Kulturelle Kooperationsveranstaltungen mit der Buchhandlung „Weddigen“
- Detektivseminar
- Bücherflohmärkte
- Bastelnachmittage
- Schreibwerkstatt



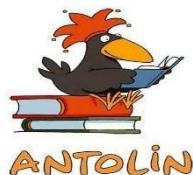
BIBfit - Ich bin BIB(liotheks)fit - der Bibliotheksführerschein für Kindergartenkinder



⁹ Dazu lädt die Bücherei die Vorschulgruppe des Kindergartens zu vier Terminen in die Bücherei ein und stellt den Kindern in vier Aktionen spielerisch die vielfältigen Möglichkeiten der Bücherei vor:

Bei jedem Besuch haben die Kinder die Möglichkeit, sich ein Buch auszuleihen, um es zu Hause oder im Kindergarten näher zu betrachten. Damit das Buch sicher hin und her transportiert werden kann, wird es in den „BIBfit- Rucksack“ gesteckt, den jedes teilnehmende Kind ausgehändigt bekommt.

Zum Abschluss der Aktion wird jedem Kind durch den "Bibliotheksführerschein" bestätigt, dass es die Bücherei kennen gelernt hat und sie selbstständig nutzen kann.



10



11

- **Antolin** ist ein Web-basiertes Programm zur Leseförderung in Schulen. Das Programm wendet sich in erster Linie an Schulen, pädagogische Einrichtungen und an Büchereien. Schüler können nur über ihre Lehrer oder die Bibliothek teilnehmen, die sich bei Antolin anmelden und für ihre Schüler/Leser Punktekonto einrichten. Eltern und Lehrern wurde mit Antolin ein Mittel zur Verfügung gestellt, die Lektüre und das Leseverstehen ihrer Kinder bzw. Schüler mit dem Computer zu verfolgen.¹²

Die Stadtbücherei legt hier einen weiteren Grundstein zur Leseförderung.

⁹ [www. http://www.borromaeusverein.de/lesefoerderung/bibfit-bibliotheksfuehrerschein/](http://www.borromaeusverein.de/lesefoerderung/bibfit-bibliotheksfuehrerschein/) (30.11.2017)

¹⁰ www.antolin.de (30.11.2017)

¹¹ www.antolin.de (30.11.2017)

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Antolin>



¹³"Lesestart - Drei Meilensteine für das Lesen" heißt das mehrjährige Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Stiftung Lesen, das im Herbst 2011 bundesweit startete und sich für frühe Leseförderung besonders bei bildungsfernen Familien einsetzt. Ein Novum in der Konzeption der bislang größten Lesestartkampagne ist die systematische Einbindung von Bibliotheken in der zweiten Phase des Projekts, die von November 2013 bis 2016 dauerte.¹⁴



15

Die Stadtbücherei nahm an dieser Aktion teil und hat von 2013 bis 2016 **ca. 1.500** Lesestartsets an Kinder im Kindergarten und der Bibliothek verteilt.

¹³ www.stadtreporter.de (30.11.2017)

¹⁴ www.lesestart.de

¹⁵ www.stadtreporter.de (30.11.2017)



- Drei bis vier Mal pro Jahr lädt das Büchereiteam zusammen mit dem „Freundeskreis der Stadtbücherei“ zum **Lesecafé** ein. Bei einer Tasse Tee oder Kaffee und etwas Gebäck werden verschiedene Literatur-Themen in lockerer Atmosphäre vorgestellt und gemeinsam besprochen.



- Mit Hilfe der Landesförderung von 2015 wurde mit dem Aufbau einer **Asylotheke** begonnen, die es möglich macht, Flüchtlingen und ihren Helfern Deutschland und die deutsche Sprache besser kennenzulernen. Sie wird stetig weiter ausgebaut und von den Betreuern der Flüchtlingshilfe gerne angenommen.

„Mobile Senioren“

Für diese Zielgruppe wurden in der Vergangenheit verstärkt folgende Medien angeschafft:

- Großdruckbücher
- Hörbücher
- Sachbücher zu speziellen Themen, wie z. B. „Gesundheit im Alter“, „Altersgerechte Freizeitgestaltung“, „Erbrecht“ usw.

Aufgrund der knappen Regalkapazität, konnten diese Medien leider bisher noch nicht in einem entsprechenden Rahmen separat präsentiert werden.

3. Umfeldanalyse

3.1 Ort und Einzugsgebiet

Bundesland: Hessen

Kreis: Hochtaunuskreis



16



¹⁷ Im Zuge der kommunalen Gebietsreform am 1. Dezember 1970 entstand Neu-Anspach aus den bis dahin selbständigen Gemeinden Anspach, Hausen-Arnsbach und Rod am Berg, am 1. Januar 1972 kam Westerfeld hinzu.

Neu-Anspach hat 14.624 Einwohner (Stand 2015) und erstreckt sich auf einer Fläche von 36,14 km². Die Stadt liegt in einer naturnahen Umgebung nördlich des östlichen Taunuskamms in einer weiträumigen Senke des Usatals. Am 31. Oktober 2007 wurde die Gemeinde Neu-Anspach, aufgrund des Erreichens der Einwohnerzahl von 15.000, zur Stadt erhoben. Neu-Anspach grenzt im Nordwesten und Norden an die Stadt Usingen, im Osten an die Gemeinde Wehrheim, im Süden an die Stadt Bad Homburg vor der Höhe sowie im Westen an die Gemeinde Schmitten.

Neu-Anspach zeichnet sich besonders durch ein Wohnen in der Natur aus und verfügt trotzdem über eine gute Infrastruktur. Mit dem Feldberg-Center ist ein Einkaufszentrum in zentraler Lage angesiedelt,



das über ein breit gefächertes Angebot und ausreichenden Parkplätzen verfügt. Direkt gegenüber liegt die „Stadtbücherei Neu-Anspach“. Im Stadtkern sind Fachgeschäfte vorhanden. Das schulische Angebot reicht von Grundschulen bis zur gymnasialen Oberstufe. Es wird besonders auf die Kindereinrichtungen (9 Kitas) mit ganztägiger Betreuung Wert

¹⁸gelegt.

¹⁶ <http://www.gewerbeverein-neu-anspach.de/neu-anspach.htm> (30.11.2017)

¹⁷ <https://www.suche-postleitzahl.org/neu-anspach-plz-61267.5370> (30.11.2017)

¹⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Neu-Anspach> (30.11.2017)

Die Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn A661 liegt ca. 13 Kilometer und die Bundesautobahn A5 ca. 15 Kilometer vom Ortszentrum entfernt. Zur Kreisstadt Bad Homburg sind es etwa 12 Kilometer und zum Flughafen Frankfurt am Main etwa 35 Kilometer.

Mit der Taunusbahn gibt es einen öffentlichen Nahverkehr auf der Schiene mit direkten Verbindungen nach Bad Homburg (teilweise bis nach Frankfurt am Main), Grävenwiesbach (von dort Busanschluss nach Weilburg) und Brandoberndorf. Außerdem gibt es Buslinien nach Usingen, Schmitten und Königstein im Taunus.¹⁹

Besonders hat sich Neu-Anspach in den vergangenen Jahren mit der Entwicklung von gewerblich genutzten Flächen hervorgetan und unterscheidet sich hierdurch von anderen Kommunen. Mit der Erweiterung der Umgehungsstraße wird die Verkehrsinfrastruktur weiter verbessert. Das Gewerbegebiet ist schneller erreichbar, ohne den Ort mit LKW-Verkehr zusätzlich zu belasten.²⁰

Einen überregionalen Bekanntheitsgrad hat das 1974 gegründete Freilichtmuseum „Hessenpark“ in Neu-Anspach. In der Neu-Anspacher Gemarkung befindet sich ebenfalls die „Erdfunkstelle“, eine Hightech Infrastruktur für Telekommunikation und Nachrichtentechnik sowie der „Segelflugplatz Anspach“.

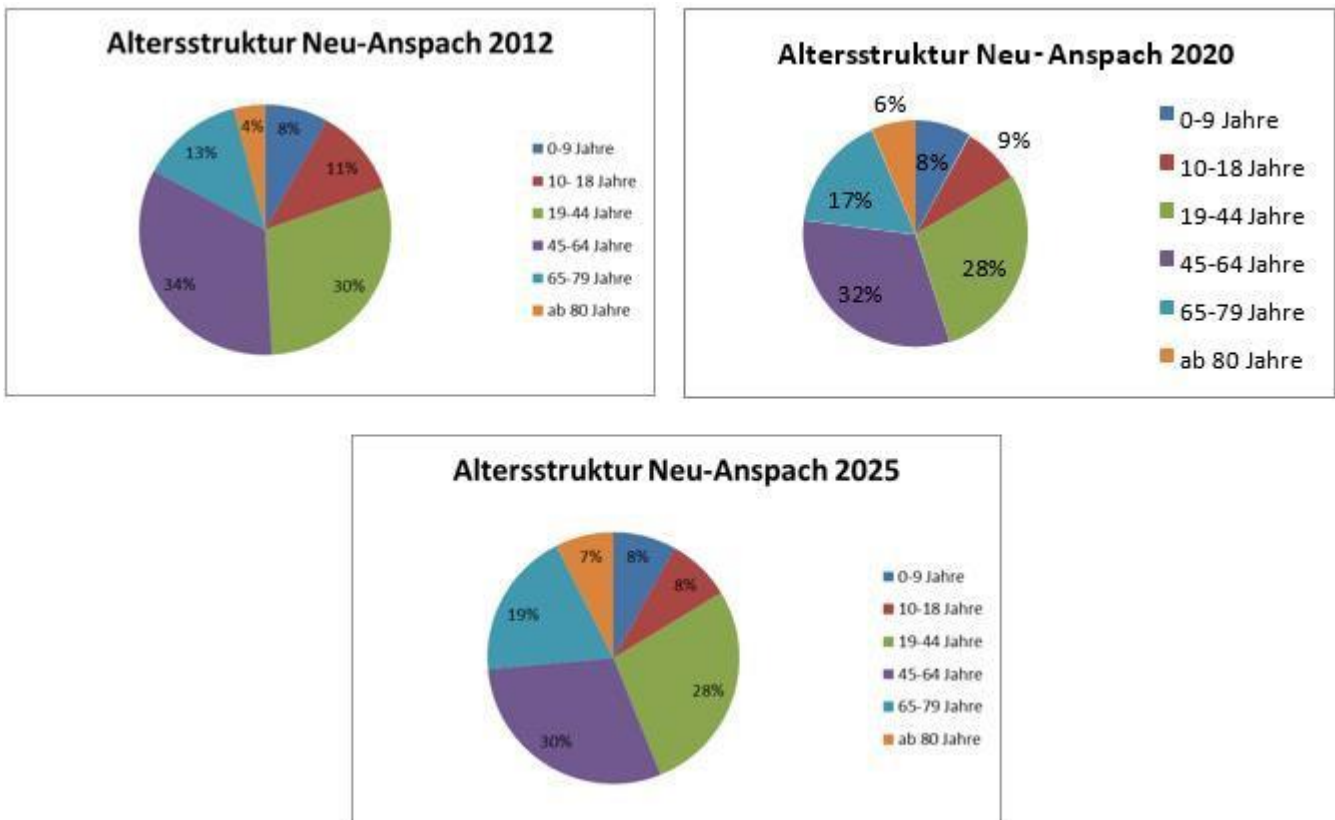
Die Stadtbücherei liegt in zentraler Lage neben dem Feldberg-Center mit vielen Parkplätzen, Einkaufsmöglichkeiten und Gaststätten in unmittelbarer Nähe. Die Stadtbücherei selbst besitzt auch Kundenparkplätze. Mehrere Kindergärten sowie die beiden Grundschulen und die Adolf-Reichwein-Schule liegen in Fußnähe der Stadtbücherei. Ebenso das Bürgerhaus, die Seniorenbegegnungsstätte, die Musikschule und das Jugendhaus. Etwas weiter entfernt (ca. 1,2 km) liegen das Rathaus und der alte Stadtkern von Neu-Anspach. Keine Beschilderungen im Straßenraum weisen bisher auf die Stadtbücherei hin. Dies sollte geändert werden.

Die Bibliothekslandschaft in der näheren Umgebung setzt sich aus einer Bibliothek in Usingen und Eschbach sowie einer kleinen Bücherei in Wehrheim zusammen. Die nächst größeren Bibliotheken befinden sich im Osten des Hochtaunuskreises in Bad Homburg und Oberursel. Richtung Westen und Nordwesten gibt es hingegen keine weiteren Bibliotheken im Hochtaunuskreis. Besucher der Stadtbücherei Neu-Anspach nutzen auch die Einkaufsmöglichkeiten und weitere Angebote der Stadt Neu-Anspach.

¹⁹ http://www.neu-anspach.de/sv_neu_anspach/Rathaus%20&%20Politik/Infos%20%C3%BCber%20NeuAnspach/Zahlen%20und%20Fakten/ (30.11.2017)
²⁰ <http://www.frankfurt-main.ihk.de/branchen/immobilien/immobilienboerse/serie-immobilienstandort/neu-anspach/index.html>

3.2 Bevölkerung

3.2.1 Altersstruktur, demographischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung

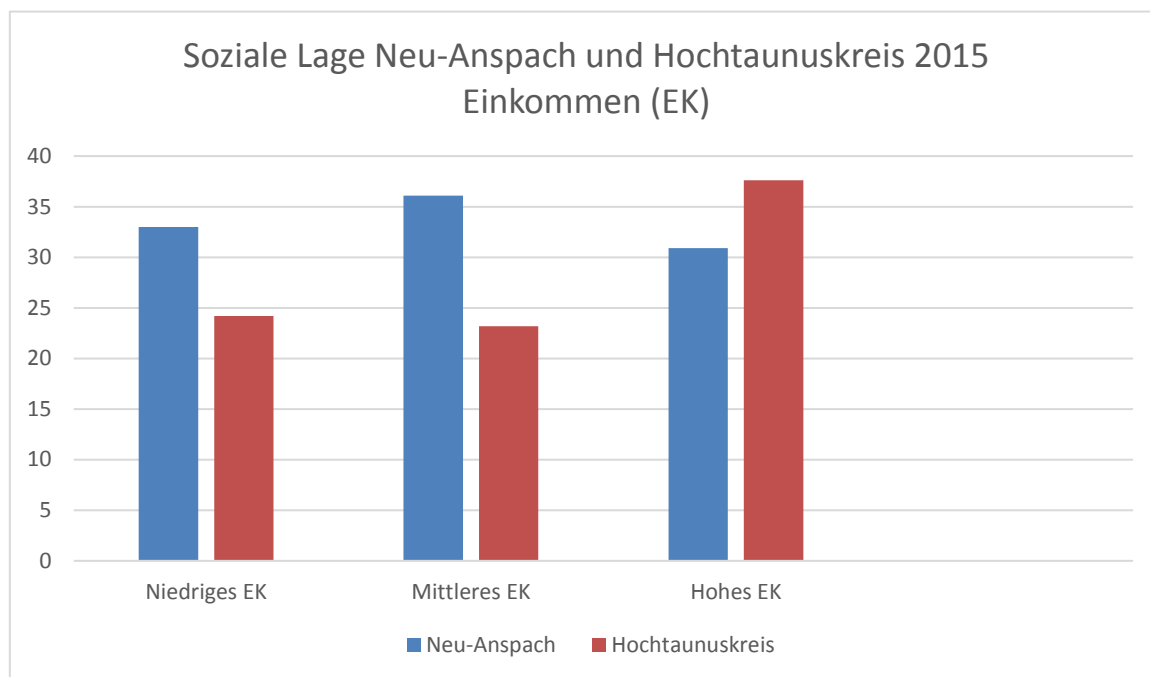


21

Die Beweggründe, warum eine junge Familie oder ein älteres Ehepaar nach Neu-Anspach zieht und dort den ersten Wohnsitz anmeldet, sind gleich: beide verfolgen vermutlich eine höhere Lebensqualität verbunden mit niedrigeren Lebenshaltungskosten, die bei einem Leben im Ballungszentrum Frankfurt aufzuwenden wären. Für beide Zielgruppen bietet die Stadtbücherei ein umfangreiches Medienangebot an.

Damit leistet die Stadtbücherei einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsentwicklung der Stadt.

3.2.2 Einkommenssituation



22

Die Stadtbücherei wird von allen sozialen Schichten genutzt. Wie die Graphik darstellt, haben wir im Prinzip eine Drittelung des Einkommens. Dementsprechend vielfältig sind auch die Erwartungen und Ansprüche an das Medien-, Veranstaltungs-, Raum- und Serviceangebot der Stadtbücherei. 846 Einwohner sind 2015 weggezogen. Dem stehen 967 Zuzüge gegenüber.²³

3.2.3 Ausländische Bevölkerung

In 2015 leben in Neu-Anspach 14.624 Einwohner. Der Anteil von ausländischen Mitbürgern beträgt 1.456 und entspricht damit ca. 10 %.

3.3 Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote

Neu-Anspach bietet u.a. mit dem Walschwimmbad, dem Kino, diversen Vereinen, dem Jugendhaus und Jugendzentren, dem Kultur Forum, der VHS, dem Seniorenbeirat und der Stadtbücherei ein breites Spektrum an kulturellen, freizeithlichen sowie bildungsnahen Einrichtungen. Ein Veranstaltungskalender sowie die Neu-Anspacher Nachrichten bündeln diese Veranstaltungen in ihren Vorankündigungen.

²² Bertelsmann Stiftung Statistik „Neu-Anspach – Demographischer Wandel“: <http://www.wegweiser-kommune.de/>

²³ Regionales Monitoring 2016, Daten und Fakten – Regionalverband FrankfurtRheinMain

Von den 9 **Kindertagesstätten** in Neu-Anspach stehen wir mit 6 in einem regen Kontakt, da sie zum großen Teil fußläufig die Stadtbücherei erreichen können.

Diese Kitas kommen regelmäßig in die Stadtbücherei um sich Medien und Bücherkisten zu speziellen Themen auszuleihen. Außerdem nutzen sie unser Angebot zum Erwerb des Büchereiführerscheins (BIBfit), der Schreibwerkstatt, der Vorlesestunden und Rallyes.

Villa Kunterbunt	ca. 83 Kinder
Hausener Rappelkiste	ca. 124 Kinder
Rasselbande	ca. 120 Kinder
Abenteuerland	ca. 72 Kinder
VZF Mitte/Mini Mitte	ca. 100 Kinder
VZF Taunusstraße (Hort)	ca. 20 Kinder
Gesamtsumme	ca. 519 Kinder

24

Neu-Anspach hat 2 **Grundschulen** mit ca. 260 und ca. 275 Kindern (Schuljahr 2017/18) ²⁵. Die Stadtbücherei hatte in der Vergangenheit mit beiden Grundschulen Einführungsveranstaltungen der Bücherei durchgeführt. In den letzten Jahren fand dies schwerpunktmäßig vor allem mit der „Grundschule an der Wiesenau“ statt. Hierbei wurde mit allen 2. Klassen, außerhalb der Öffnungszeiten, mit einem Büchereiquiz und einer Büchereirallye die Stadtbücherei vorgestellt, was auch sehr gut bei den Schülern und Lehrern ankam.

Beide Grundschulen bieten ihren Schülerinnen und Schülern eigene Schülerbüchereien an. In der gesamten Ferienzeit sind diese jedoch geschlossen und eine Ausleihe ist über die langen Sommerferien nicht erlaubt. Somit ist es von großer Bedeutung, dass in diesem Zeitraum die Stadtbücherei zur Verfügung steht. Das Angebot wird von den Schülern in den Ferien rege genutzt.

Regelmäßig besuchen die **Hortkinder** die Stadtbücherei. Unter anderem veranstalteten wir mit ihnen eine „Märchen-Rallye“.

Die 4 **Flüchtlingshilfen** „Rod am Berg“, „Hausen“, „Anspach“ und „Westerfeld“ nutzen regelmäßig das Angebot der Stadtbücherei. Eine eigens gegründete „Asylothek“ hilft ihnen und ihren „Schützlingen“

²⁴ Stadtverwaltung Neu-Anspach (12/2018)

²⁵ <http://www.gs-wiesenau.de/> (Grundschule Wiesenau); <http://www.gshasenberg.de/> (Grundschule am Hasenberg) (12/2017)

bei dem Erlernen der deutschen Sprache und dem Kulturgut. Sie kommen in regelmäßigen Abständen mit ihren Betreuern in die Einrichtung, um sie kennenzulernen und zukünftig auch selbstständig zu nutzen. Dabei erleichtert die englische Sprache die Kontaktaufnahme. Seit 06/2015 wird einmal monatlich ein Spielnachmittag auch für Flüchtlingskinder angeboten.

Unsere „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“ besuchen in regelmäßigen Abständen das **Hochtaunustift (HTS)**. Bei Getränken und Gebäck wird den Bewohnern in geselliger Runde altersgerecht vorgelesen. Dieses Angebot wird sehr gern und gut angenommen. Auch in der Einrichtung „Betreutes Wohnen“ hat der „Freundeskreis“ zu bestimmten Themen Bücher ausgewählt und daraus vorgelesen. Ebenso bei den Kaffeemittagen des Seniorenbeirates.

3.4 Kooperationspartner

Die Stadtbücherei arbeitet mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen Neu-Anspachs zusammen. Sie ist offen für deren Ideen und organisiert gemeinsame Veranstaltungen. Hier zu nennen sind die Kindertagesstätten, Schule, Hochtaunustift, Seniorenbeirat, Flüchtlingshilfe und die Buchhandlung Weddigen. Die Zusammenarbeit fördert das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch von Ideen und Ressourcen. Gemeinsame Veranstaltungen bringen neue Nutzergruppen ins Haus. Ein solches kulturelles Netzwerk stärkt alle Partner.

4. Auftrag und Handlungsfelder der Bibliothek

4.1 Auftrag der Bibliothek

Das Aufgabenprofil der Stadtbücherei Neu-Anspach, auf das im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird, stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

4.1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 5 Absatz 1 zur Informationsfreiheit

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (...) Eine Zensur findet nicht statt.“

4.1.2 Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) vom 10.12.2015²⁶

§ 2 HessBibIG – Bildung und Medienkompetenz

(1) **1**Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. **2**Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. **3**Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. **4**Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. **5**Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) **1**Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. **2**Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. **3**Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

4.1.3 Stadtratsbeschluss zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Neu-Anspach vom 15.05.2010²⁷

§1 Allgemeines

„Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Anspach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Neu-Anspach sowie anderen interessierten Personen benutzt werden. Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 3 (4).“

²⁶ [http://www.bib-info.de/verband/publikationen/aktuell.html?tx_ttnews\[tt_news\]=3420&cHash=088cc11bd6](http://www.bib-info.de/verband/publikationen/aktuell.html?tx_ttnews[tt_news]=3420&cHash=088cc11bd6)

²⁷ www.neu-anspach.de

Wir fühlen uns an diese Aufträge gebunden, bilden aufgrund der eingeschränkten Kapazitäten jedoch inhaltliche Schwerpunkte, die wir in den folgenden Handlungsfeldern umsetzen.

Die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei helfen der Stadt bei der Bewältigung übergreifender gesellschaftlicher Prozesse. Als öffentliche Bibliothek ist sie nicht nur Bildungsort, sondern auch Freizeit- und Kultureinrichtung, sowie Treffpunkt für Jung & Alt. Sie ist ein lebendiger Ort für Information und Kommunikation und mit über 31.000 Besuchern eine der meist besuchten städtischen Einrichtungen in Neu-Anspach. (Stand 2016)

4.2 Handlungsfelder der Bibliothek

Bibliotheken gehören zu den wichtigsten Dienstleistern in der Wissensgesellschaft und leisten einen positiven Beitrag zu den Herausforderungen der deutschen Bildungsgesellschaft:

- Lebenslanges Lernen
- Kulturelle Vielfalt
- Soziale Integration
- Überwindung der »digitalen Spaltung«
- Freier Zugang zu den relevanten Informationen unserer Gesellschaft²⁸

Ein Alleinstellungsmerkmal von öffentlichen Bibliotheken ist, dass sie das lebenslange Lernen fördern. Anders als andere Bildungseinrichtungen, wie z.B. Kindergärten, Schulen, Berufsschulen und Universitäten, die den Menschen immer nur phasenweise während eines bestimmten Alters und im Rahmen unterschiedlicher Ausbildungsgänge unterstützen, begleitet die öffentliche Bibliothek ihre Nutzer von frühester Kindheit bis ins hohe Alter.²⁹

²⁸ http://www.bideutschland.de/download/file/21%20GUTE%20GRUENDE-Anlagen_endg_16-1-09.pdf = „Grundlagen für gute Bibliotheken – Leitlinien für Entscheider!“

²⁹ Eberhard Kusber: Lebenslanges Lernen für alle ermöglichen. In: Politik & Kultur, Nr.2, 2015, S.25

Die Stadtbücherei Neu-Anspach

- **Sozialer kommerzfreier Raum:** Die Stadtbücherei als Treffpunkt, wo man in angenehmer Atmosphäre ohne Konsumzwang Zeitschriften lesen, Kaffee trinken oder sich treffen kann.
- **Demographischer Wandel:** Wir bieten ein altersgerechtes Angebot für die ständig wachsende ältere Bevölkerung an.
- **Integration der ausländischen Bevölkerung:** Die Stadtbücherei als Ort der gelebten Integration – ob zum Erlernen der deutschen Sprache oder als Treff- und Informationspunkt.
- **Informationsvermittlung:** Die Stadtbücherei sichert das Grundrecht auf freien Informationszugang und trägt zur Chancengleichheit bei. Sie hilft bei der Orientierung im täglichen Leben und der Bewältigung des Alltags und der Informationsflut.
- **Leseförderung:** Die Stadtbücherei Neu-Anspach trägt als Bildungspartner der Kindertagesstätten und Schulen zur Steigerung der Lesefähigkeit als grundsätzliche Voraussetzung von Medienkompetenz bei.
- **Kultur- und Kommunikationszentrum:** Die Stadtbücherei ist Veranstalter eigener kultureller Ereignisse und Kooperationspartner anderer Kulturveranstalter.

Mit den genannten 6 Handlungsfeldern ist die Stadtbücherei ein wichtiger Standortfaktor für die Stadt und trägt zur Problemlösung bei.

Sie ist Anlaufpunkt für Bürger aus den benachbarten Kommunen, trägt zur Belebung des Einzelhandels bei, steigert die Attraktivität der Stadt für Familien, Arbeitnehmer sowie Rentner und erhöht die Lebensqualität in Neu-Anspach.

5. Ziele und Maßnahmen

Zur Qualitätsentwicklung der Stadtbücherei Neu-Anspach sind Ziele unabdingbar. Für die Weiterentwicklung haben wir folgende Ziele, die durch Maßnahmen im Nachfolgenden dokumentiert sind, gesetzt.

1. Ziel: Intensivierung der Leseförder-Aktivitäten

<u>Maßnahmen:</u>	<u>Überwachung des Erfolgs/Messindikatoren:</u>
Führungen für Kindergartengruppen	Statistik der Bibliotheksführungen
Gespräch mit den Kindertagesstätten über weitere Zusammenarbeit	jährlich
Vorlesestunde	Statistik der Veranstaltungen
Büchereiführerschein BIBfit	Statistik der Veranstaltungen
Angebote von Medienkisten	Statistik der Ausleihen

2. Ziel: Schüler im Lernprozess unterstützen

<u>Maßnahmen:</u>	<u>Überwachung des Erfolgs/Messindikatoren:</u>
Klassenführungen der 2. Klassen	jährlich
Gespräch mit den Grundschulen über weitere Zusammenarbeit	jährlich
Lesesommer für alle Leseratten und solche die es werden wollen	Statistik der Ausleihen
Angebote von Medienkisten für alle Klassenstufen	Statistik der Ausleihen

3. Ziel: Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit

<u>Maßnahmen:</u>	<u>Überwachung des Erfolgs/Messindikatoren:</u>
Kontaktaufnahme mit der Presse	Überprüfung der örtlichen Zeitung
Einladung der Presse zu Veranstaltungen	durchgeführt
Pressearbeit	durchgeführt
Beschilderung im Stadtgebiet	für 2020

4. Ziel: Die Zielgruppe „Mobile Senioren“ in den Blick nehmen

<u>Maßnahmen:</u>	<u>Überwachung des Erfolgs/Messindikatoren:</u>
Kontakterhaltung zu Seniorenbeirat und Seniorenheimen	Jährlich
Anschaffung eines separaten Regals	Erledigt
Aktualisierung und Erweiterung des speziellen Medienangebotes innerhalb der nächsten 2 Jahre	Erweiterung des Medienangebotes Erhöhung der Ausleihe

6. Erfolgskontrolle und Evaluation

Die Stadtbücherei Neu-Anspach erhebt jährlich Daten und liefert diese an die Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS). Zur besseren Vergleichbarkeit und zur weiteren Stärken- / Schwächenanalyse kann diese herangezogen werden. Weitere Methoden zur Evaluation sind bereits unter Punkt 5 beschrieben worden und werden in den nächsten Jahren zum Einsatz kommen.

Für die geplante Weiterentwicklung des Bibliothekskonzeptes sind ständige Konzeptdiskussionen im Mitarbeiterteam und regelmäßige, mindestens jährlich stattfindende Kontrollen und Weiterentwicklungen der Ziele notwendig.

Anhang

Anhang 1

Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) vom 10.12.2015

§ 1 HessBibIG – Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) **1**Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sowie für die in Hessen veröffentlichten Medienwerke. **2**Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind die vom Land und den Kommunen sowie den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltenen systematisch geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken.

§ 2 HessBibIG – Bildung und Medienkompetenz

(1) **1**Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. **2**Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. **3**Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. **4**Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. **5**Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) **1**Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. **2**Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. **3**Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

§ 5 HessBibIG – Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Medienwerken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.

(2) **1**Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und

Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. **2**Sie sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.

§ 6 HessBibIG – Zusammenarbeit

(1) **1**Die Bibliotheken sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufes, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammenwirken. **2**Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände.

(2) **1**Die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken als Abteilung der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain berät kommunale öffentliche Bibliotheken, Schulbibliotheken und ihre Träger. **2**Sie unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren durch die Vergabe von Fördermitteln des Landes. **3**Sie wird durch das Land finanziert.

§ 8 HessBibIG – Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) **1**Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen unterstützen. **2**Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.

(3) **1**Die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei. **2**Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festsetzen.

(4) Abs.3 gilt auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft, sofern sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.